LAV RHEINLAND-PFALZ
Signatur: J1
Nr.: 255
Fol.:

101

Oberlandesgericht

Zweibrücken.

101 ~~184~~ 255

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. ~~184~~ 255

Untersuchung gegen
Wilhelm Wagner, Bierbrauer von Kaisersl.
Wilhelm Ritter, Bierbrauer von Hochspeyer
Ludwig Crusius, Metzger in Kaiserslautern

~~187~~ 191 fol.

378 der Vorlagen.
1604 des Journ. Bezirksamts.

N.° 6220.

K. B. Bezirksgericht Kaiserslautern.

Untersuchung
gegen
1.) Wilhelm Wagner, Bierbrauer in K. Lautern,
2.) Wilhelm Ritter, Bierbrauer in Hochspeyer
wohnhaft,
3.) Ludwig Crusius, Metzger in Kaiserslautern wohnhaft.

Appell.

Betreff: Widerrechtliche Aufbewahrung von Pulver, Verkaufen von Pulver ohne Lizenz, Verletzung von Polizeivorschriften bei Abhaltung der Kirchweihen in Mai und Juni 1850.

Nr. 255

Siegel auf den 6.ten September 1850.
Eingelaufen unter: Vom Rath Fischbach.

ad Sect. II.

Untersuchung

gg

1., Wilhelm Ritter von Grueßenzyer

2., Wilhelm Wagner von Grießenbeutau.

Verhaftet

Betreff:

ad 1, Abnahme von Pferden aus der Leitung, Füße, in Kinnlahm- holländer &c, die Pferdeseuche

ad 2, Abnahme - . 3

Pferdeseuche an einem Barrassenalen Zuge und Verdacht um äußerliche Gegenstände anzuzeigen 3 die Abwartslegers zur Pferdeseuche zu verleiten - .

Leicht gegen Caution auf 3 Monath.
ist gegen die Caution gegeben

Nr. 255

5247.1

Akten-Renner

in der Untersuchung gegen Wilhelm Wagner, Lieutenant im Füsilier-Bataillon Nr. 80, wegen Insubordination, dann wider unbekannte Rädelsführer wegen Auflaufs, dann die deshalb verhängte Arrest- und Ehrenstrafe betreffend.

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Akten	Datum der Akten	Bemerkungen
1.	Protokoll gegen den beschuldigten Ritter	28. Juni 1849	
2.	Rüge und den Prüfungs-Vorgang betr. Wilhelmine, Fräulein von	25. Juli u. 25. August	
3.	Schreiben des kgl. Bezirksamts Ingolstadt betr. Rudolf Lotta	3. Sept.	
4.	Desgleichen	4. "	
5.	Klage des Wagner	5. "	
6.	Schreiben des Füsilier-Regiments Prinz Karl betr.	7. "	
7.	Prüfungs-Klage	7. "	
8.	"	8. "	
9.	Klage des Ritter	9. "	
10.	Schreiben des kgl. Bezirksamts Ingolstadt betr. Lotta	9. "	
11.	Desgleichen	11. "	
12.	Schreiben des Füsilier-Regiments Kaiser Franz	14. "	
13.	Prüfungs-Klage	15. "	
14.	" "	21. "	
15.	Schreiben des Königl. Bezirksamts Ingolstadt betr. Lotta	26. Aug.	
16.	" " " Polizei-Kommissariat Ingolstadt	27. "	
17.	Prüfungs-Klage	30. "	
18.	Schreiben des Füsilier-Wagner	14. Nov.	
19	Rapport und Schreiben des Depot-Kommando des 6ten Chevaux-légers-Regiments in Landshut	19. "	
20.	Prüfungs-Klage	3. Dez.	
21.	Klage des Wagner	5. "	
22.	Schreiben daselbst	10. Januar 1850	

Ordnungs Nummer	Bezeichnung der Acten	Datum der Acten	Bemerkungen
23.	Kassirung	10. Januar 1857	
24.	Ernennung des Kassenbeamten Ritter	11. " "	
25.	Versetzungen	16. März "	
26.	Haltung des Herrn Königl. Hauptmann Rumpelhardt	19. " "	
27.	Wechsel der Rechnungsführung	21. " "	
28.	Urlaub des Herrn Königlichen Hauptmann Rumpelhardt	29. " "	
29.	Rechnungsbelege und Verhandlungen	12. 15. 17. 18 u. 20 Juni	
30.	Rechnungsablegungstermin	22. Juni "	
31.	Hauptbuch	—	
32.	Kassirung des Hauptmännischen Corps	24 u. 25. Juni	
33.	Inventarium des Wechsels	" " "	
34.	Regulirung Königl. Rumpelhardt	26. " "	
35.	" des Kassenbeamten Meyer Ritter	28. " "	
36.	Rechnungsrevision	7. August "	
	Revision, J. August 1857. J. Hauptbuch Kassen-Inspection		
37.	Rechnungsordnung, versehen mit Belegnummern. Hauptbuchen 10 Sept. 1850. Kassen-Inspection.	25 Aug. 1850.	

Akten-Renner

in der Abtheilung gegen

Ordnungs Nummer	Bezeichnung der Acten	Datum der Acten	Bemerkungen

Leitungs Nummer	Bezeichnung der Akten	Datum der Akten	Bemerkungen

Königl. Bayrisch Gendarmerie Corps

Compagnie der Pfalz [1.] Station Frankenth

Protocoll

Das Gesetzgebende Mitglied der
Pfalz Ritter von Gerstner

Heute den achtundzwanzigsten Juny
Versammelt waren und einzig
war einzig
mit Ausnahme des Ritters
Pfalz Ritter von
sen seit einiger Zeit
genommen übergangenen
Chevauxlegers
wurde der Herren Repräsentant
Waffen in der
selbe versammelten
Commandant in der Gegend
unsere Pferde
sen Ritter
sen
Ritter, welcher
Beziehung auf
Regierung
Ritter
zu bringen

Nachdem
zu Protokoll
Versammlung
Pfalz

Ritter Major
Gendar

2.

Auszug

aus dem Zeugenverhör, abgehalten durch die königlichen Untersuchungsrichter Bäckler, unter Assistenz des Aktuars Gerichtsschreibers Glockner.

Zeugenverhör
am 26ten Juli 1849 zu Waldmoos unter Vorhaltung der gesetzlichen Formalitäten, wie folgt:

1.) Gerhard Vollmer, 71 Jahre alt, Bürgermeister zu Haselhofen, wird vernommen.

Sein bekannter Charakter ist es, daß er einmal klug war über die Vernunft des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe, denn, der den Titel Major führte, mit einem Oberamtes Assessor – übergegangen zum Amtmeister – und einem Heere von Briefträgern und auf Reisen kamen, durch ein Schwaben Land hin, sich selben gegen bissen, wir waren abgeschlagen und dies ganz Bons über-wälmes gegen Herr mit der Erklärung wegzunehmen, die Zeugnißmänner wurden in Briefträgern den Tagesumgang bran anbegnügt erfüllen. Als aber dies Land hin kamen, erfüllen sie kein Gold sondern

Abschaber einen Bon. Auf diese Art merker mir Pfarrer Vollmer ein Pfund, drei einen Pfund von einzig Leuten falls, denn haben Adam Vollmer, Hannes Meininger und die Witwe von Pfarrer Hüttenberger, jeder ein Pfund eingeliefert. Das ist Alles, was ich weiß.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben
Unterz: Vollmer. Bachler. Glockner

– 281 –

X 50, Franz Meierbregger, 51 Jahre alt, Eingermeister zu Martinsbuch, wird vernommen:

Am Pfingstsonntage (28ten Mai) haben wir ein gewisses Fach, genannt bayerischer Artillerist mit einem Oberamtsrichter Hillmeister, der bayerischer Waffenmeister war, und mit einem Adjutanten, von Infanterie Kommando bei uns ein und practicirten die Pfeile in Ball zu Pfeilen; allein die Bauern wiederfuhren sich und so mußten sie unverrichteter Dinge wieder abziehen. Acht Tage später aber kam die nämliche Sache wieder und selbe auf mein Haus bei sich über einen Wagner von Infanteristen und Artillerie von Infanteristen, in Oberamtsgerichtsbezirk gewesen sind und ersucht worden selbe verhaften zu wollen, um sie abermals die Pfeile zu pfeilen, und versuchen, wenn es wieder so käme, wie vor acht Tagen, so würden sie den Ort zusammenschießen, sie seien die Gemeinde Lagen. Auf diese Art wurde sie drei Pfeile weg, und von Pfeilen Pfeil, einer von Michael Bleiner und einer von Jakob Gleis, dem Jüngsten.

Diese drei, nämlich Adam Bader, Jakob Gleis, der Schuster, und Michael Schneider, der Jüngste, können diese Thatsachen bestätigen, denn ich selbst hatte mich mit meinem Pfeile, um zu pfeilen, und dem Ziele gewandt. Bei meiner Rückkehr ins Dorf sprach mir der Gutsbesitz Adam Rauschmann mit, daß ich und der Gutsbesitz Balthaus Lang die nämlichen Personen hätte verhaftet werden sollen; diese weil sie die Bäume abschnitten, der gewissenhaften Bezirkung zu gehorchen und ich, weil ich mich mit der bayerischen Bezirkung in Verbindung stünde.

Später erhielt ich ein Schreiben von Pfeilschaft, Pfeile zu pfeilen; ich antwortete ihm aber, daß mir damit die Pfeile, welche

nun bänglich befinden, weggenommen werden
sagen und so konnte mir der Eder die mündliche Antwort von ihm, a Wod einmal weggenommen sey, könne man nicht mehr helfen."

Am 13ten Juni kam Morgens ein Estafette vom Landesminister Goette, mit dem schriftlichen Befehl, das erste und zweite Aufgebot, sowie alle Pferde mit allen Einstand bis 12 Uhr in Forderung seyen, im Nachmittag von sämmtlichen den Befehl, daß wir den Befehl nicht vollzogen. Weiter weiß ich nichts.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben
- 1 fl. 16 kr. -
Unterz: Meierbrugger. Bäckler. Glockner.

X 58,
Christoph Khrey, 48 Jahre alt, Bauer am Höhing Wiesenberger, Ackersmann, in Rüdesheim wohnhaft, mit neunmal etc.—

Auf den zweiten Pfingsttag kamen zwey Bittsingersmann nach Rüdesheim und befahlen die Pferde daselbst. Ich war im Feld und als ich heimkam, wurde ich zum Eingangmeister gerufen, wo ich diese Stunde nachher, da mir erklärten, ich müßte das fein meiner Pferde, eine Pferd hinein Rüdesheim abgeben. Alles Anhalten half nichts und ich mußte, wie die beyden Vollmer und Morzinger ebenfalls einwilligen. Mein Pferd wurde abgeschätzt zu 15 Louis'dor und ein Protokoll darüber aufgenommen, worum sich sie wie Pferde weg nachher bauten. Später gingen Morzinger und die beyden Vollmer da sie, in der Meinung sie bekämen Geld, allein sie erhielten bloß Brennis und brauchten den meinigen nicht, den ich sie zu den Akten gebe.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben, so wie oben angegeben Pferd all variiert zwey sind.

Unterz: J. Khrey. Bäckler. Glockner.

- 21 kr. -
X
59,
Adam Vollmer, 46 Jahre alt, Ackersmann in Rüdesheim, mit neunmal etc.—

Auf Pfingstmontag waren den Oberamtsdiener in Rüdesheim angekommen, die mir mir ein Pferd wegnehmen d.h. sie erklärten ich müßte es abgeben, schätzten es zu 15 Louisdor ab, nahmen ein Protokoll darüber auf und ich sowie die andern mußten die Pferde gleich mit Reisekutschen weiter. Dort erhielt jeder von uns nichts als Brod, einen Wein. Ich sah mußte ein Gesuch, um Zurückgabe meines Pferdes einreichen und bekam dann auch zwar mein Pferd zurück

wird es nicht mehr da war, aber ein anderes
und nämlichen erhaltenen Pferd wieder zu
rückgeben. Am Abend, welches ich erfuhr,
gestern mittag den Weis nochmahl,
dass ich es spätstens zurückgeben müsste.
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben
Zeuge: Vollmer. Bühler. Glockner

28 kr.
X 60, Simon Vollmer, 43 Jahre alt, Ackermann
in Büchelen, nicht verwandt. etc.

Ich war nicht zu Hause, als am Pfingst
montag drei Mitteilungsperson meinen Ge
spann wegnahm, und meine Frau
zu überreden, auf welches mir bereits
dreißig Louisdor geboten waren, das ich
aber um vierzig Louisdor nicht gegeben
haben würde.

Es müsste es gleich nach Reisenstuben
reiten, wo er das Pferd erfuhr, da ich sie
mit zu den Ihrigen gehe. Man verweilte
unterdessen das Pferd nicht abgeben, allein
sie erklärten ihm, falls er es nicht freiwillig abgebe, würden sie es mit Gewalt
wegnehmen. Wie er mir sagte, waren es
ein Rittmeister Mayer, ein Kaufmann
Sitter und ein Major der Bürgerwehr, dessen
Namen er nicht mehr wusste, welche diese

28 kr.
X 61, Samuel Meerzinger, 54 Jahre alt, Ackermann in Büchelen, nicht verwandt. etc.

Auf Pfingstmontag kamen drei Mitbürgerpersonen, die ich nicht kannte, nach Büchelen, besahen dort die Pferde und verlangten
mich von mir, dass ich ihnen das meinige
abgeben sollte. Ich wollte sie nicht, worauf
sie mir aber sagten, dann würde es ihnen
Weiteres wegnehmen. Ich musste also
mich geben und war genötigt, mein Pferd
nach Reisenstuben zu reiten. Dort erfuhr
ich den Grund, dass ich sie damit zu den Waffen
gehe; Gewehr aber erhielt ich keines und mein
Pferd bekam ich auch nicht wieder, obwohl
wenig mit seinem Vollmer, und den Wirten
Hühnerberger.
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben,
mit nur geringen Ausnahmen wie variiert
genehmigt.

28 kr.
Zeuge: Meerzinger. Bühler. Glockner.
X 62, Jakob Klaus, der Jüngere, 57 Jahre alt, Ackermann in Mauchenbach, nicht verwandt. etc.

zu unserer Gemeinde wünscht, wenn er nicht
ring am Königsten seyn, dass ihr Gesetz
bekannt gemacht, wie selben unsere Ehre
te aufgiessen. Ihre gefasst auf Warnabur-
fung von drei Militärpersonen, die aus
Reisepassbüchern gehe mussen erkannt, durch
der war eines in der Reisenen einer Ar-
billeristen, der nun Major genannt und
zwey in Bernadegers Uniform. Wir lies-
en aber diese Zusammenkunft keine Folge.
Später indessen kamen diese drei wieder
in die Gemeinde und sollten uns wieder Be-
rathschlagers bey sie und wir zeigen sie
gleich von Hall zu Hall, schreiben die
Ehre, die ihnen gesetzen auf und sonst
nach von den meinigen. Es wurde mir von
ihnen Seite eben aufgegeben, diese Ehre
gleich den folgenden Tag auf Reisepassbüch
zu schicken, die Ehre ist, weil ich glaubte,
dass sie wieder hier zurückgezogen zu werden,
und in Reisepassbüchern wurde mir meine Ehre
dass den neuen Major abgenommen, ich
erhielt nicht einmal einen Schein, nicht einmal
Geld, es war auf eine Abschätzung die
Buch, nur sagte mir, Gelder würden die

Ehre, wenn sie alle da wären, abgeschätzt
werden. Ich habe auf diese Art einen Ver-
lust von 200 fl erlitten, den soviel war
mein Pferd, mein einziges Buch, wirk-
lich werth.

1 fl. 10 kr. Ausgelassen, bestätigt und unterschrieben
Unterz: J. Ehrist, Bachler. Glockner.

64, Johann Schey, 40 Jahre alt, Bauersmann
zu Martinsdorf, nicht verwandt. etc.—

Wenn dem Jacob Ehrys, dessen haben
uns nicht die namhaften Personen an dem-
selben Tage — es war zwischen Pfingsten und
dem Fronleichnam der Frau Tag — gesichtet, eine
meiner Ehre auf Reisepassbüchern zu
bringen. Dort wurde ich angewiesen, mein
Pferd in einer Stall zu stellen und somit
war es gut; ich erhielt weder Geld, noch
einen Schein über die Abschätzung meines
selben, nicht war es von diesem Pferd,
welches mein Wunsch nun 18 Louisd'or
galt, gesagt

Ausgelassen, bestätigt und unterschrieben.
1 fl 10 kr — Unterz: Joh. Schey. Bachler. Glockner.

65, Michael Klein, 42 Jahre alt, Bauersmann
zu Martinsdorf, nicht verwandt etc.—

An demselben Tage, an welchem Schey und Theis ihre Pfarrer mit Kirchenbüchern bringen mußten, mußte ich auch meine Pfarrer, um Dinge mir ein halb Jahres alte Buch, ein Register von wenigstens zwei Hundert Familien, welches ein wahrer Raub, die ihr Pfarrer von Schey und Theis zur Abschreibung begriffen hatten, ebenfalls sich nachgeschickt haben, auch hier bringen.

Dort erwarte ich in einem Wirthshause, und wenn jemand mir, der Herr wurde an seinem Bürgermeister geschickt; allein er kam kein Herr und ich sende auf unsere messe von meinem Pfarrer.

-1fl 10kr- Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben Amtsverwalter: M. Klemm. Bichler. Glockner.

X 66, Johann Palm, 60 Jahre alt, Bauersmann zu Martinshofe, nicht verwandt. etc.-

Auf Ersuchen kommen zwei Mitbürgerinnen in bayerischer Kleidung, von denen der eine den Titel Major führte, der andere Adjutant und der dritte Hauptmann genannt wurde, von Kirchenbüchern und auch Marktmeisterl gewissen und diesen Auftrag die

Selbe bekannt machen, daß mir ihnen unsere Pfarrer verleihen sollten, allein keiner von Ihnen hat es und sie wollten sie wieder senden.

Acht Tage später kamen die nämlichen Offiziere mit noch vier andern Reitern in bayerischer Kleidung wieder zu Ihnen, die selbe Aufforderung wiederholte der Selbe sagte ihnen, weil nun wir ihnen wirklich Pfarrer verschafft, denn wir wußten es nicht mehr, und zu wiederholtenmal mir Zwangsmaßregeln drohten sie selben.

Auf sagte der sogenannte Major in Kirchenbüchern sind wir Lumpen genöthigt und wenn es wieder so geht, wie vor acht Tagen, so schießen wir alles zusammen, wir haben die Gemeld abgeb.

-1fl. 10kr- Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben Amtsverwalter: Palm. Bichler. Glockner.

X 67, Jacob Theis, der steife, 30 Jahre alt, Bauersmann zu Martinshofe, nicht verwandt. etc.-

Die Namen derjenigen, welche die Pfarrer von Schey, Klemm und Theis, denen sie, zur Abschreibung von Kirchenbüchern begriffen hatten, sind mir nicht bekannt, es waren ihrer sieben, die in bayerischen Uniformen

angeklagten kommen und seine Aussage vernehmen.
Major, der Burkersroder Bürgermeister Dietrich, aber
ist sehr lange nicht gekommen. Die Aussage, die sie
gemacht, die sie niedergeschrieben hatten, wurden
ihnen nicht vorgelesen gewesen sein, wenn man nicht gewußt hätte
von Zeugenaussagen beschränkt hätte; denn der
sogenannte Major sagte nur folgendermaßen:
„Wenn es wieder so geht, wie vor acht
Tagen, so kommen wir mit vier Kanonen
und schießen das ganze Nest zusammen.
Vernommen, beeidigt und unterschrieben
Ludwig: Ludwig III. Richter. Globsheimer.

126, Adam Müller, 49 Jahre alt, Bürgermeister
zu Oberhain-Kirchenarenbach, nicht ver-
wandt etc. etc. —

Die Manöver in Hessen-Nassau, welche wir an
dem siegreichen Armeekorps durchmachten und über-
haupt zur Hebung der Disziplin beitragen, sind
meistens unbemerkt geblieben, und ist es
mit allem gezogen, so lange immer es
nur möglich war, so daß Reibereien in
meiner Gemeinde nicht bekannt ge-
worden ist und man zusammen zu verkehren
scheint und Alles so ziemlich beim Alten blieb

nur haben seinen Kohler, Adam Hammer,
und Peter Schaefer, jeder ein Pferd und
Reisewagen stellen müssen. Der Bür-
germeister hat mich mit einem Pferde
und Wagen bestellt, sie einen durch
abgeschickt und denselben verfolgen, sie
bekämen von der gewöhnlichen Regierung
einen Befehl über die Behandlung der
Pferde und später den Kostenersatz bezahlt,
sie haben aber weder Befehl noch Zahlung
erhalten. Auf meine wie vor Gemeinde-
vorsteher Herrn Paul Berg von Reisen-
hausen, der von dem Bürgermeister Dr.
Lange schriftlich benachrichtigt war, vorgenom-
men, allein wenige Tage mußten kommen
die Prüfung, so daß die Bürgermeister
ihre Gemeinden gar nicht angeboten haben.
Der Zeuge kennt einige Offiziere und
Hauptmann Wilhelm Günther, und auch durch
die gemeinschaftliche Regierung wieder in Fein
Kontakt eingetreten, denn dieselben mit der
Regierung auf den Manövern aufgehalten
und verwundert, daß Herr sich mit Pferden
versehen soll und daß Heuer gebraucht
werde.

Die Manöver, und ist es Zeugen auf

gegenwärtige Untersuchung angeordnet
wünschte.
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben
Unterz: Müller. Bühler. Glockner.
28 Kr.
127, Johann Schneider, 46 Jahre alt, Einquartierer
von Oberkirnbach, wisse nichts, etc.
Die Commission zum Untersuche von Pferden
habe sich zuerst in Mittelbrunn und sodann
hier mit Pferden, als Pferde von hier
die gute Gelegenheit darbieten, zu beschäftigen,
so geschah, jedoch würde nur mein Pferd
als tauglich erkannt und ich angewiesen,
es zum Kriegsdienste zu bringen, wo ich
einen Lieferungsschein und später den
Kaufpreis erhalten würde. Es würde mir
doch abgenommen und ich erhielt weder
Schein noch Geld. Wer die Personen waren,
und zwar die Commission betreffend, weiß
ich nicht, nur einen kannte ich, der Eisen-
bahners Wagner, der der Einquartierer Wag
ner von Kriegsdienste.
28 Kr.
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben
Unterz: Schneider. Bichler. Glockner.
128, Johann Jakob, 51 Jahre alt, Einquartierer
zu Mittelbrunn, wisse nichts. etc.—

Wann ich nicht irre, war es am 18ten Juli
Morgens 7 Uhr, daß ein Gott mir eine
schriftliche Aufforderung von Commissär
Hertle überbrachte, gemäß Pferdebesitzer
Pferde bestehen sollen. Ich schrieb also
Antwort auf den Brief selbst, die Mittel-
brunner waren auf die Aufforderung
wieder auf Anerbach, auf nach Hundsberg,
weil man sie auf Mittelbrunn aufgefor-
dert hatte und sie wieder dahin gingen nicht
auf Hundsberg gehen."
Es war nachdem Tage als Pferde ein-
gebracht, so wurden wir wieder nicht nach
dem vorgeschriebenen Ort, auf den
Ort Eingaben bestellt. etc.
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben
28 Kr. Unterz: Jakob. Bühler. Glockner.
135, Johann Pfeiffer, 43 Jahre alt, Einquartierer
zu Hohenweiler-Schwanden, wisse nichts—
Ich glaube, es war der Civilcommissär
Hertle, der schriftlich ohne aufgefordert
hat, alle dienstbringlichen Pferde aufsuchen
zu lassen, aber ohne Befehl nicht. etc.—
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben
28 Kr. Unterz: Pfeiffer. Bühler. Glockner.

136, Jacob Becker, 54 Jahre alt, Einnehmer
zu Steinweiler, mit nachgenannt. etc.

Am Tage vor dem Einrücken der Preußen
erschien in Begleitung des Civilcom-
missärs Hertle, alle dringlichst ersu-
chte den folgenden Tag nach Landau zu
kommen, und aber unbedingt mit ordent. etc.
Mundvorrath, bestehend wie unterschrieben
Anhang: Becker. Bickler. Glockner

Für richtige Abschrift
Bermann

Landau
den Abschrift
4 fl. 18½ kr.

PFALZ

28 kr.

Auszug

aus dem Zeugnisse des Bürgers Göllheim
abgefaßten Briefe des königlichen Friedensrichters
Ernst Dietsche unter Beifügung des Gerichts-
schreibers selbigen Orts Bergs.

Landgerichts
zu Göllheim am 23ten August 1849 wurde
Verhandlung des gerichtlichen Friedensrichters,
wie folgt:

85, Jacob Schaefer, 40 Jahre alt, Gutsbesitzer
zu Göllheim wohnhaft, mit den Beschuldig-
ten nicht verwandt. etc. etc.

Auf Civilcommissär Müller erwiderte mir
die Beschuldigung von 4 den Juni, zu den
angeschriebenen Forderungsbeträgen den Be-
trag von 460 fl zu bezahlen. etc.

Etwa acht Tage zuvor wurde mir an-
gesagt, ich solle mein Pferd zu Fuß
bestellen, indem die Commission zum Ein-
kaufe von Pferden für die preußische
Regierung zu mir käme. Ich stellte mein
Pferd auch zu Fuß. In meiner Ab-
wesenheit aber kamen der sogenannte
preußische Major Sachs, nebst einem
gewissen Bickler und Frankenstein
in mein Haus und da sie das Pferd
nicht vorfanden, befahlen sie meiner Frau

dieselbe sogleich auf seine selbe zu bestellen. Meine
Frau stellt diese mit warmen die Speise zu
sich wenn, kommt Jacke und Peter nicht
und bestellen sich die Speise selbst zu
Mein Knecht schickte gewöhnlich meine beyde
Söhne heraus, wenn sie sahen, die
Söhne wollten sie nicht, so stellte einen
Wagen, der selbe herausgeschickt werden.
Mein Knecht schickte diese heraus, wenn
Jacke erklärte, diese Pferd wollten sie,
und es müsse binnen 24 Stunden auf
Reisenstauben gebracht werden.
Als ich auf sein Haus kam, merkte ich an
den Beschäftigt der Gesinde, wo Jacke sich
befand, genügsam, weshalb ich nun es zu
unterscheiden, dass ich das Pferd sie-
geben wolle. Ich ging nicht hin, allein
und schickte, es kämen mir selbst etwas
unterschreiben, damit ich selbst mein Pferd
sogleich auf Reisenstauben.
Am Eingange der Wand standen Chevaux
legers, welche, als sie das Pferd abschätzig
machten, äußerten, das wäre eines von den
gekrönten Pferden sein und auf die be-
sondere Aufmerksamkeit meines Knechts machen

sie das Pferd und führten es in den Wall.
Ich schickte nun bey der festgesetzten provisi-
schen Regierung mein Pferd wieder zu
holen, aber vergebens. Die angeblich auf-
gekündigten Pferde wurden an denselben
Tage in Reisenstauben gemustert und
mein Bruder Philipp, den auf sein Pferd
wegnehmen wurde, bekam sie sich und
für mich von sogenannten Major Jacke
unterschriebenen Pferde, worin bestimmt
war, dass wir unsere Pferde zur Ver-
fügung der provisorischen Regierung ge-
stellt haben.
Um den Preis des Pferdes handelte es
sich gar nicht, auf manches würde mir
selbes bezahlt und überzwang bekam
ich, wie die andern von sie einen Schein,
sondern Jacke erklärte, es sey jetzt
kein Geld vorhanden, wenn selbes schätzen
wäre, würden die Pferde bezahlt und dann
bekämen wir unser Geld. Allein es kam
weder zur Schätzung, noch sind wir selbst um
unser Geld und mein Pferd habe ich bis
heute noch nicht zurückbekommen.
Ob ich den von Jacke ausgestellten Schein
noch habe, weiß ich nicht, dagegen den von

Müller aufgestellten Gutachtens nebst seiner diesbezüglichen Honorarforderung übergeben ist zu Beweis[illegible].
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.
Unterschrift: Schaefer. Deetsch. Benig

86, Christian Eid, I, 56 Jahre alt, Gütlerbesitzer in Gilleim wohnhaft, mit den Beschädigten weder verwandt etc, mit den Beschädigten Klagepts im Civil Punkt verfeindet.

Unter dem vorgestrigen Mai wohnte ich einer Pfingstfeierung des Landes Turnverein auf bis zum 16ten desselben Monats daselbst einzufinden, um mit meinem Pferde für die Sache der Heimat einzustehen, allein ich bin diesem Aufforderung keine Folge.

Als die gravierenden Begierung seien Beschädigten waren eines Tages 2 Personen in Capellen Knechten, von denen ich auch später erfuhr, daß es der s.g. Major Jack und ein gewisser Ritter aus Frankenstein sei und verlangten mein Pferd zu sehen. Wie ich mich übrigzeigte, so müßten sie bereits, daß ich einen Falb im Stalle habe und machten sie denselben zu sehen zu mir, ob ich einwenig in das Gasthaus zum Frühstück oder Brodtbuffet (das Gasthaus) kommen wollte, wenn ich mit den Pferd gehe. Ich ging aber, weil ich mir den Falb nicht genommen wissen, obschon und sagte ihnen, ich müßte mein Pferd zum Dienste der gravierenden Regierung hergeben. Ich antwortete ihnen, daß ich dies nicht könne, stellte ihnen vor, daß mir mein Pferd monatlich bestellt sei, es antworteten mir aber, wenn ich mein Pferd, das mir vielleicht jetzt gut bezahlt würde, nicht freiwillig hergäbe, so würde es mir mit Gewalt genommen und ich bekäme dann gar nichts dafür. Ich ging fort ohne mein Pferd abgegeben zu haben und wollte mich mit meiner Familie beraten und machte wieder zu Hause, als mir mein Nachbar Luther erklärte, die Herren - nämlich Jack und sein Begleiter seien schon fort und mein Pferd wieder gestellt worden. Ich fragte, wer es denn gethan wurde, worauf er antwortete, es könnten vielleicht drei in Mann gewesen sein und ich dürfte nun suchen die Herren wieder hinzubringen und dafür bezahlen.

An demselben Tage gegen Abend begegnete ich dem Bürgermeister Jäcke von Dahlsen, welcher mich fragte, was ich mit meinem Pferde machte und befahl, das Pferd wieder mir ebenso freundschaftlich zustellen, und er habe dazu den Gastwirth Jacobs von Schledehausen in der Hand, welcher dem Gastwirthe Fleckeser von Ostercappeln, welcher mir sein Pferd nicht herausgeben wollte, ging mit Bürgermeister Jäcke zu Schledehausen übergegangen mich selbst, daß er den Befehl erfüllen sollte, mein Pferd durch Gewalt mir wiederschaffen, mir wegzunehmen, und da ich nun gegen diese Gewalt nichts machen konnte, so erklärte ich, nun die Requisition von mir abzuwenden, dem Schledehausen, daß ich selbst mein Pferd auf Requisitionsweg bringen wollte. Ich that dieß auch, in Requisitionsweg wurde mein Pferd mir von Obenauslegers in Empfang genommen und meine Backenzähne bey der gnadenlosen Regierung wegnehmen. Dagegen würde mir mein Pferd nicht, nicht einmal ein Pferdchen dagegen gegeben, sondern es hieß, die Pferde wären den nächsten Tag gegen Mittag von dem Bauermeister Bürgermeister und den Eingesessenen bestimmt zugetheilt abgeschätzt.

Diese Abschätzung haben wir nun mein Pferd wurde dann von Pferdhändler Schauer und dem Hufschmied Martin Meisel zu 25 Louisdor abgeschätzt, warum ich aber bis zum heutigen Tage keinen Betrag haben mag.

Ich in meinem ganzen bisherigen Pferdeverlust übergabe ich zu Protokoll anmerken muß ich noch, daß ich mein Pferd, nachdem es in Hannoverschen Requisitionsweg wieder haben

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Beitrag: 80. Dalbeck. Denig

89, Jacob Groß, 33 Jahre alt, Wirth und Gastwirth in Göllheim wohnhaft, mit der Gestellung nicht vorgemerkt etc.—

Aufgrund Zeugen nebst dem vom Commissario bestellten und dem sog. Gerichtsmann Major Jacke, einem gewissen Ritter und Gerichtsdiener und einem Soldaten in meinem Hause und besagen meines Pferdes. Obgleich ich zu Hause war, so wurde ich nicht dazu genügen und Lehrer überzeugt von dieser Gestellung nichtsdestoweniger Gott Dank nicht, als Jacke und seine Begleiter mein Haus

verlassen sollten. Zugleich ersuche ich aber in der Bestellung[sic] des Wirthschaftsrathes, mir sich derselben bekannten, genauen, und dazu selbst vor Jahr, Bitter und den Arbeitern, welcher Hausse wie die beiden Lehrern unterrichtet waren, gefunden. Sie erklärte mir, ich müsse eines meiner Pferde zur Verfügung über gewerbsmäßigen Bezirkung geben.

Ich entgegnete, daß sie mir innerhalb, und das Pferd sei mir erst 3½ Jahre alt, Jahr sehr aber sonst, ich müsse das Pferd hergeben, und wenn ich es nicht freiwillig gebe, so würde ich sehen, was die Folge davon sei, worauf er sprachlich hinzufügte, ich würde das Pferd nicht haben wollen, bis die Prüfung käme. Weil ich bei dieser Commission nichts ausrichten konnte, so brauchte ich selbst mein Pferd nun Kreisarbeiten, in der Hoffnung, es doch wieder zu bekommen, weil die gewerbsmäßige Bezirkung unberücksichtigt geblieben hatte, daß ich Pferd, welches zu dieser Verfügung gestellt sein, unmöglich mir Hafer alt sein müßten. Die Mitglieder Reichard und Schmidt von der gewerbsmäßigen Bezirkung verschonten mir nicht, daß ich in den diesen

Kreisämter mein Pferd zurückbehalten, obschon aber genügend wurde, sonst es mein Pferd sei vollkommen tüchtig und so erhielt ich es nicht mehr zurück und bekam nur von dem s. g. Major Jacke nur von Obergrüningschen Besitzung, daß ich ein Pferd für Verfügung der gewerbsmäßigen Bezirkung gestellt habe. Mein Pferd würde dann die Preußischen mit in Anspruch genommen ist es natürlich nicht mitgeteilt und von seinem Bezirke abgeben dürfe und daß Bezirksamt mir wieder Pferd in Empfang wieder erhielt.

Das Pferd müßte ich der s. g. gewerbsmäßigen Bezirkung gegen unter dem Datum einer Bescheinigung abgeben, allein ich erhielt dafür weder Geld, noch auch nur einen Schein, somit muß mein Pferd gar nicht abgeschätzt wurde.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Lüdwig: Großh. Deutsche Lenz

97 Conrad Bauer, Kr., Hofgeismar, als Mitglied und Beisitzer zu Hofgeismar vorgeschlagen, mit dem Bescheinigten nicht vorgenommen etc.

Bei dem Verlesen der gewerbsmäßigen Bezirkung kam ein gewisser Jacke, ab Hofgei-

Pfarrer Meyer Fischer, um die Angelegen-
heiten für die neue Regierung vorzu-
bereiten. Es kam es mit großer Aufregung
den Engländern auf in meinen Stall, aber
nicht einmal in mein Stube, so daß sie
ist, auf Jemand meiner Familie aufsah,
daß er in den Stall gegangen sey, und
erst auf dem Rückwege sich seine meine
Frau und den Pfarrer gesehen. Sie waren dar-
auf so eben im Hofe meines Nachbarn
des Wirthes Jacob Großhaupt, als sie
mit seinen Engländern auf in diesen
Wallung. Er begrüßte Pfarrer, erkundigte
sich wegen des Angriffs, ob irgendwo
sey, es sey Gefahr, er unbesorgt bleiben,
es sei alle Ruhe für sie. Jemand bei
Jacobs, welchen bei ihm war, machte ihr
darauf aufmerksam, ob sey der Mann,
in dessen Stall sie gemessen sagen, was
auf Jacob zu mir sagte, daß den Pfarrer
bis zum andern Morgen um acht Uhr in
Kriegsverhaften sein müßten. Ich erfuhr
gerade, daß man die Pfarrer auf selbst
auf Verhaften suchen müßte, und es wenn
daß sie auf eine Scheune, wenn auf Jacob
verborgen halte, sich, jüngster wird es

bezahlt. Ich machte auf einige Vorstellungen
gegen die Abgabe der Pfarrer, er schnell hin
über Antwort ab, daß er sagte, sie bekämen
die Pfarrer auf und wenn wir sie nicht
freiwillig herausgäben, so würden
sie dieselben holen lassen.

Hierauf war ich gezwungen, mein Pferd
auf Kriegsverhaften zu stellen, wo aber
von einer Bezahlung oder einem Preise
gar keine Rede war, und alles, was ich
erhielt, war ein Paar von Jacke herüber,
daß ich mein Pferd der neuen Regierung
zur Verfügung gestellt habe. Ich habe mein
Pferd, obwohl ich schon viele Dienste damit
genommen und viele Reisen damit gemacht
habe, bis heute noch nicht zurückgehalten.
Nämlich die Engländer, von denen sie der
Bauernmeister Burkhardt, und den Andern ist zu
wissen habe, wünschen mein Pferd zu behalten
oder abzuschätzen.
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.
Anders: Baum. Dietsch. Denig.

98, Pfleiderer Schaefer, 43 Jahre alt, Gutsbesitzer,
zu Göllheim wohnhaft, mittelmäßig etc.—

Am 10ten Juni abends erschien bei mir der k. k.
Civilcommissär Müller mit seinem Begleiter

ung zu dem ausgeschriebenen Gemeindetage
den Strafe von 200 Gulden, bei Vermeidung
hinzuziehen Zwangs sofortig zu entrichten, was
ich nöthig fand, um mich nicht der Gefahr der
Verfolgung auszusetzen. etc.

Es ist das Gut bezeichnet möchte, daß
Gemeindeboten Jacob den J.g. Major
Jack und zwei Mitgemeinde Vorsteher
daselben in mein Haus, wo Jacob meine
Pferde zu sehen verlangte. Nachdem dies
geschehen war, begnügte er sich, welches
in der gemeinschaftlichen Berathung abgeben
müßte und sein wegen, daß ich mein
Pferd nicht entbehren könne, entgegnete
er, ich müßte es hergeben, und wenn ich
es nicht freiwillig gebe, so würde es gezwungen
weise gehalt und andern Mangels müßte
es in Executionskosten sein. Ich war auf
mich entschlossen mein Pferd abzugeben,
erbitte aber mich deßhalben Abends Sonnenuntergang
Bürgermeister Jacob von
Breyten, daß er einen Theil der Major
Jack an den freiherrn Major Schleinitz
zu übergeben habe, wo er mich dieser des
Pferd meines Herrn Christian Ed, welches

sein Pferd auf nicht freiwillig hergeben wollte,
dann Executionsmannschaft mit Gewalt
holen solle. Hieraus sah ich, daß man ge-
zwungen war, dem Befehle Folge zu leisten
und brachte mein Pferd selbst bis zum
andern Tage auf Executionskosten, wo es
von Major Jack in Empfang genommen,
und mir von diesem abgelaufen es lange
nicht Ruhe wollte, und bis ein Pferd zu
stellt wurde, daß ich ein Pferd zur
Verfügung der gemeinschaftlichen Bespannung
gestellt habe. Von der Bespannung wurden
Bauer und nur von einzelnen Mitgliedern
der gemeinschaftlichen Bespannung wurde nur der Knecht
gegeben, daß wenn später Geld in der
Casse sey, die Pferde bezahlt würden, allein
ich habe für mein Pferd bis heute weder
eine Zahlung erhalten, auch nicht dieses selbst
wieder bekommen. etc.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben
Zu Burg: Schaefer. Deutsch. Benig.

135, Michael Fuchs, 35 Jahre alt, Gemeindeboten
zu Göltzschau wohnhaft, mit vereidigt. etc.

In der letzten Zeit vor dem Einmarsche der
preußischen Truppen war ein sogenannter

Jean Jean van Major Blankenstein Commandant von Gilsum. etc—

Etwas Häuser war ein Militärcommissär sein bestellt und dem J. g. Major Jacke, einem gewissen Ritter und einem Ritter, in Einigem. diese selben sich Namen von seinigen Pferde besitzen brauchte nehmen und diesen sich ungefähr in die Häuser von Christian Eichmann Bauer, Pfeiffer und Jacob Schaefer und Jacob Groß Häsen, woselbst sie die für sie benöthigten Pferde nehmen, und bestimmen, daß dieselben bis zum nächsten Tage auf Reisenbuchsee gebracht werden müssten. Bezahlt werden die Pferde nicht und es war nicht einmal von einem Preis die Rede. Als nächsten folgte sich der Abzug seiner Pferde, was ihnen ungern thaten, sie aber verhältnis sache, daß wenn er das Pferd nicht freiwillig hergäbe, es ihm wegen mit Gewalt abgenommen werden müssten. etc—

Dem Wortlaut, deutlich und unterschrieben

Anlage: Fuchs. Bütsch. Berig.

176, Johannes Fisch, 64 Jahre alt, Gutsbesitzer und

Eingermeister zu Bargen, auf dem Wirthshause wohnhaft, und den Beschädigten nicht verwandt. etc—

Was die Militärcommandanten und Militärcommissäre betrifft, so kann ich nur über diesen von Ihnen einen Gravamen angeben, nemlich über den J. g. Major Jacke. dieser kam zur Zeit der grossen Regierung zu mir und wünschte sich einen Vorrath der grossen Regierung mit, daß derselbe erwünschte resp. benöthigt sey, die zum Transport der grossen Regierung benöthigten Pferde mitzunehmen. Er selbst bey sich einen gewissen Ritter von Hasselgrien und zwey Oberaufseher, von denen ich jedoch nicht angeben kann wer und woher sie waren. Nachforschung nicht, ob Leute für Pferde hätten, welche dann entbehrlich seyen und solche bey, man brauche sich nicht zu schämen, die Pferde würden bezahlt, wer nur zum Pferde habe, brauche keine abzugeben, überhaupt nur diejenige, welche ein Pferd entbehren können, denn sie bekämen Aufforderung. Nachmehr daß ich genauer angeben, sach kam zwar über Begleitung Ritters und der zwei wir nähern benannten Oberaufseher in sichere Gemeinde,

als ich gerade aus dem Gemeinderathssaale kam, allein nur er allein kam zu mir, während er seine drei Begleiter auf meinen Gehilfen losstürzte. Jacke sprang mich also, obwohl ich ihn sagte, Notariat Siegel, Assessor Specht, sowie Oberlaender könne wahrlich jeder ein Pferd abgeben, und ich selbst hätte 5 Pferde, wovon 4 eine abgeben könne. Jränzel versetzte Jacke, dass alle Pferde auf meinen Befehl gebraucht und ihm daselbst weggenommen werden sollen, auf meine Bemerkung aber, dass es die Leute dort zu sehr genirre, wenn sie ihre Pferde, welche unentbehrlich seien, und der Arbeit nachgehen und herschicken müssten, zog er seinen ab und ich begleitete ihn sofort in die Wohnung von Siegel, Specht und Oberlaender. Jränzel zogen wir zu Specht, Jacke sollte ihm nur sagen, dass das Notariat in Eile sei, jeder dieser drei Herrn müsste, er Specht habe nur 5 Pferde, davon würde ihm eines entbehrlich sein und er sollte das genügende herausfinden, welches er nun

liebsten hergäbe. Specht suchte mich, dieses Jacke zu Gefallen sagte, er sprach den Specht, aber dieser den andern Tag der provisorischen Regierung vorstellen wolle, als ihn Specht darauf aufmerksam, was sei zu thun, wenn man müsste, so könne man sich nicht weigern, deshalb ist Jacke in das Oberlaender'sche Wirthshaus um zu unterschreiben, dass er sein Pferd andern Morgens der prov. Regierung vorstellen wolle. Wir gingen nun also zu Notar Siegel, dieser wünschte ihn nur, dass man Pferde zur Verfügung der provisorischen Regierung stellen müsste, wir müssten nur suchen, auf 5 Pferde aufmerksam, ein jüngst Pferd zu diesem Zwecke herzugeben, er suchte dieser auf sogleich das Pferd heraus, das Balle commandirte den Jacke, und da sie Siegel damit erblickte, so sprangen sie, somit als auf in das Oberlaender'sche Wirthshaus begleitet.

Ich begleitete darauf den Jacke zu Oberlaender, dieser geschrieben gegen die Abgabe seiner seiner besten Pferde, braunen Oberlaender, welches ein Pferd sprangen könnte oder, auf meine Vorstellung aber, dass er

bei seinem Herrn zu Oberhaus ein Pferd
kauft abgeben könne, weshalb er sich nicht
weiter, sondern einen seiner Knechte
auf und Oberlaender, Specht und Siegel
entgegenschicken wollte, daß sie ihre Pferde
bis andern Morgens nämlich der gnäd.
Regierung in Breisach stellen wollten. Man wüßte damals nicht anders,
als daß die Pferde zugleich bezahlt
würden und auf Jacks vorsichtige Rede
und sagte nemmlich, die Pferde müßten
gut bezahlt, man solle sie nur der gnäd.
Regierung vorführen, damit wir den sie
begehrt. Als er nun sonst mit Jack auf
meinen Hof, zeigte ihm meine Pferde, er
fand aber kein für sich benöthigt, nahm
Specht, Siegel und Oberlaender sämtliche
ihre Pferde und Reisestellen, der Letzte
kahm aber bald ins Hof zurück,
und sagte mir, wie auf Befehl von Jack sonst,
wenn es zu thun war, Siegel und Specht
sogegen bekamen Verfügungen abnähm,
daß sie ihre Pferde der gnädigsten Re-
gierung zur Verfügung gestellt haben,
zum Ersatzen der Pferde kann es nicht

und bezahlt erhalten werden Ergänzung, nach
nächster Pferde zurück.

Eine Gewalt, Zwang oder Drohung wurde
hier bei der Besitznahme der Pferde durchaus
nicht ausgeübt und die Ergleiter Jacks
waren, wie bemerkt, bei der Besitznahme
gar nicht gegegen. Jack, wie Ritter und
die beiden andern Oberaudergers waren
sämtlich unbewaffnet und bewaffnet, allein
wenigstens sie bey dem Zwang in der
bewaffneten Begleitung, wenigstens zeigte
sich davon nicht. Wahrscheinlich ist es nur mir
jetzt genannt, daß Jack mit zwei Begleiter,
beide in Oberaudergers Diensten bei sich
hatte, nemlich den genannten Ritter und
einen andern, welchen sie Wachtmeister
betitelten, und welcher ein Mann von
ungefähr 40 Jahren war. Jack und seine
beiden Begleiter essen bei mir an meinem
Tische zu Mittag. Nach unserm waren
dieselben schon in meinem Hause nun zu be-
stellen, daß andern Tages die Pferde vor-
geführt werden sollen, es war aber da-
mahls nicht zu sagen.

Als sonst bei mir war, sagte ich ihm, ob

kam auf meinem Vorzimmer, dem Schulz Schaefer in Göllheim ein Pferd genommen worden sey, und er mit dem Executor verfasse, das Pferd sey ihm gelassen worden und bey dieser Gelegenheit unterschriftlichen Eid, in Göllheim, sey ein fremder Mann, er sey fortgelaufen, ihm zu unterschreiben, dass er sein Pferd auf Reisenstübern bringen wolle, und er, Jacob, müsse das die Unterschrift thun, wenn er dann die Eide bringe, ich möge ihm sein Zeugniss, wenn einer auf Major Schlenke auf Göllheim trage, er wolle deshalb das Pferd von Edt und Schaefer [illegible] deshalb wegen meiner Person selbst mit Schlenke zu sprechen, sagte dieser dem Jacob und er schrieb einen Brief, den ich ihm mitnahm.

In Göllheim traf ich auf der Brücke mit Edt auf der Brücke zusammen, und unterhielt gegen ihn, und er sagte ihm, dass er sein Pferd nicht auf Reisenstübern führen wolle, auf einmal bekomme er Lust damit. Edt entgegnete

X 1777

so sey es nicht genannt gewesen, er wegen sein der Abgabe seines Pferdes nicht, unterrichtet sey, denn solle er selbst mit zu Schlenke gehen und es diesem sagen, Edt that dieses. Schlenke erboste sich darüber, und sagte ihn, ob er sein Pferd auf Reisenstübern führen wolle, und als Edt dieses bejahte, sagte Schlenke, dann sey es gut. Ein Gerichtsbefehl wurde darauf Reisenstübern an Schlenke, sondern ein Zeugniss, worin Jacob den Schlenke ersuchte, dahin zu sagen, dass sein Pferd auf Reisenstübern gebraucht worden etc. Bey Vorlesung bestätigt und unterschrieben Bürg: Jacob. Deutsch. Denig

Fränkischer Mayer, des Jahrs alt, Gegenschreiber Gütlobesitzers und Bürgermeisters Gesamtgericht zu Dreyen, mit den Geschworenen nicht verwandt, etc etc—

Ich weiß nicht, an welchem Tage es war, als Major Jacob mit zwey Englischen in das Haus kamen. Sein bey sich habender waren Reiter aus Hessen und ein Oberamtsdiener, welcher Wachtmeister bekleidet wurde. Sie fragten nach meinem Manne,

dieser war aber nicht zu finden, und Major Jacks sagte mir nach ihm zu fragen, damit sie das andere Vormittags wieder kämen wegen der Pferde. Von den Engländern Jacks kannte ich nur den einen, nämlich Potter, wer und wofür aber der andere war, weiß ich nicht. etc.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Datum: fr. Joch. Deutsch. Denig.

X 183, Antonin Vogel, 62 Jahre alt, Ackermann zu Bruyères wohnhaft, mit den Erforderlichen nicht verwandt etc—

Im Mai dieses Jahres sah ich in Manheim den k.k. Major Jacks, in Begleitung von zwei mir fremden Ordonnanzoffiziers und sagte, daß er die Pferde für die provisorische Regierung requirieren habe. Ich sagte mir sogleich, daß er nicht zu mir käme, weil ich ein junges Pferd hatte, und kaum war ich zu Hause, so kam Jacks in Begleitung des Eingemeisters Hesch zu mir, in Uniform und bewaffnet, und bei ihm war mein fünfter Ordonnanzoffizier, welcher in jeden Stall und das Pferd

Jacks selbst. Sogleich mit den Eingemeister sogleich in meinen Stall, woselbst mein junges Pferd stand, verlangte, ich solle es sogleich satteln lassen, und als er mir sagte, ich wolle, ich solle das Pferd für die provisorische Regierung requirieren und zum Zeichen des Unterschiedes zu stellen. Ich sagte ihm, wenn ich dazu bekäme, so müsste er mir es bezahlen, es würde in Briefen stehen, ich müsste es theuer bezahlen und das Pferd würde bezahlt. Ich stelle das Pferd nicht abgegeben, wenn nicht der Eingemeister dabei gewesen, und mich zu dem Glauben gemacht, die Gemeinde stelle die Pferde, dafür ich von dem Eingemeister verlangte, er solle gänzlich für mein Pferd absorgen lassen, was mir derselbe auch versprach, es kam aber nicht mehr dazu, ich mußte mein Pferd nach Briefen bringen lassen, doch wäre es aber auch nicht abgefüttert, ich bekam einen Schein, welchen ich Herrn Hauptmann der Gendarmerie übergeben habe, daß ich mein

Pferd zur Verfügung der gnaziplinischen
Regierung gestellt habe, ist bekannt mehr
wenn Pferd könnte, auf sein Ergreifung
seinsen, der Oberaufseher, welcher mich
sach in meinem Hofe war, war zwar
ebenfalls bewaffnet, wie sach, schoss
aber nicht und stieß blos dessen Pferd.
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben
Aktuar: Siegel. Bürck. Benig.

184, Michael Valentin Specht, 46 Jahre alt,
Ackersmann, zu Bregen wohnhaft, mit
dem Beschuldigten nicht verwandt etc—

Im Monat May kam ein Gendarm
in Uniform und Bewaffnet in Begleitung
des Bürgermeisters Fleck in meinen
Hof und verlangte meine Pferde zu
sehen. Wie ich sahe, so soll der Gendarm
sach geheißen haben, eine Begleitung
hatte er nicht bei sich. Ich sahe wie
Pferde im Stall, er sprang mich an
Alter einer Farbe und von den jüngsten
besaß er mir, es herauszuführen. Ich
führte auch ein älteres heraus, sach er-
klärte aber, es könne dieses nicht brauchen
und ich müsste das jüngere herausführen

ich sahe dies gern, weigerte mich aber es
herzugeben, worauf der Bürgermeister zu
mir sagte, es helfe sie wollen es nicht herausgeben.
Ich hatte schon gesehen, daß Gendarm sach
in Gottheim sich auf der Abgabe seiner
Pferde weigerte und darüber große Un-
annehmlichkeiten bekommen sollte, sonstlich
dieser, es könne mir ebenso gehen und nah-
mentlich auf die Sorge des Bürgermeisters
und könne ich wissen, wenn es einmal
wieder andere sei, so müsste ich eben das
Pferd hergeben. Sach drohte mir in
seiner Art und wandte auf seine Waffen
an, allein ich sagte eben es müsse doch kom-
men. Vom Preise des Pferdes war keine
Rede. Sach verlangte auf das beste Pferd
die andere Morgens 8 Uhr in Briefs-
bürthen sein müsste und begab sich auf
in das Oberländische Wirthshaus, um
zu unterschreiben, ob ich es abholen bringen
wolle. Ich habe hier nun auf, welches mein
Pferd, nebst dem des Adelantin Siegel in
Postshäuser zur Musterung nach Briefs-
bürthen ein; ich führte sach auf, welches mir
denn sagte, in welchen Stall mir die Pferde

[illegible] sollten. Als es hieß, die Pferde wären
alle durch abgeschossen, so sagte er Hannes, er
möchte Jack mit nehmen, die Pferde
müßten jetzt alle beisammen sein, und
würden später abgeschossen und er erhielt
für sein Pferd nichts als ein Attest, daß
er es zur Verfügung der preuß. Regierung
gestellt habe. Er habe deshalb nicht mehr
erhalten und absprechung ein Anspruch
darüber bekommen. Auch Oberlaen-
der hatte sein Pferd hergeben müssen,
er möchte bei Gelegenheit gegen Jack,
daß der Mann nicht in der Verfolgung
wäre, um sein Pferd herzugeben zu können,
worauf Jack antwortete, dann schieße
er es nieder und Oberlaender dann sein
Pferd in Anspruchnahme zu nehmen. etc.
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben
Unterz: Specht. Bielsch. Denig.

185, Jacob Oberlaender, 29 Jahre alt, Wirth
und Bürgermeister zu Bergen wohnhaft, mit
der Ersatzbehörde versehen etc. —

Im Mai dieses Jahres kam der k.g. Major
Jack und Lüneburgminister Hilf in mein Haus

Jack war in Uniform und bewaffnet und
hatte zwei Ordonnanzen bei sich, welche
gleichfalls bewaffnet waren, wovon ich
eben keinen kannte. Die beiden Oberlaen-
ders blieben draußen vor meinem Hause
halten die Pferde, während Jack und der
Lüneburgminister in meinen Hof gingen,
wohin sie mich winken. Auf ihre Aufforderung
fragte ich eines meiner Knechte, wo
wohnte mich aber sogleich gegen die Er-
gebe desselben, weil ich es nöthig hatte,
und mir die ein Pferd abgeben müßten,
welche mehr abzugeben hätten.

Jack erklärte aber mein Pferd sein
sei, sagte sie brauchten auf Pferde und
müßten sie eben nehmen, wo sie sie fänden
und fragte sei, wenn ich mein Pferd nicht
freiwillig hergäbe, so müßte ich mir eben
gefallen lassen, und abermals erfolge. Als
es nicht zur Gewaltanwendung kommen
zu lassen, blieb mir nichts anderes übrig
als mein Pferd herzugeben und ich mußte
unterschreiben, daß ich es binnen Morgen
nach Preußisch bringen wurde. Vom
Preise war kein Rede und Jack sagte, die

Pferde würden in Knabern begriffen. Wenden
beyden Englischen Pferden kann Kaiser in
den Hof. Ich suchte um mein Pferd aus
Briefwechseln, welche mir durch Ungar
gnäd. Regierung bekannt, Michael
Specht und der Rest von Atlantis Liga
hatten aber wegen meiner Pferde Hof
mit Fach gesprochen, als ich meine Pferde
da vorbeiwollte, worauf Fach erklärte, daß
er unter diesen Umständen mein Pferd
herrisse und so erhielt ich es wieder zurück
Mangelsen, bestätigt und unterschrieben
Zeuge: Oberlander. Dietsch. Benig.

X 205 Johann Janson, 26 Jahre alt, Gutbe-
sitzer, zu Hause wohnhaft, mit dem
Erscheinen nicht einverstanden. etc—
Elbe Mannich vorgetäuscht.—

Einige Tage vor dem Einmarsche der
grün Bissen Knüppen kam ein Commissär
Fischer, um die Pferde zum Dienste der
ung. Regierung abzuholen. Ich selbst
sah diese Commissäre gar nicht und weiß
nicht, wie wenn dieselbe Bestand und wer
mein Erscheinen wünschte mir nicht, es sind
einige Leute da gewesen, um die Pferde

abzuholen und es stellte sich für Abgabe
unserer Pferde nur unter der Bedingung be-
reit erklärt, daß die Andern dasselbe
anhänge, wenn nicht aber die Sachen nicht
eingegangen sein.

Ungr. Am nächsten war ich bei Bürgermeister
Schlossstein in Albrichsau an der Kokel,
welcher mir sagte, die Commissäre,
wegen der Pferde seien nur bis nach in
Albrichsau gewesen und hätte sich da-
selbst aufgehalten, mein Erscheinungsunter wünsch
wurde persönlich verschafft werden, weil er
sich gegen die ung. Regierung widerspenstig
gezeigt hätte. Einen oder zwei Tage da-
rauf kamen nun von Reichesau Leute
die zwölf bewaffnete Briefe, deren Aufseher
wie es sich, Mayer Fach war, und wenn
sie ein Fragebogen bekam, welches Papiere ein-
füllt wurde und wie es sich an gewissen
Punkten von Briefwechseln. Als wir die
unwichtigen sahen, verschafften wir, sie kamen
um meinen Erscheinungsunter zu verschaffen und
verrammelten das Thor. die Briefe standen
einhalb, und da ihnen dieser nicht gewünscht
wurde, so commandirten sie die sie contuirten

den Inquisitionsrath, obgedachte Citation an der Hand, sich vor dem Hause aufzustellen, und darüber zu halten, daß sie das Haus umstürmen würden, wenn wir sie nicht einlassen, der Inquisit, welcher Jacke sein sollte, gut aus der Hand Versicherung, daß keine Widersetzung vorgenommen werden sollte, sondern daß sie bloß eine Vorsichtsmaßregel wegen Flucht sein und daß wir, unserem Ermessen zu Folge in dem Falle aufgestellt sollten, den Jacke und seinen Exekutor ein, so daß es zu keiner weiteren Gewaltthätigkeit kam. Diesen gute Freund hatten wir nicht die Ehre gehabt, unsere Bekanntschaft zu machen, da er eben nicht zu Hause war, wir aber zu Mittag aß und so wurde aus dem Besuch gar nichts.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.
Unterz: Hanson. Dietsch. Benzig.

X 206, Jacob Laise, 49 Jahre alt, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Janz sein vorgeladen, mit den Beschädigten nicht verwandt. etc—

Zu der bestimmten Zeit des Aufrufes kam ein und drei Minuten Inquisit Kommissarius mit seinem Diener und Bewaffnet in mein Haus, um sich in Besitz zu setzen. Wie es sich so fügt, so hatte der seine Ehre der Major Jacke, der gerade ein gewisses Quantum Branntewein und das Mittag ein Gemenge zur Stärkung genossen sein, kam nun den Titel Major beigelegt.

Ich erklärte ihm, daß gerichtliche Pfande auf die Seite gebracht worden seyen, und daß sie daher in keinem Fall zu pfänden brauchten, sie pfänden also nichts, worauf mir dagegen, welcher Jacke seizen sollte, sagte, er würde ein scharfes Exekutorium schicken und wenn es nicht wäre, so drohte er mich auf mittelbar Versicherung.

Da wir uns schon von drei Seiten zu Offen gekommen war, daß mir auf Major Scherenke als einen Gegner der Widersetzlichkeit verschaffen wollte, so war ich unterthänigst selbst bedingt. Einige Tage später kamen sechs bis zwölf bewaffnete Reiter vor seinem Hof und gegen uns vor. Ich sagte mir, ich sollte verhaftet werden, verrammelte mein Thor, rief meine Nachbarn zu meinem Beistand herbei und stellte sie hinter dem Thore auf, als Reiterei, worauf mieter Jacke und der Metzger Quirins einen verlangten Einlaß

Einlass Bund da ich diesen verweigerte, so communicirten sie ihr fix contravenirenden Inquisitionen an der Gasse 45 vor mein Fenster mit der Androhung, dass Falls ich sie nicht einlasse, sie dann mich mussten, mich zu verhaften, hingegen sie mir, mich mit mir zu unterhandeln und machten mir mündlich sehr fest verspricht, dass sie blass eine Commission zur Besichtigung der Pferde seyen, keinesweges mich aber verhaften wollten, bis ich zuletzt blass der Sache, dann mich die Andern ein, sie lassen ihnen ein Pferd vor, diese wenn sie dann nicht recht und mein mitlaren Pferd gefällt, ich wegschicken, so blass sie mir kein Pferd nehmen.

Da wenn mich in keinem mitlaren Falle, und nehmen überhaupt für kein Pferd was, sonn sie mich nicht den angegebenen Umstand keine weitere Gemächlichkeiten machen.

Auf Vorhaltung, bestätigt und unterschrieben.

Unterz: Laise. Bietsch. Benig.

Für den Ausgang:

Bernard

Hochwürden den 3ten Juli 1849.
p.s.e.ff.

3.

Seiner Wohlgeboren

dem H. Herrn Friedensrichter in Wohlfischbach

beschäftigungen seiner
übrigen Dienstlichen
Pflichten.

Der ledige Tuchmacher Wilhelm Wagner von Hochwürden, der Ehelichen angehörigen Pferden zum Nachtheil meiner Tuchfabrik von Obermenbach beschäftigt, indem er diesen sind mit diesen Pferden nach Wohlfischbach bestellt werden muss, als wo selbst dann dieser einen angeblichen Major Fach die Musterung und Aussuche der Pferde vorzüglich beschäftigt hat, dem gemäss geschieht mich nun all diesen bezüglichen Fachs eine dienstlich gültige Rolle gefüllt, sondern sogar durch seine Diener mit einem ihm übrigens nicht Namen und Wohnort mir bekannten Mann sein Pferd gemustert zu haben, und beruft sich zu diesem Fuhr auf die Weisung mit Vater von Wohlfischbach, mich die sie so verwünscht, von diesen weiteren angegebenen Zeugen. –

Fuhr

für Abfassung eines Gutachtens über die Zeugen, soweit sie in ihren Aussagen zusammenstimmen, in thunlichster Kürze zu vernehmen.

Es wäre diese Untersuchung in gleicher Weise auf den mitbeschuldigten Wilhelm Wagner von Hofstetten auszudehnen.

Hochachtungsvollst

Der k. Untersuch. Commissär

Appellationsrath

Pfaff

Wilhelm Wagner mansjgl. des Wallfahrts-Schneiders
und der Häringer-Mirl bei Wallfahrt als Zeugen
vernommen wurde, zur Stunde in dortigem Gasthaus logirend
sagt: Wagner sey bei dieser Begebenheit nicht dabei
gewesen, sondern sey erst Sonntag früh nach Wallfahrt
ob Gesindel nicht gesund habe. Das Wagners Frau
Wagner in Langerten sagen, gestern mit dem Fuhr-

31

W. Wagner

Geht nachdrücklich zu dem bezüglichen Vorhalten
zu [illegible] Zeugen [illegible] an
[illegible] der Herr Friedensrichter! Dach
Fischbach Nr. 5 Post Hg. Pfaff

Speicherbuchen den 3te September 1869.

[4.]

An Löblichen
den K. Herrn Friedensrichter
in
Homburg
Landpfalz

NB. von Homburg aus nächstgenannten Friedensgericht gefälligst weiters zu befördern.

Friedensgerichtliche
Attestata in der Pfalz
betr.

Der ledige Tischlermeister Wilhelm Wagner von Bechhofen, beschäftiget, an meinem daselbst befindlichen Tischlermajor Fach, dessen Lehrjunge seine vorgenommene Absperrung von Pferden durch Entfernung Abschleppung selbstständig zu haben, da sämtliche in meinem Hause, das Attest durch Fach allein geschehen, und er, Wagner sich nie nicht auf und in genannten eingemischt, sondern sogar sich bemüht habe, seinen Lehrjunge zu rathen.

Der Löblichen wollen daraufhin nachfolgende Zeugen gütigst vernehmen. Inzwischen könnte diese Attestirung in angegebener Sinne auf den Mitbeschuldigten Adolfsen Peter von Hassloch ausgedehnt werden.

Hochachtungsvollst.
Der K. Friedensgerichts Commissär
Appellationsgerichts Rath
Cotta

36

Schabeiger bürgermeister von Martinsh[ofen].

Jacob Theis I. ——— ß
Johann Schäg ——— ß
Michel Blenn ——— ß
Adam Salm ——— ß
Jacob Theis II. ——— ß

Johann Nicol. Wagner Jun. j. —
Johannes Gebrüder
zieben ——— Johann Wille Wagner dürfe für
Gebrüder ward eine Bütte gezahlt
haben.

N. Gebard d. A. v. Langenzieben — Welchen Falls Wagner den Ap
pfleg an die Hand gegeben,
mit seinem Pferd zu fliehen.

Joh. Nicol. Wagner d. A. ß
Michel Göth ß
Adam Schneider j. ß
Adam Schneider II ß

Johann Kohler von Obersinn-Kirchenumbach
Adam Zimmer ß
Peter Schaefer ß
Ad. Schneider bürgermeister Obersinnbach
Nicol. Müller, Einwohner, Gerichtsbeamter
Adam Munzinger III.
Jacob Koch.
Kaltin Munzingers Wittwe.

5.

Verhör.

Heute, den [illegible] im Arresthaus zu Zweibrücken, haben wir **Emil Gotta,** Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Beschluß dieses Gerichts vom 21. Juli 1849 mit Führung der in Bezug auf die im Laufe des letzterflossenen Monats Mai stattgehabte Errichtung einer provisorischen Regierung zu Kaiserslautern und alle damit in Verbindung stehenden vorangegangenen und nachgefolgten Thathandlungen angeordneten Untersuchung beauftragt, unter Assistenz des [illegible] den nachgenannten Beschuldigten in einem besonderen Zimmer verhört, wie folgt:

ad generalia.

Wilhelm Wagner, 31 Jahre alt, Landmann zu Kaiserslautern, Bayern Pfalz.

ad specialia.

1. Frage.

[illegible]

Antwort.

[illegible]

II. Frage.

[illegible]

Ant. Nein, ich [illegible]

[illegible]

[illegible]

Gotta W. Wagner 38 Klee

Junge: Woher Ihnen an mir breitbeinen Jüngemann
anmaßen zu sagen?

Orten: Weil Sie gegen alle bisherige Gewohnheiten
sprechen, die mir zu sagen haben ist jedes unbedingten
Rosse mir den gütigst zugeben.

Junge: Wer ist die Ihnen gegeben?

Orten: Ich würde mir bei Herrn Witt [illegible]
Stallmeister Rennert Koenig [illegible]

Junge: Woraus das Pferd gestalten?

Orten: Schecken bekam ich mir von Koenig.

Junge: Wann Schecken gesehen?

Orten: Dies weiß ich nicht, ich bekomme jeden Tag
neue Pferde an.

Junge: Ob auf dem Pferd von der Rekingen Höhe
gewesen?

Orten: Dies weiß ich nicht.

Junge: Ob er mit dabei gewesen, als mit der Rekingen
Höhe Pferde von den Eigenthümern gegen M
wurden?

Orten: Ich würde einen Tages von einem fremden
Artillerie-Fünfer Fuchs, der bei der fraglichen
Manöver war, bekannt mit ihm, dem Wachtmeister
Meier um den Chevauxlegers jetzt Rittmeister
dann auf einigen andern, worüber ich mich
nicht erinnere des Cavaliers von Einsiedeln
und den jungen Ritter von Hoffmann andern,
mich selbst, ich Mapellung zu suchen,
welches Sache gegeben hatte. Der
Herr Rath Franky war gab Fuchs den Abschied
meine Pferde und der Aufgabe, die manchen
Pferde der andern Morgens mich Mapellung
zu bringen, welche wir jetzt mich abzugeben
und sie wie übernehmen. Das andern
Morgens mich andern Offizier die
vorgeführten Pferde und die Eigenthümer
der käuflich bezeichneten Pferde der Reihe
nach selben auf Reitbahn zu bringen
Ich selbst beschäftigte mich dabei in keinerlei
Weise, da mich ich für einen Mann, der
ist gewiss nicht kenne, der absolut nicht kannte
und mich derselben anging, mich beim
Manöver Fuchs vorgeführten Pferde zu prüfen
Pferd beschaffen hatte

Junge: Ob er mich mich auf an andern Orten
sonstige Pferde Erzählungen abgeschlossen
habe?

Orten: Was Manöverpferde anbelangt, mir über die Pf
respektive über Manöverpferde und Begnadigungen
Prüfung und in beiden Orten Manöver Fuchs mir
auf unseren Pferde Erzählungen gemacht
bei allen habe ich mich nicht in Gespräche
Pferde eingelassen, habe niemals mich
mindest als ein Pferd Kenner, aber nicht
mich sein und manchmal in Gegenden
gewandte ich mich für Pferden Rittmeister Wagner
Verfügung des alten Gerhard, dessen Pferde
Rath befolgen hatte, und dem alten Gerhard
gab ich den Auftrag für Pferd zu plündern,
und als Wagner stellt der Rath mir andern
Pferd mich Kenntnis hinzu machte, weiß ich
sehr wohl mein Pferdemeister zu Pferdeland, mehrere
ob sein respektive mir den Kenntnis

Junge: Ob er mich auf in Gegenden Ochsen gewesen?

Orten: Mir selbst bekannt nicht, dass mir den einen
Pferde erfahren

Junge: Jedenfalls doch fest steht das ohne Aufforderung der
Mitgenossen und benachbarten Manöver, mag
sie mich gesagt, Fuchs andern Rath gewesen
andern den Bauern zu zugeordnen und die
dessen einzustellen, dass sie in die Abtheilung
jenes Pferde mitbringen, wie mir
dann mich selbst Tage gewesen, also als wir
jenen Rathes gewesen, Zugeordneten
Tage sollen abgeschafft werden?

Orten: Dem Mitzug kannte ich nicht entgegen,
ich war sogar bemüht, sehr zu werden,
mehrere Pferde, und wie sehr erwünscht, und
ich [illegible] auf die dergleichen Gegenstände
Rücksicht nehmen, habe ich mehr zum Theil
gewesen, als mich ich Fuchs zugeordnet wie unter
Pferde selbst

Junge: Ob mich gesehen, dass Fuchs gestern in Zeiger
eingefallen der Ort Commandeur Manöver
mit Namen zu lassen?

Orten: Einmischung Fuchs ging mir, wenn
in Ort kamen, allein zum Zeigermeister.

Junge: Ob Pferde Pferd bekannt wurden?

Orten: Nein

Junge: Ob er jemals mich einmal mitgeteilt?

Orten: Nein.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Cotta. W. Wagner

Gestattet und Ausfertigung bestätigt

1 Sgr.

Ellen

6

Martinshöhe den 27ten September 1849

Königliches Landrathsamt gehorsamst!

Ueberwiesene Pferde betreffend.

Der gefälligen Aufforderung zufolge sind die Pferde welche bei Mayenau in Kriegsbereitschaft und bei Petersberg im Kreisfreien stehen nicht aus hiesiger Gemeinde, welche Gemeinde Pferde anderweit gestellt haben wird.

Mit vollkommener Hochachtung

des Bürgermeisteramt

Mehlhorn

30ten September 1849.

Zeugenverhör. [7]

Kaiserslautern.

Heute, den siebenten September, achtzehnhundert neun und vierzig, des Morgens um sechs Uhr;

Vor uns Peter Hoffmann, Friedensrichter und Gemeindeeinnehmer des Cantons Homburg in Gemeinschaft des Actuars des genannten Friedensgerichts Nicolas Glaser, handelnd in Gemäßheit Delegation des Herrn Präsidenten Appellationsgerichtsrath Carl Hotta d. d. Zweibrücken als Untersuchungs-Commissär, zum Beisitzer Abgeordneten der Gemeinde Langwieden, in dem Untersuchungsfache gegen:

1. Wilhelm Wagner von Kaiserslautern
2. Wilhelm Ritter von Hochspeyer

beide der gewaltthätigen Widersetzlichkeit von Waffen im Verein mit mehreren, bei den revolutionären politischen Erscheinungen in der Pfalz begangen, die Zeugen zu vernehmen. —

Derselbe in der Eigenschaft als Michael Höck vorgestellt worden ist, wurde von uns Commissär, Beisitzer mündlich durch den Gemeindeeinnehmer vorgehalten, daß er vorgeladen sei, um als Zeuge über die Thatsachen und Umstände, welche zu dem gegen die Angeklagten Wagner und Ritter eingeleiteten Untersuchungsverfahren Veranlassung gegeben haben, Depositionen abzugeben, welche folgende:

1. Michael Höck, 45 Jahre alt, Ackersmann und Ortsvorsteher zu Langwieden, der gesetzlichen Eidesformel mit der Erklärung, daß er weder mit den Angeklagten noch mit einem Theile verwandt, noch verschwägert sei, noch in einem Dienstverhältnisse stehe,

Die Commission, welche dieses Verhör vorgenommen hat, bemerkt, daß sich nicht nachweisen ließ, daß Major Hoffmann, welcher nach seiner Aussage, wovon sich nur einem jüngeren Namens Wagner, von Kaiserslautern bekannt sein soll. Der Beamten und sein Name sei mir nicht bekannt. Soviel ist von Seite des Majors, da dem Namen nicht angenommen kann, die Thore der sich vorfinden lassen und die jüngeren Begnadigten, welche nach Kaiserslautern abgeführt

Hoffmann 42 Glaser

werden mit Ihm. Wegen Vorführung der Pferde erwarten seine Befehle Ergebenst ergebenst.

Darauf der Major und dritte Offizier Engelhardt werden die Pferde vorführen lassen. Nach der Musterung sind von Augenzeugen der Major die Abzählung vorzunehmen beauftragt. Wegen der Kommissions-Mitglieder zu werden bestimmt sind Oberst von Wagner benachrichtigt worden, dass ich mich nicht entfernen kann. Die selbst müssen zum Pferde vorführen, worüber mich, das von der Kommission für tauglich gefunden wurde, über Confirmation des Majors nach Hause bleiben müssen. Welchen Reiter das betreffende ist mir nicht bekannt. Ob der selbe bei der Commission war, weiß ich nicht

Zu gehorsamen Ehrfurcht und unterschrieben

Hoffmann Lt.

Glaser

2.) Herr Schneider, junior 67 Jahre alt, Ackermann dahier zu Martinshöfen wohnhaft, mit den Entschuldigten nicht erschienen ist nicht vorgeführt und nicht in seinem Heimathe

Die Commission, welche die Pferde dahier genau untersuchen hat, bestand mit einem Infanterie Major auf sechs verschiedenen Personen deren Namen ich nicht angeben kann. Dieselben waren zu Pferd und zu Fuß und bestand mit einem von den Pferdebesitzern die Pferde vorführen. Das Urtheil über dieselben, ob sie tauglich oder untauglich der Commission, worauf der Major diejenigen Pferde bezeichnete, welche abgeschätzt werden mussten. Auch sie müssen hier bleiben. Ausgenommen sollen sie einen Schimmel, mein braunes Pferd, schlimmen Fehler werde mir jedoch durch den Major verschaffen, mein Pferd, mein schwarzes Pferd, mein braunes Pferd zu schätzen. Bei der Commission befanden sich zwei Personen, von denen mir angegeben wurden, dass der eine Wagner sei und der andere sich Ritter schreibe und so

Hoffmann Lt.

Glaser

Zu gehorsamen

Zu gehorsamen Ehrfurcht und unterschrieben

Hoffmann Lt.

Glaser

Johann Michael Wagner der Alte, 57 Jahre alt Ackermann dahier zu Langenselbold wohnhaft, Sohn des Verstorbenen Wagner, wird zu übrigen nicht vernommen, nicht angeschrieben und nicht in seinem Hause.

Zu Ackermann Heinrich Wagner kann ich nicht Pferde nicht mehr erwerben, kommen in mein Haus sind bei sieben Personen, welche angeben dass sie brauchbare zu seien das Pferd nicht zu dem Mobilmachungs zu gleichen Pferde zu bestimmen. Unter diesen sieben befand sich meiner Knecht Jacob, der früher Major wohnte. Unter den übrigen sind sie mir zum Theil bekannt, meinen Vetter Wilhelm Wagner und Ritter von Hasselgrün. Ich hing mit denselben zum Abgehen, worauf sich der Major von den Pferdebesitzern diese genauer Pferde vorführen lies. Es hat die Pferde einzeln vorgeführt und diejenigen bezeichnet, welche nach Ansicht der Commission abgeschätzt werden mussten. Die übrigen Mitglieder der Commission sind mir nicht bekannt. Außerdem sind noch einige Zuschauer zugegen. Bei den meisten Pferden, welche abgeschätzt und zur Ablösung bestimmt wurden, waren die Augenzeugen nicht gleicher Ansicht. Ich kann dieses um so bestimmter behaupten, da ich der Major und der Commission die ganze Zeit hier stehen. Da Niemand mich aber nicht angeben kann, was die Meinung bis zum Ende der Musterung

Hoffmann Lt.

Glaser

zu Ball zu Ball beglaubigt haben. Der Major Moser packt ist erwähnt, bezeichnet. Ob die übrigen Mitglieder der Commission [illegible] waren, weiß ich nicht.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Wagner

Glaser

Zeugenbank

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Diese Summe [illegible] mit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Wagner [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

bereitschaft stehen, worüber sich nichts weiter. Auch kann sich nun nicht weiter entscheiden, ob unsere Anzeigen, welche sich wiederholter Versuche Herren Wilhelm Wagner und Ritter stehen, sich Wilhelm Wagner und Ritter Das Erscheinen der Entschuldigung besonders. weiter, dass wir drei der Major zum Pferde nachgesehen werden, worüber sich jeder auf [illegible] abzunehmen sind.

Verhandelt, aufgenommen und unterschrieben

Albert Schneider II

Hasper

Hierauf verfügte man sich in die Gemeinde Harlinghöhe, allwo man in der Wohnung des Bürgermeisters Franz Mehrbreier die nachgenannten Zeugen laut der Gemeinde-Liste hinzog Dell mündlich vernahm bis auf den Angesagten Personen mit Ausnahme von [illegible] zu hören.

Die vorbenannten Zeugen sind sofort nacheinander, beziehungsweise der Reihe nach zu der Frage, welche mit Wilhelm Wagner und Ritter die Wahrheit zu sagen und Personalien hinzu jeden einzeln für sich und ohne der Gegenwart der noch nicht Abgehörten, wie folgt:

1.) Wilhelm Klein, 43 Jahre alt, Ackerer zu Brauenscheid wohnhaft, mit den Entschuldigten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in dem Dienste.

Auf den Vorhalt, wie vorliegen die Pferde dessen aufgenommen worden, wo sich

Hasper

nicht zu finden. Der Ackerer, wie es mit Pferd haben, sprach mir seinem Sohne, dem Wilhelm Wagner und mir sogleich in meinem Hause gegangen, einen Fuchsen Pferde mitgenommen und den Wagen zu [illegible] Pferd bei seinem Vater zu bringen. Der Junge von einer Verschreibung sehen ist der andere Junge, so weiß Entfernung nenne Pferd und Wilhelm Wagner von Brauenscheid und Wilhelm Ritter von Hasperzinn hier nicht bekannt. Ob dieselben seitens Beziehung sich befinden, die besagten Pferde aufgenommen haben und ein [illegible] bei wem von der Zahl gegangen sein sollen weiß sich nicht.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Wilhelm Klein

Hasper

2.) Johann Schuy, 40 Jahre alt, Ackerer zu [illegible] wohnhaft, mit den Entschuldigten nicht verwandt nicht verschwägert und nicht in dem Dienste.

Auf den Vorhalt, wie vorliegen, ist seinem Sinne des Vorgangs nichts weiter aufzunehmen, [illegible] sind bei wem sich befinden

Hasper

Hinsicht, um mich meinem Pferde gegenüber. Von diesem Herrn Schmiedemeister ist mir auch nicht ein einziges Exemplar bekannt. Ich möchte gerade wenn Pferde vorführen. Bei der Musterung begeben sich die Schmiedemeister, der Major besichtigt, nimmt die Meldung entgegen, das Signalement [illegible] Pferde wird [illegible] gesprochen, nicht gesprochen hat. —

Der Major hat mein Pferd besichtigt bei dem Vorreiten des Signalements die Pferde und hat mir gesagt, ich solle gehen, das [illegible] Pferd, [illegible] Schmiedemeister ich bekannt gegeben zu bringen. Der Herr hat, mein bemerkt, bei der Musterung [illegible] Pferd gesprochen, hat bis über [illegible] die ganze Truppe nichts bekommen. Der Herr, so weit die [illegible] Schmiedemeister sind mir nicht bekannt.

Auf der linken Seite war bei der Musterung meines Pferdes [illegible] Schmiedemeister zugegen. — Wilhelm Wagner von Kleinrohrheim und Wilhelm Ritzer von Hoffgeismar sind mir nicht bekannt. Ob diesen, der unter den Schmiedemeistern ist bekannt, ob beide, oder ob einer derselben bei der Musterung meines Pferdes

Hoffmann Kaffl

Hafner

zugegen war, weiß ich nicht. Ich würde jedenfalls diejenigen ersuchen, mein Pferd nochmals sehen zu lassen, welches vorführen. Ob die Schmiedemeister bereits Pferde vorgeführt, weiß ich nicht. Ich war zum [illegible] Male vorgeführt und habe dasselbe nicht vorgeführt.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben. —

Hoffmann Kaffl

Hafner

Verhandelt Cassel, den 27 Januar 87

Reservemann, Fuhrmann der Maschinenfabrik wohnhaft, mit dem Beschuldigten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in abhängigem Dienstverhältnisse.

Auf Befragen sagt, vielleicht auch zu dem Zweck, damit ihm ist nicht das Gesicht nicht entgehen, kommt auf meinem Pferde [illegible] den Pferdebesitzern ihre Pferde mit- und vorzuführen. Sie wie, in meinem Gesichtskreis kann dem sein, der die Musterung gemacht, mir der die Besichtigung besorgt. Mir war der bei der Musterung das Pferd [illegible] gesehen hat. Der Major hat der Beschreibung [illegible] Bemerkungen- Eintragungen. Der [illegible] Beschreibung hatte ich Eberau'sagen- [illegible] zu. Der Major hat mein Pferd genau besehen und hat mir [illegible] bezeichnet, welches

Hoffmann 47. Hafner

er wie befohlen werden Tage nach Zwei-
spröchen zu bringen. Dem Beschreiben
seiner des Signalement der Pferde dieses
Jahr Nachdem die geschehen, haben sie sich wieder
entfernt. Wilhelm Wagner von Steinsbüchen
und Wilhelm Ritter von Hasselgrün sind nicht
bekannt. Obrist Engelbert bei der
Zweischerbe befohlen, die vier angegebenen
Pferde anzuhalten, ob diese oder andere Pferde
von mir bei Inspektionen vorgestellt — die neuen
Pferd wahrnehmen sind — wird sich wohl
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Jakob Theis I

Glaser

10) Jakob Theis III, 30 Jahre alt, Ackermann
zu Marienhöfen vorgeschlagen, mit den
Conscriptionen nicht vorgekommen ist, nicht
vorgestellt und nicht in diesem Dienste.

Nachdem Juny, vielleicht auf Ende Mai, dem
Commission, bestehend aus Herrn Oberstleutnant
Wilhelm Baumann Freiherr und von Reinsberg
Duringsfeld und Major Wagner, die
Pferde abzunehmen. Obrist Engelbert
war den Pferden der Gemeinden Hasselgrün,
Steinsbüchen, Zweischerbe, Rein, Langenbrunn
Heinersdorf, Hohenstein und Wiesenthal
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Jakob Theis I

Glaser

/ Ritter schreiben und vorhochgeehrter Herr
ob mein Pferd bei der nächsten
allein Pferde zugegen wäre, worauf ich mich
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Jakob Theis I

Glaser

11) Adam Palm 60 Jahre alt, Ackermann
zu Marienhöfen vorgeschlagen, mit
den Conscriptionen nicht vorgekommen ist, nicht
vorgestellt und nicht in diesem Dienste.

Nachdem Juny, auf neuen Verabredung
seinen neuen Commission Herrn von Pferden
Major Johann von Pferden aufgenommen. Diese
Commission bestand wie oben benannten
und Vorgestellten Mannschaften. Obrist von
Herr Inspektion vorüber, dass die
Pferde abgenommen, dass die
Pferde abgenommen worden, dass die
Herr Major Baumann gegen Vorgesetzten Befehl
die Pferde der Gemeinden Hasselgrün, Steinsbüchen,
Zweischerbe, Rein, Langenbrunn, Heinersdorf,
Hohenstein und Wiesenthal vorgestellt hatten
und für unmöglich befunden, dass dem
Herr Major befohlen worden, die Pferde
nicht bekannten sind. Auf die übrigen
Mannschaften der Commission haben sich
dessen nicht bekannt. Der Major
allein hat die Pferde besichtigt und die
Gemeinden befunden, dass sie unmöglich
gewesen und Reinsberg, dass Ritter und Wagner, da

48

8.

Handball.

Durch den ersten Vorsitzenden aufgefordert, traten die anwesenden Herren Johann Nikolaus Duss, d. Zeit und meistens der Einladung zuwiderhandelnd, in Folge Delegation des I. Vorsitzenden, einen Herrn Appellationsgerichtsrath Cotta in Mainz ersuchen, einen dritten tüchtigen Mann in der Person eines Wilhelm Wagner aus Landau, Emporium unserer Gesellschaft zu den jetzigen Verhandlungen in der Pfalz, in Betreff des Frankfurter Handels Passirungen aufzunehmen beraumen, welchen denselben den Eid zu leisten, die Verschwiegenheit, die ganze Wichtigkeit und Pflicht als den Vorsitzenden zu sein, einzelne Versammlungen, wenn Falles: —

1.) Herrn Löhr, 36 Jahre alt, Christ in Worfallen wohnhaft mit den Gesellschaften mit verschiedenen Verschwiegenheit, wenn in diesen Einigen, wo Lücken: —

Den jüngsten Rechtsgenossen Herr der Major Lach, wie gewisser Mayer und Hiller aus Worfallen, um Rheinau zu taufen. Die verkaufte Insel aus am Rhein um 17 Laubthaler, in dem guten Glauben, daß die Gold daher bekommen, zumal Lach gesagt hat, Wolf in Mannheim schreibe das Gold etwa, welche er Lach bringen und in acht Tagen selbst aus Worfallen bringen. Nachdem es schon geworden haben, daß Lam Gold fehlt, zahlerte es mein Herr aus Rheinschulden zu pfänden. Inzwischen kommt Herr Lach und Mayer wieder in Empfehlung zum wechselnden Chirurgen, wodurch er

Wilhelm Wagner aus Breslau [illegible] a Wilhelm Ritter
aus Hirschberg. Als er [illegible], [illegible] [illegible]
Leuten die mir freiwillig abgegebenen Pferde mit Gewalt
[illegible] wollten, weilte ich mit den Adjutanten, den ich damals,
zum Freunde wurden, auf unserm Zimmer a mir ins Quartier. –
Plötzlich [illegible] Geräusch auf der Treppe ließ mich Schlimmes auf meine
Pferde zu [illegible], um zu retten, was [illegible] gerettet sei; und als wir auf Geräusch hin wollen, daß ich
mein Pferd behalten könne. Als ich die Hand auf mein
Pferd [illegible], sagte Wagner, „Apropos, ich habe
gehört, die Leute ihr wollt unser Pferd auch mir
abspenstig machen, obgleich Sie es in allen Ställen wegschicken,
damit [illegible] der Major Lach wollte [illegible] Mühe
machen, sie wiederzubekommen, ich habe ihm aber abgerathen
auf gerichtlichen Wege mein Pferd nach Breslau, denn
ich [illegible] Mann wisse, wo es wiederbekäme." – Da ich
merkte, daß Wagner mir wohlwollte und sehen könnte,
ohne viel Worte, Entschluß ich das Geschenk auf mein
Pferd zu [illegible], um zu retten, mein Adjutant
gesinnt sei; und als wir auf Geräusch hin wollen, daß ich
mein Pferd behalten könne. Als ich die Hand auf mein
Pferd [illegible], sagte Wagner.

den Pferdehändler. Wie es bei Lebensmitteln häufig vorkommt, weiß ich nicht, denn ich Einnehmer war nicht dabei; ich kann also nicht sagen, ob Wagner & Ritter bei dem Pferdekaufe betrogen sind, aber ob sie den Leuten zu übermäßigen zu hohen gezahlt haben. —

28/

Vorgelesen, genehmigt & unterschrieben wie oben. —

Jakob Schneider

Gastwirthsfrau

X 3. Jakob Schneider, 45 Jahre alt, Müller auf der Lauvath, wurde, nachdem er ermahnt worden war, die Wahrheit zu sagen, vernommen:

Als die Pferdecommission in Walsallen war, war ich des Morgens um 8 Uhr zum Einspannen bei mir und spannte mit meinen Pferden nach Walsallen, ging gerade nach der Mühle meinen gefangenen Gaul in Stall stehen, & suchte den Leuten die Gäule; mit den anderen Pferden habe ich auf der Straße gehalten. Dann ging ich ins Wirthshaus auf Ale mit Mayer — früherem Pferdehändler — Mayer, dem Wilhelm Ritter mit seinen jungen Pferden zum Verkaufen, welches Cousins gehörten haben soll. Als Mayer mich sah, kamen wir, ob ich den Müllers nun diesen Wallach sei, und bat mich auf die bekannte Art, wenn ich meine Pferde nach müsse nach Walsallen gebrauchen sollte. Ich kannte ihn,

Jakob Schneider

Gastwirthsfrau

ich es nicht so genossen, und sah ich nun die Lauvather Pferde sehen, welche im Stalle waren, die Einnehmer hier zum Mittagessen und Bier zu sich, Bier zu jung, mit Kapitän sich im Felde. Die Lebensmittel kommen Abschied, & Mayer bezahlt, ich sollte es nur Vorschuß bezahlen. Ritter & sein Sohn, welche auf in Chausseegeldsammlung waren, schenken Einen Rock, & gingen mit Mayer wieder nach Walsallen zurück, wenn ich dann meine Pferde versehen. Ich fuhr für Einnehmer nicht gebraucht & wurde auf die Scheune gebracht; ich war nun froh mit diesen alten Pferden davongekommen. Zu Walsallen kauft sich bei Wirth Roschy den Wallach Wagner von Briefwechsel, & spielen diesen den Pferden und, mit mehreren Leuten, die diese Pferde verkaufen wollen, Chausseen, selbst gemessen wurden, & bezahlen ihm namentlich den Acker Hafer, den Einige, verabredeten, als selbst. Wagner kommt, so viel ich weiß, selbst den Leuten, welche nur Pferde kaufen, aber weiß sich seinen anderen ausgedachten Kunden, Einen gemessen wurden, sondern nur den bemittelten Leuten, & er glaube, daß, wenn Hafer bei Tage anfuhr, er sein Pferd wieder zurückbekommen. Ich kenne Hafer & Hafer, weiß ihn daß, & gewöhnlich ist auf mit mir nach Kaiserslautern zu gehen, wo ich ihnen helfe, sie bei Tage das Pferd wieder wollen; und

Jakob Schneider

wirklich Ernst auf Sach dass mein Herr Schwiegersohn dem Fackel das abzupfänden Pferd wieder wegnehmen, wegen dessen dass auf sie gesetzt, dass auf in Verhaften mein Mitschuldner Pferd wegen Executions wegen für gemeinschaftlich wieder abholen Lassen. — Wagner mein Einspruch Verfügung nicht genommen. Pfänden Ernst den Wagner in seinem eigenen Hause. gewesen, weshalb er mein seinem Schwiegersohn Johann Nikolaus Wagner das Langenwinden dessen abzupfändende Pferd gepfändet haben wollen, indem dem Lemmerhirt, dass er es selbst wieder pfänden, wenn er wieder gepfändet kommen, es ihm auf wieder abnehmen wollte. — Wagner Johann Nikolaus gnig aber auf diesen Anspruch nicht mir. —

28 2

Marienglashütte, den 28ten Juny eingewiesen & unterschrieben.

Schr. Hesemeier Jos. Mehlenbeyne

Protokoll zu Vornehmung am Tage wie oben.

Schr. Jos. Mehlenbeyne

Protokoll

über gestern Nachmittag um 4 Uhr eingeleitete Pfändung wegen Executions Forderung

des Paul Kotter, 45 Jahren alt, Pfarrer in Walsallum, mit dem Beschwörungen wie angeführt zu erklären: —

Ich habe den Sach'schen Commissair mit Pferd wegbauen

Jos. Mehlenbeyne

Schr.

28te

wegbauen, nachdem ich gesehen, dass ich den Pfändung nicht bekommen. Ich habe den Pfändung Ritter, Senior, von Abrahamsau, Johann Adolph Ritter zum Beystand mein Recht gebeten und ihn den Pfändung mit Major Sach beyde der Pfändung meinen Pferde gebeten. Ein gewisser Theer von Barchent Einspruch mir den Versuch, dass ich mein Pferd wieder bekommen, und gesagt, er sei Advocat gewesen, wenn der alte Ritter und Major Sach wegen meinen Pferde angefallen haben. Wagner von Einspruchthun sei auf abstehen gewesen. Ein Einspruchthun haben ich Pferde mein Pferd abgefallen. —

Marienglashütte, den 28ten Juny eingewiesen & unterschrieben.

Schr. Kotter Jos. Mehlenbeyne

5, Johann Pfettering, 57 Jahren alt, Ackermann, in Gerechtigkeit wahrheitlich mit dem Beschwörungen wie angeführt zu erklären: —

Auf die Aufforderung, dass wenn meinen Pferden nach Walsallum fahren sollen wenn die obrigkeitlichen Commission gehen ich meinen Fuss auf bestehen. Es würde darauf nach einigen Zeit gegangen, darauf die zum Pferden gehörige Geschirr bei Seite gestellt und notirt, mit dem Anfangen, sie den andern Tage nach Einspruchthun zu bringen. Ich stellte dem Major vor, dass ich mein Pferd besitze, und dass ich ein armer Mann wäre, wenn sie meinen Fuss bestellen, so muss nach meinen Hof nehmen. Der Major willigte aber nicht in den Einspruchthun meines Pferdes, ausser allen an ihn gestellten Fällen; als seine zwei gezogene Ackermann, in Ehrwürdigkeits einfinden, welche die Pfändung

Schr. 53 Jos. Mehlenbeyne

mit Schriftst gestohlen haben, meinem Fuß ärger, ich gehe zu Fuß, ich selbst ist wieder mitnehmen, mag ich muß dann mich zweimal schreiben lassen. also der Herr Regierungsrath Fuß, das weiß ich nicht. Ich glaube, daß ich ihn kenne, wenn ich ihn wieder sehe. —

282

Vorgelesen, bestätigt, 282 Folgen aufgenommen, unterschrieben.

Dr. Bettenmann Schwabenland

6.) Adam Bohl, 54 Jahre alt, Ackermann, in Frankenau, mit dem Beschuldigten nicht verwandt u. verschwägert:

Am Sonntag, den 8. Juni, Abends gegen 9 oder 10 Uhr, war ich in Marsfeld, wo ich übernachten wollte, kaufte ich auf meinem Fuhr nach Wasfeld, war mir auf Fuhr abgenommen wurde, mit dem Auftrag, ich solle ihn den anderen Tag nach Frankenhausen fahren. Wir sind dann ziemlich spät Abends noch mit 2 Wagen hinaus zu Frankenhausen in dem Wagner'schen Hinterhaus. Der junge Wagner, von dem Angeschuldigten Erkundigungen einzuziehen, welcher als Polizeidiener zu Wasfeld war, sagte mir, mit mir zu dem Major zu gehen, um zu sehen, ob er mir nicht etwas meinem Pferde verschreiben könne; er selbst dem Major nur, wie ich mein Pferd nachmittag bekommen, und mir nun nicht glauben könne in meinem Leben, wieviel bekommen er ab bei dem Major sagen, daß dieser mir die Antwort meines Pferdes gesagt, wenn wir zurück wären, wenn wir zurück Angeschuldigten meine Aussagen ab wenig bestätigt. Den anderen Tag kamen ich zum Major selbst zurück, wurde aber nun ihm zum Lauf

Schwabenland

Verhandelt, in dem wir das Zeugniß wieder dem Zeugen vorlesen, und fragen, wir selbe nun gänzlichem Verbau als ich wir bemerke bei Pferde auf. Auf mein wiederholtes, Zeugnisses Lesen gab er mir gütig schriftlich daß ich mein Pferd wieder mitnehmen kann. —

Hiemit zeuge ich zu dem Verhör, bei dem mein Pferd fand. Inzwischen daß mir er dann auf gleich zurückbringen, zu fragen, da Zeugen jetzt Lauf kommen, zu sein Pferd haben wollen. also der Weg sind, wenn ich muß; er wohl zur ersten Hand an äußersten Ende der Brücke von Mainz. In meinem Verhör zeuge ich zu Wagner; dieser war aber nicht zu Hause; und so stand ich dem Polizeidiener, welcher gerade da war, und zu Wasfeld dem Kellering einen Fuhr fahren sollte zum Eingreifen hat, um Hilfe an, die er mir dann auf Fuhrwerk zu verschaffen, indem er mir meinem Fuß nun dem angeschuldigten Weg abgeschafft. —

282

Vorgelesen, bestätigt, 282 Folgen aufgenommen, unterschrieben.

Groß Schwabenland

Zeugen:

Verhandelt zu Marburg am Tage wie oben.

Schwabenland

6 Zeugnissen 2/484.

No 365 A. 2.

Siehe die Akten-Nummer an Ihren Eingang

54

Herrn Untersuchungs-Commissär L. Eggenlaubwerk
Cotta in Zweibrücken.

Landstuhl d 10 September 1849.

Mit vollkommenster Hochachtung
der L. Friedensrichter
Heij

[9.]

Verhör.

Heute, den [illegible] im Arresthaus zu Zweibrücken, haben wir **Emil Cotta,** Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Beschluß dieses Gerichts vom 21. Juli 1849 mit Führung der in Bezug auf die im Laufe des letztverflossenen Monats Mai stattgehabte Errichtung einer provisorischen Regierung zu Kaiserslautern und alle damit in Verbindung stehenden vorangegangenen und nachgefolgten Thathandlungen angeordneten Untersuchung beauftragt, unter Assistenz des [illegible], den nachgenannten Beschuldigten in einem besonderen Zimmer verhört, wie folgt:

ad generalia.

[illegible]

ad specialia.

1. Frage. [illegible]

Antwort. Nein.

Frage. Es sehe aber so in Zeitungsberichten wie Ihrem auch einem gegen Sie Vorlegung gemacht?

Antw. Das ist richtig; es war aber nicht die Vorlegung, in Zeitungsberichten liegende Vorlegungen gewesen, weil ich bekam nun an den Lieutenant Lang mein Pferd. Mein Pferd befindet sich in meinem abwesenden Pferden Aufs Bittmeisters Meyer.

Frage: Ob sein Pferd nicht etwas auf der Achsel Hose geworfen?

Antw. Ich glaube nicht.

Frage: Es liegt beschuldigt, der p.g. Major sah

Cotta Richter

[illegible] Bibliothek Wagner beg einen in mehrerer Beziehung sehr f. g. Antrag wegen verschiedener Abende Ausdehnung [illegible] zu haben.

Antrag: Herr Hauptm. und die andern Engländer sehr wünschenswerth: wir wünschen blos zu einem Ball nach Schaffhausen aufgefordert, alle weitere Excesse wegzufallen wären.

Nachdem das die Basis bey dem Abschwand Schlegel bewilligt hatte, gab er ihm Zeichen an mehrere anwesende Offiziere, worein dieselben allerdings aufgefordert wurden, die andern Tage Abend zum Rückmarsch nach Schaffhausen zu bringen. – In diesem Sinn über: nachten wir, – es regnete in den anbrechenden Morgen hinein recht Ihr Bitter.

Andern Tags wurden einige Abend vorgeschl.; Schlegel auf unserm Rückmarsch in uns gerne andern Orten, – es glaubte in Langenthal und Aarburg. Überall aber, zu Schaffhausen und in den beiden andern genannten Orten waren es uns sehr uns Bringen, welche die Bewegung der Abend uns die Rückreise verursachen. Hiein Gemüth sollten dabey kein Schatt zu gewinnen, ein Abgrundsatz gestatten, sein den Leuten den Hals so viel beschwerlich zu machen, als nur möglich, auf nehmen wir zu die Abend nicht selbst mit, sondern die Eisenbahnen bis Schaffhausen zu Fuß gehen nach Schaffhausen.

Ostern Bitter Lauterburg

Schon zuvor beschrieben unsern Offizieren verschiedene Quartiere für das Bataillon. – Ob sie schon Ordonnanzen z. B. den Adjutanten Hauptmann zu Pferd zusammenschießen zu lassen, erlaubt habe, weiß ich nicht. –

Kein ähnliche Expedition muß ich gehabt in die Gegend von Neuenstadt und Gottstatt Engländer, denn das ist ohnehin die Base, auf den Gottstatt, Nidau und Biel, nämlich machen könnten. – Auf sind zwar unsere Bestimmung an der Basis rein gestellt, d. h. wir begleiteten blos die Offiziere, die das ganze Geschäft leiteten.

Anzug: Jedenfalls müßte es selbst angeben, was es sage Verpflegungsweise zu abkommlich, schlagen wir die übermässige Einquartierung sehr, es war, welche ihm möglich machte, sich ein gewisses Ansehen zu geben und Lust unter die Leute zu bringen, so daß also uns seine Idee Berlin einer, keinmal wegl. freiwilligen Einwilligung zur Ablösung der vorgemerkten Abend gefunden werden kann. –

Antrag: Wenn wenn einmal Bataillon uns aufbieten sollten, müßten wir dazu Anstalten sind, welche es gebe uns zu weitern Strapatz; auf eine Tage, so viel ist gerne, kein eigentlicher Zwang statt, vielmehr auf die Einquartierung passe uns Vergnügen,

Ostern Bitter Lauterburg

die Pferde zurückbehalten, als wären mir jetzt keine Zeit zu, gaben die Leute ihre Pferde ganz freiwillig ab. –

Frage: Ob er schon von Zeuge gestanden?

Antwort: Nein, noch nie.

Frage: Ob er jemals mit etwas anderm angeben haben?

Antwort: Für meinen Entwurf zu den Chev.-legers liegen Zeugen vor, wie ich hoffe, entlastende Umstände vor: einmal ist es Tatsache, daß mir häufig gewordene Aufforderungen der jungen Engländer um Waffenzeugen, als welche Offiziere ist übrigens nur 2. Engländer beständig war; zum andern Teufel ist hoffen und es gelang mir auch, ein Duell zu verhindern, indem ich einen ungerechtfertigten Pferd zu verhalten, welches ihm wirklich beleidigt wurde, als er aufsteigen wollte, das seine Pferde beim Chev.-legers fügte. –

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Fotta Ritter

Lemmel

Gefertigter q. d. mir wurde gegen den Ln. Ritter ein Duell verlangt beschloß mich

Fotta

Lemmel

Zweibrücken den 9 September 1869.

10.

Einen Requisitionen

dem k. preuß. Friedensrichter

in

Gölheim

Vergleichsamtes Verfahren
in der Sache
Fotz Forderung betr.

Zu Folge Verfügung
Gölheim Zeugen
X
85 86 89 97 98 135
176 183 184 185 205 206

den 29 d. M. sollen vor Unterzeichneten zum Vergleichsamte Chevauxlegers Regiments zu angeblich Major Frech, zu Gölheim wohnend, in Sachen zu Mannheim wohnhaften Pferdes für Cavallerie Dienst und Artillerie Bespannung dem Fuhrmann abgenommen worden sein

Requisitionen wollen demnach, nach gepflogener Besprechung, die beigefundenen Zeugen eidlich vernehmen und darüber namentlich feststellen, ob es gewahr, daß einige Pferde mißhandelt worden, ob nicht schon ein gewisser Zwang in der bewaffneten Begleitung lag? – Ob sich in den Ställen befand, ob nicht in Specie die Fuhrmann Wagner von St. Landau und Adolph Ritter (Post) in Zweibrücken wohnhaften

Parole

gerade diese beide Pferde bestätigt,
aber, ob dann Angabe, blau gestreift
beglaubigt gewesen zu seyn, begründet?

Hochachtungsvollst.
Der B. Untersuchungs-Commissar.
Appellationsrath

Pott

Speicherbücken den 9ten Sept. 1849.

11.

Seiner Wohlgeboren
dem K. Herrn Landrathsamtmann in
Kirchheimbolanden.

Vorgeschriebenes Verfahren
in der Pfalz, wenn Expropriirungen
vorzunehmen sind.

Den Empfang Ihrer Zuschrift vom 7ten d. M. Nro. 5. 1. 1. 1

Wagner von B. Lauben auf Dieselem
Bittet (Bosa) in Hessspiess, und in
welchem gerade diese beide Hessfabri-
kanten, oder ob deren angabe,
das praktische Englischen gewesen zu
sein, begründet?

Hochachtungsvoll.

der K. Verhörsführungs-Commissär
appellationsRath

Pod

Nr. 172 des Correspondenz-Registers

12.

Kaiserslautern den 14 September 1849

Das Bürgermeisteramt der

BEZIRKS VERWALTUNG DER STADT KAISERSLAUTERN STADT

MAXIMILIANEUM

Herrn Notar Schaffner dahier.

Auf Ihre gefällige Zuschrift vom 13ten dieß Monats, die Ihnen übergebenen Wechsel Protest Urkunden betreffend, beehre ich mich Ihnen zu erwiedern, daß ich Ihnen die Protest Urkunden in den Wechsel Sachen Gebrüder Schaffner dahier gegen Jacob Schaffner in Dellfeld, Johann Schaffner daselbst, Jacob Schaffner in Mosel und Wilhelm Schaffner in Kusel, sämmtlich Wechsel-Schuldner, gegen Rückgabe der Wechsel, welche sich in Ihren Händen befinden, zurückstelle.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung

Der Bürgermeister

Lauberts.

62

Landsturm

Heute der fünfzehnten September achtzehn
hundert neun und vierzig;

Gemäß Verfügung des Herrn Kgl.
Regierungs-Präsidenten Excellenz Cotta vom
Ober-Prüfungs-Commissär vom 3ten September
abhin, praes. 13 ejusdem — und in der Untersuchung
gegen Wilhelm Mayer, Gärtnersohn in
Bruck bei Lauterhofen und Wilhelm Ritter Unter-
sum in Hirschberg, beide der gewaltthätigen
Widersetzung von Offizieren im Commando der provi-
sorischen Regierung beschuldigt;

Haben Wir, Wilhelm August Braun,
Kgl. Herrichter erster der Landgerichts-Stelle, im
Beisein des Gerichtsschreibers, Wilhelm Braun,
nachgenannte, mündlich verbeschriebene Zeugen,
nachdem dieselben versetzt der Eidgelübde, die
ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu
sagen in Betreff ihrer Vernehmung besonders und
abgesondert und nach der Zeugen mit
der Gerichtsdiener zu Tarbstell genommen, wie
folgt:

1, Ist Zeuge: Heinrich Völker
bin 36 Jahren alt, Gutsbesitzer
in Oberneuhof - Bürgermeisterei
verheirathet, mit den Gerichtsdienern
nicht verwandt, nicht verheirathet
noch in deren Dienste; — der
selbe sagte als Manne nicht
eidlich der Wahrheit gemäß
ab.

Gegen Ende des Monats Mai
dieses Jahres Morgens früh
wird ich der Gutsbesitzer nicht sagen,
ich bei meiner Rückkehr vom Felde, wo
die Pferde zugegen sei; die einzige Pferde-
besitzer, welche Pferde an die provisorische
Regierung vertauschen wollten, mit den
mit denselben nach Hallstadt kommen.
Ich sahe gerade ein überflüssiges Pferd im

Graun

64

Straße an nächste Quartier; mit diesem ritt ich nach Wallsalben; dort traf ich in der Wirtschaft zur Linden mein Commission von etwa 6–8 Mann an. Dieselben waren zwar in Civilkleidern, trugen aber meistens Bärte; keiner dieser Männer konnte ich mit dem mich heute keinen unmöglich machen. Das wurde ich, denn zwar erst der Andere mir vorgestellt worden sollte, ihn persönlich niederzumachen bekommen. Bald sind es: Herr Major! bald wieder der Herr Rittmeister! u. s. fort, so daß die Männer gerissen Gesichter bekleiden mußten. Mit dem Major wurde ich schnell einig und verlangte mein Pferd zu meinem Quartier, Essen, erhielt; aber so wenig wie Essen; erhielt vielmehr die Aufforderung, daß wir den Tag zum Pferdemachen Briefbeuteln zu sehen, wo mir selbes gegeben werde. Wirklich suchte ich mein Pferd auf Briefbeuteln; erhielt aber auf diese Bitte wieder Geld nach Besichtigung und sah bis heute mein Pferd noch nicht zurück erhalten. Ich kannte wieder den Einladungen Folgeung der Briefbeuteln, auch den Ankommen Bitten der Gutsherrin. In unsere Gemeinde selbst kam keine Commission.

Vorgelesen bestätigt und unterschrieben. Heinrich Lellau — Graul

Tag. 42 cr

2. Geschrieben: Adam Zimmer, ein 49 Jahre alt Ackerer in Obernheim Kirchheimbolanden wohnhaft, mit der Gestellung

Graul

mit zum nicht, mit zu thun hat, mich in dem Briefe.

Im Laufe des Monats Januar bekam ich, da Pferde selbst mitnehmen nicht wünschte, auf Befehl die Weisung: wie an die Pferde mit Briefen Bezirksamt Pferde abholen wollte, möge solche nach Wallsalben bringen, weil dort mein Commission zum Aufsuchen vermeldet sei. Ich dachte mir nichts weiteres, als daß Pferd bereit bezahlt werde und nicht abgeholt werden sollte. In der Nacht vom 3. Februar kam ein Bote, der mir sagte, daß ich mich zur Abholung der Pferde bereit halten müsse, da ich auf mehrere Pferde bestellt, dürfte ich mich auf Ungut machen, Briefbeuteln zu. Ich gesagt, ist damit der Männer nicht; allein der Abschied

Graul

65

Landes muß selbst kommen. Wenn
Ihnen sah ich seitdem in Kaltbrunn
um den Betrag von fünf und vierzig
Gulden wenigstens neun Kreuzer zurück
erhalten. Weder der Liebhaber Meyner von
Rüsperschwendi, noch der Ortsvorsteher Bitter
von Schussberg kann sich mit dem Schuld-
ruf nicht zufrieden: ob diese unter den Bäumen
weren.

Folio 122 Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Adam Fischer Gräff

3.) Fischschneider: Peter Fischer,
ein 28 Jahren alt, Ackers-
in Obersennin - Brüsswaren-
Hausgenossen, mit den Beschuldigten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in dem
Dienste stehend sagt: Adam Fischer
sein Commissionen zum Antrage von
Offenbach, kam in unsere Gemeinde
nicht, weil aber wurde durch den Lan-
gemeinsamen bekannt gemacht in Be-
ginn des Monats Juny nächst, dass man
solche in Wallisellen sich befinde, und sofort
dort anhalte. Im Glauben einen schönen
Fang zu machen, ritt ich auch von Hard
direkt. In Wirthshause von Landes
fanden sich wirklich einige Bauern vor,
darunter in Person und mit Pferden bespannt;
ich sah auch wieder Meyer hinaus, ein
anderer: Rathmeister, ein dritter: Ackers-
re; nach einem warmen Nachtessen in
Civilkleidern zogen

Gräff

Bauern kamte ich mir kam recht
sagen kann mit Bauern Bey nehmen,
da Schuld nicht anfangen: ob der
Liebhaber Meyner von Rüsperschwendi,
oder der Ortsvorsteher Bitter von Schussberg
unter den Bauern war. Für Sicher-
heit Amt da war ich mein
Offenbach abgeschickt; allein ich erhielt
wenig Geld auf Rechnung, indem
selbe die Meinung, mein Pferd das
andern Tages wieder zurück auf Kalt-
brunnen zu führen. Ich that die
nicht, weil der p. v. Meyer mir
drohte, falls ich kein Geld bringe, mein
Pferd durch gefangen werde und ich der
Hoffnung lebte, in Rüsperschwendi
Geld zu erhalten; allein ich wurde
getäuscht, ich erhielt nichts. Darüber
habe ich mein Pferd in Kaltbrunn an
den Betrag von Fünf und vierzig Gulden
wenigstens vier Kreuzer wieder zurück
erhalten. In der Commission gewesen
in Wallisellen war, so weiß der Wirth
Landes den Bauern offenbaren können.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben. Adam Fischer Gräff

4.) Fischschneider: Adam Fischer
der III, von 44 Jahren alt,
Zeugmeister und Ackerer
in Oberuzwil wohnhaft, mit
den Beschuldigten nicht ver-
wandt, nicht verschwägert noch
in keinem Dienste.

Gräff

Wie wurde von Wallsalben aus zweimal von hier Commission verschickt, das
nächstemal aber die andern Excesse
von Abzahlung müssen. Ich habe zum Ersatz
für die provisorische Zahlung, den
ich zu verbringen hatte, das erste Mal
Lichter nicht kaufen; allein die Gemeinde
Mal schien mir die Sache bei der dermaligen
Zeitlage verfänglich, da unbekannte Leute
und da ich mich im Besitze meines
Pferdes befand, hielt ich es für nöthig,
mich mit einem Pferde der Leute zu begeben.
Im Besitze der betreffenden Pferde
bin ich noch, wird mich nicht von einem
Juden vorgestellt werden. Wie ein Ochse
in Wallsalben war in Begriffe das Wasser
Brunn abzu und mein Gang in die Verrichtung
besorgen, wo der Commissär
Leichmann war. Es waren aber sechs bis
acht Mann; plötzlich tönten Schüsse
hinter. Einer derselben wurde Major
mir andere Rittmeister titulirt und
Stangen mich Abschießung von Stangen
gen. Ich zum Schlosse Schanz-Lager-
Uniform befand sich unter diesen Männern
der Schießenden Mayer auch Corporal
Lichter. Ich in Gefängniß mit ihm Lichter
ich nicht. Statt des man mir mit dem
mein Pferd abtrieb, erhielt mir der Ma-
jor die Weisung, dasselbe unverzüglich
bis andern Tages nach Kaiserslautern
zu verbringen, wo ich meine Dienste wie
selbst versehen; im Falle ich aber keines
falls käme, würde man mein Pferd

Graf

Wallsalben

Frey. 28.

mit Gewalt holen. Ich fürchte, das
man wirklich gewaltthätig gegen mich
verfahren würde, überhaupt ich auch
Pferd die andern Tage nach Kaiser-
lautern und erhielt weder Geld noch
Pferd. Das Pferd war etwa zwölf
bis dreizehn Jahre alt und für
sieben und zwanzig Gulden an und zwanzig
Kreuzer schätzt, also war Einzahlung von
Wald aufgenommen. Ob unter den
Commissären mehrere waren
französische Ritter von Ehrenlegion
sich befand, kann ich nicht sagen. Wagner
trank während der Aufdrehung des Wa-
sser einen halben Schoppen Wein und
bemerkte sich an mich mit mein Pferd
nicht weiter.

Vorgelesen, bestätigt und unter-
schrieben.

Graf

Wallsalben

X

F. J. Schneider: Nikolaus
Müller, bin 60 Jahre
alt, K. Bauer und Gemein-
de ausschuß in Gersheim be-
kannt, mit den
Erschienenen nicht verwandt,
nicht verschwägert, nicht in
Dienst Verhältnissen:

Ich unterzeichne das Zeugniß des J. H. Müllers. Commissionär
der provisorischen Regierung zu Kaiser-
lautern. Das erste Mal auf Ehrenwort.

Graf

[illegible] Lemm [illegible] Witzleben. Zur
Verstärkung [illegible] Ersatzpferde
mit einer [illegible] Artillerietruppe. Diese
Pferde [illegible] zugeführt werden. Im
[illegible] müssen die Mannschaften. Einige
gehen diese Woche, die übrigen
müssen kommen mit dem Manöver.
Es [illegible] nicht genügend messen kann.
Es [illegible] muß [illegible] gehandelt; es geht bei mir
die Pferde [illegible] müssen Preise bestimmt
geschätzt werden und ebenfalls ist [illegible] Geld
auf Ihnen verfällt, [illegible] ist [illegible]
sein, weil sonst [illegible] Execution stand, die
gerichtlichen [illegible] muß eingestellt werden;
es [illegible] aber [illegible] deshalb geschehen,
weil [illegible] rufen, daß die Commissare kommen
Pferden [illegible] kommen, sondern [illegible]
nach Pferden, die [illegible] sollten, [illegible]
einigen Kreisen [illegible] gewählt haben. Etwa zehn Tage müssen
Leute [illegible] Pferden [illegible] in Ersatzanlegen-Depots. Dieselben [illegible]
in die Dörfer kommen und wir [illegible], daß
sie zu [illegible]. Unter diesen Männern
befinden sich in Ersatzanlegen-Depots der
Landrath Graf von Königsmarck
und der Ritter von Hertefeld;
beide kennen sich nicht persönlich; allein der
[illegible] Graf wünscht, mit dem Ritter [illegible]
zu wirken in seinem Kreise: sich [illegible] der Graf
mit der Andere ist der Ritter; wir
sind beide [illegible], aber mit Gewalt
sie dazu [illegible]. Die Kreise Gebrauchen
würde wir nun Pferde [illegible]
zum Depotanlegen [illegible], wobei
sich die beiden genannten Ersatzanlegen-

Graue

müssen weiter [illegible], welches [illegible]
[illegible] Regierungs-Präsident [illegible].
Herr [illegible] Vorgesetzten, bestätigt [illegible] mit [illegible]:
lassen.

Müller

Graue

Wirsberg

6.) Schmidt: Adam Wilhelm,
Zeuge III, [illegible] 46 Jahre
alt, Ackerer in Groß-
[illegible] verheirathet, mit dem
Beschuldigten nicht verwandt,
nicht [illegible] gehört auf die
[illegible] Zeugen:

Wenn ich nicht irre, war es Samstag der
zweiten Juni-Woche, als meinen Männer
in Ersatzanlegen-Depots in [illegible] Dorf
gebracht kamen. Die Pferde [illegible], daß die
meisten Pferde den [illegible] kamen, weil [illegible]
schon [illegible] wie [illegible]. Commissäre von der [illegible]
[illegible] Race in [illegible]. Ob diesen
Samstag kam mir nie mit [illegible]
Manne in Artillerie-Depots mit zwei
Pferden zu mir mit stellte [illegible] eine [illegible]
in meinem Stall. Bald [illegible] man, daß die
Männer, [illegible] an der Zahl [illegible] waren,
bei mir kein Pferde [illegible], und
mir [illegible], sondern daß sie [illegible]
Abschätzer kommen, [illegible] Wirthschaft
sie [illegible]. Als nun der Artillerist
zwei Pferde bei mir in Stall [illegible]
wollte, fand es sich, daß ein Pferd [illegible] war.
Der Artillerist [illegible] mir weiter zu [illegible],
[illegible] nun mein [illegible] Pferd, das jedoch
nicht den [illegible] Werth [illegible] hatte und
[illegible] diesen nicht mit [illegible] [illegible], daß

Graue

Lezte Seite

Cosaken Pferde, die zum Theil verletzen gewesen waren, stehen. Mein Pferd erhielt einen Schuß; neben mir wurden zwei Cavallerie-Pferde, welche zur Cavallerie-Brigade gehörten, getödtet. Ich kann nicht sagen, ob die Pferde der Cosaken, welche mit den Kaiserlichen Truppen gegen uns kämpften, getödtet oder verwundet wurden. Ich habe 3 Mann zu Pferde verloren. Von meinen Leuten sind 2 Mann vermißt. Ich kann nicht angeben, ob sie todt oder verwundet sind. Ich habe 2 Pferde verloren. Ich bin 8 Jahre bei der Cavallerie. Ich habe 3 Kugeln durch meine Kleider bekommen. Ich habe 2 Pferde verloren. Ich habe 2 Pferde verloren. Ich habe 2 Pferde verloren.

Vorgelesen bestätigt und unterschrieben.

Graw

Schreiber Abgeordneter

Als Zeugen:

J. Hofmeister: Jakob Hof, alt 28 Jahre alt, Ackermann in Großaltheim verheirathet, mit den Verhältnissen nicht vertraut, nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in deren Diensten.

Auf Ihre Anfrage am 27 May ist mir vorgelesen worden und bekannt, daß meine Commission zum Ankaufe von Pferden in unserer Gemeinde verschmäht worden und zwar vorgestern von der 1 hiesigen Kaiserlichen Jäger Compagnie, die wir in unserer Gemeinde Lahrmarkt stark Pferde hingeben lassen, war mit der Abfertigung nicht zufrieden, weil wir genöthigt worden, die Pferde zu theuer zu bezahlen. Von Mitglieder da, die Einen zu Ersatzungen - Unserem der Gemeinden in der Umgegend einen Artillerie-Pferd zu Ordnung verschiedene Ersatzungen einige Pferde Mannschaft kamen ist mit dem heute nicht, nur diese vorgestern, daß wenn die Leute Pferd nahmen mit den Artillerie-Pferden selber.

Graw

Mein Pferd ungefähr die Größe meines Pferdes verschiedene Pferde, die aber keine Pferde zu rechnen seien, denn der 1. J. Mann zu Pferd, der nicht die Pferde nicht genügend verschiedene wurden, war Mittel genug habe, habe auf andern Wege zu haben. Wir haben diese der Artillerie Pferde nicht auf Pferde vor. Deshalb wurde nur um tausend Gulden abgestimmt mit der Meinung, daß die andern Tage Ersatzungen auf Pferde kaufen zu verbringen. Von meinen Ersatzungen zu haben, braucht sie ab und erhält dort Pferd Gold der Pferde, welche sie sonst zu Gemeinden übergaben. Mein Pferd habe nicht Pferde nicht erhalten. Etwa 8-10 Tage später kamen 3 Mann zu Ersatzungen Einheiten Pferde, Mann dieser kaufen die Einwohner Pferde, Ob deshalb Pferde verkauft, kann ich nicht sagen, aber so viel ich gehört habe Pferde

Lieutenant Jacob Hoch der Gemeinde Altheim eines Mallers, Infanteriebataillon, 12 Jahre alt im Werth von 1100 fl. der Commission zur Instandsetzung der Artillerie verkauften Pferdes quittirt.

Die Militär Commission

Kaiserslautern, 29. Mai 1849. Der Abgeordnete

F. Imhof

Ne variatur paraphirt

Landau am 15. September 1849

J. Hoch

Graw

Amtsdiener

lassen Pferd, das mir bei meinem zweiten Besuch fehlte, zurück. Mein Pferd befindet sich jetzt bei Schmiedmeister Schwarz zur Beschlagung. Durch diesen mit dem Pferd weggelaufenen Zeugen, Herrn Bäcker Schwarz, kann auf nähere Angaben, ob sich unser Pferd, ob es scheue oder sonstige Mängel besitzt, Bezug genommen werden.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Graf

Peter Mayer

Vor 8 Uhr

Mein Pferdegespann, das Zeugenschaft Mehlbe verkaufen sollen, das aber keine Pferde zu verkaufen hatten, obwohl der 5. 7. Mayer erklärte, daß man mir die Pferde nicht sonnenklar verkaufen würde, wenn Mittel genug habe, solche auf andrem Wege zu suchen. Wir haben diese der Wahrheit entsprechende auch mündlich bestätigt vor Pferde aber, daselbe würde uns zu teuer Geld gegenüber mit der Meinung, es sei noch andere Wege möglich auf billigere Manier zu verkaufen. Um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, brachte ich es nach Hause und erhielt heute morgen Geld von Ihnen, welches ich sogleich zu Gemeindezwecken übergab. Mein Pferd habe ich heute nicht erhalten. Etwa 8-10 Tage später kommen 2 Männer in Schmiedlagers Auftrag unsere Häuser, Pferde dieses betreffend hier zu Zwischenträgern von Käufern kommen. Ob dasselbe erfolgt, kann ich nicht sagen; aber so viel ob ein gewisser Hüttner aus Hessigen hiesiger Ihnen bekannt.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben, als auch dem Ihnen Unterschrieben.

Graf

J. Eck.

8.) Ihr Zeuge: Valentin Mayer, Landwirt, 22 Jahre alt, Katholik, wohnhaft in Mörlitz, verheiratet und bei Vater des vereidigten Valentin Mayer, Ackermann, in Großen Ebersau, wie derselbe vorgeschrieben, mit der Aufforderung, nicht zu verschweigen, noch, zu dem Beispiel:

Mein Vater ist schon seit längerer Zeit Zwischenhändler, weshalb er viel Leute Pferde zu kaufen, weil sie Geschäfte betreiben. Da kam es auch daß mir fremde Hüttner, sondern verschiedene Pferde und Fohlen mehrere Male in Pferd in den nächsten Städten zu kaufen

Graf

[14.]

Heute dato am zwanzigsten September 1889 in Folge Delegation des k. Untersuchungscommissärs Regierungsrath Rudolf Cotta in Brünn wurden vom unterfertigten Gerichte, in der Untersuchungssache gegen Wagner Jacob und Genossen, wegen verbrecherischen Unterschlagung, der Gegenstand der Besichtigung befindet sich bei dem k. Landesgerichte der Landes-Hauptstadt Brünn, und zwar in dem selben verschlossen aufbewahrten Gerichtsdepositen-Gewölbe, und wird diese Verhandlung zum öffentlichen Verkaufe aufgenommen, und zwar mit der Bestimmung, dass der Verkauf in der Wohnung des Gefertigten, Brünn Rathhaus, Nr. 70, stattfinden soll.

Als Gerichtsdiener wurde Carl Obermann, 45 Jahre alt, Gemeindediener dieser Hauptstadt mit der Assistenz beigezogen.

Für Seite der Verkäufer der gerichtlich bestellte Schätzmeister Franz Sedlak, welcher sich als Cavallerie-Sattler ausgewiesen hat.

Als Käufer erschien Johann Gottstall, Fleischer, Brünn, Nr. 56, welcher sich legitimirte, dass er zum Kaufe dieser Pferde berechtigt sei.

Nachdem der genannte Gottstall mit dem Gerichte so weit übereingekommen ist, dass das ganze Pferd nach demselben Tage nach Mannheim in die Stadt von Franz Bachem, Kleidermacher, geliefert werden soll, der genannte Gottstall ferner verpflichtet ist, das Pferd gegen den Empfang abzuführen, hat er den genannten Sattler Franz Sedlak mit der Schätzung der Pferde beauftragt, welcher sich sodann mit Gottstall und dem Gerichte zu denjenigen Pferden begab, welche sich in dem Gerichtsdepositen-Gewölbe befinden, und zwar:

1. Ein Schimmel, 15 Faust hoch, Gemeindebesitz, dessen wesentliche Mängel nicht vorhanden sind, wurde geschätzt auf

Für Seite der Verkäufer der gerichtlich bestellte Schätzmeister Franz Sedlak, welcher sich als Cavallerie-Sattler ausgewiesen hat.

Als Käufer erschien Johann Gottstall, Fleischer, Brünn, Nr. 56, welcher sich legitimirte, dass er zum Kaufe dieser Pferde berechtigt sei.

Nachdem der genannte Gottstall mit dem Gerichte so weit übereingekommen ist, dass das ganze Pferd nach demselben Tage nach Mannheim in die Stadt von Franz Bachem, Kleidermacher, geliefert werden soll, der genannte Gottstall ferner verpflichtet ist, das Pferd gegen den Empfang abzuführen, hat er den genannten Sattler Franz Sedlak mit der Schätzung der Pferde beauftragt, welcher sich sodann mit Gottstall und dem Gerichte zu denjenigen Pferden begab, welche sich in dem Gerichtsdepositen-Gewölbe befinden, und zwar:

1. Ein Schimmel, 15 Faust hoch, Gemeindebesitz, dessen wesentliche Mängel nicht vorhanden sind, wurde geschätzt auf

Tag 5 Cy

hundert Gulden ausgerufen. An diesem Tage kamen nämlich zwei Wägner in Ehrenbergers-Angelegenheit mit einer in Cavallerie-Angelegenheit befindlichen Pferde zu kaufen; wie vielleicht zwar nicht erinnern, wissen sich die Angelegenheiten der Ehrenbergers-Angelegenheit folgendermaßen: Durch diese Wägner, wovon der Eine Wagner Carl mit der Cavallerie-Pferde genannt wurde, wurde Ehrenberger veranlasst, mir 6 Kaiserbanknoten zu 100 Gulden einen Schimmel, der, wenn ich nicht irre, ein auch zu Hause sei. Unter den Kaiserbanknoten waren der Ehrenberger Wagner 6 Kaiserbanknoten auf der Oster-Messe in Brünn bei mir bekommen, und ich kann deshalb nicht sagen, ob mir diese Banknoten unter diesen Umständen waren, oder so wenig; ob auch die 6 Tage später, wo diese Wägner in Ehrenbergers-Angelegenheit auf meinen Weg mir diese Pferde wissen, sich mir oder der Anderen unter die Augen kamen. Im Besitze waren 6 Pferde ein ich konnte mich nicht Vorgelassen und bestätigt mit nebenstehender Gesellschaft.

V. Winzinger

Waldau.

Vorgelesen und gefertigt zu Landstadt am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

Gesellschaft

Waldau.

ad 6663 ai con 89

Heute nämlich sämtliche Gebäude des k. k. Landesgerichtes Landstadt Appellationsgerichtliche Cotta Untersuchung in Angelegenheit der andern gestellten Amtshandlung vorgenommen.

Landstadt den 16ten September 1889.

Mit vollkommener Hochachtung
des k. k. Landesgerichtes
Waldau.

[illegible] Kirchbau [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Brüssow [illegible] und wenn das nicht der Fall, so muß Morgens früh 7 Uhr [illegible] Mann [illegible] und demselben eine Tagelöhne des Postschulzen etwas aber, wenn [illegible] Schmiede Lange, Arbeitsgang, die Leute sollten so gründ und breit sind [illegible] und müssen [illegible] so viel gründlich [illegible]. Meine Absicht war [illegible] so groß als die sämmtlichen Officiere und die viele Leute auf der Kranke [illegible] Nachtheil und die Letzten [illegible] bemerkt, der wenige Zeugnisse mit den Officiere allein dies und die Leute gingen [illegible] Zeugnisse [illegible] gemacht.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Brettschneider Büss. Gerichtsschreiber

[illegible] Officiersaffaire [illegible] Untersuchung genommen.

Brettschneider Büss.

Verzeichniß [illegible] Abtheilungen einem Zimmer [illegible] Brüssow

Befindet sich die Abtheilung [illegible] Zeugen beigebrachten unter Beobachtung der Eingangs [illegible] Vorschriften und mit Zuziehung [illegible] Schreiber Büss. Gerichtsschreiber [illegible] Officiersaffaire [illegible] Zeugen [illegible]

Zeugen [illegible] Brüssow [illegible] Zimmer [illegible] Brüssow befindet sich die Abtheilung [illegible] Zeugen beigebrachten unter Beobachtung der Eingangs [illegible] Vorschriften und mit Zuziehung [illegible] Schreiber Büss. Gerichtsschreiber [illegible] Officiersaffaire [illegible] Zeugen [illegible] Cavallerie und Artillerie [illegible] Officiersaffaire [illegible] Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Brettschneider Büss.

[illegible] Officiersaffaire [illegible] Untersuchung genommen.

Brettschneider Büss.

[illegible] Officiersaffaire [illegible] Untersuchung genommen. Die [illegible] Officiere angegeben. Die [illegible] Officiere [illegible] Officiere [illegible] Officiere

X David Ochsenmacher 33 Jahre alt, Gutsbesitzer dessen wohnhaft
nüsse unterm ff

am Tage vor dem Einrücken der preußische Truppen in die Pfalz kam der besagte Major Graf in Gesellschaft des Herrn Ritter von Hochgesang, und gewisser Offiziere mit einem starken Kommando mit blanken Säbeln und scharfen Patronen gewaffnet in das Haus des letztgenannten von Neuem. Da sie aber den letztgenannten von Neuem nicht fanden, so ging der Major Graf in die Kammer, wo die Frau des letztgenannten mit ihren jungen Kindern war, und fragte sie, wo ihr Mann wäre? Sie antwortete, daß er mit seinem Pferde nach Frankenthal gegangen wäre, um Getreide zu kaufen. Hierauf befahl der Major Graf, daß man ihr Pferd wieder in den Stall führen sollte, was auch geschah. Hierauf befahl der Major Graf, daß man ihr Pferd wieder in den Stall führen sollte, was auch geschah. Hierauf befahl der Major Graf, daß man ihr Pferd wieder in den Stall führen sollte, was auch geschah. Hierauf befahl der Major Graf, daß man ihr Pferd wieder in den Stall führen sollte, was auch geschah.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Graf Karl Ochsenmacher.

X Jacob Becher 43 Jahre alt, Gutsbesitzer dessen wohnhaft, ist ebenfalls

Am Tage vor dem Einrücken der preußischen Truppen in die Pfalz kam der besagte Major Graf in Gesellschaft des Herrn Ritter von Hochgesang, und gewisser Offiziere mit einem starken Kommando mit blanken Säbeln und scharfen Patronen gewaffnet in das Haus des letztgenannten von Neuem. Da sie aber den letztgenannten von Neuem nicht fanden, so ging der Major Graf in die Kammer, wo die Frau des letztgenannten mit ihren jungen Kindern war, und fragte sie, wo ihr Mann wäre? Sie antwortete, daß er mit seinem Pferde nach Frankenthal gegangen wäre, um Getreide zu kaufen. Hierauf befahl der Major Graf, daß man ihr Pferd wieder in den Stall führen sollte, was auch geschah. Hierauf befahl der Major Graf, daß man ihr Pferd wieder in den Stall führen sollte, was auch geschah. Hierauf befahl der Major Graf, daß man ihr Pferd wieder in den Stall führen sollte, was auch geschah.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Graf Jacob Becher

X David Niederauer 62 Jahre alt, Gutsbesitzer und Ackerbauer dessen wohnhaft ist wie vorstehend

Am Tage vor dem Einrücken der preußischen Truppen in die Pfalz kam der besagte Major Graf in Gesellschaft des Herrn Ritter von Hochgesang, und gewisser Offiziere mit einem starken Kommando mit blanken Säbeln und scharfen Patronen gewaffnet in das Haus des letztgenannten von Neuem. Da sie aber den letztgenannten von Neuem nicht fanden, so ging der Major Graf in die Kammer, wo die Frau des letztgenannten mit ihren jungen Kindern war, und fragte sie, wo ihr Mann wäre? Sie antwortete, daß er mit seinem Pferde nach Frankenthal gegangen wäre, um Getreide zu kaufen. Hierauf befahl der Major Graf, daß man ihr Pferd wieder in den Stall führen sollte, was auch geschah. Hierauf befahl der Major Graf, daß man ihr Pferd wieder in den Stall führen sollte, was auch geschah. Hierauf befahl der Major Graf, daß man ihr Pferd wieder in den Stall führen sollte, was auch geschah.

Eschede im Hannöv. nächsten Stunden später, wurde aber Alles ruhig
sich, weil das Gefecht in dem Walde von Bockelskamp noch einige Stunden
da von Henry Heinrich Steigenmeier, Carl Steigenmeier, Henry und
Jacob Hammerschmidt daselbst waren und daselbst in der Nacht
Mannschaft in meinem Hause von den genannten Offizier verpflegt,
und erst früh gegen 4 Uhr sind sie abgezogen. Heinrich Steigenmeier, Henry Heinrich Steigenmeier, Carl Steigenmeier, Henry und Jacob Hammerschmidt daselbst waren mit Pferden und daselbst in der Nacht Mannschaft in meinem Hause von den genannten Offizier verpflegt, und erst früh gegen 4 Uhr sind sie abgezogen. Heinrich Steigenmeier, Carl Steigenmeier und Jacob Hammerschmidt, die Pferde bis zum andern Morgen gebeten für zu behalten. Der Mörtsen der Pferden kann nur nicht verpflegt, sind dasselbe zu sagen, der Commun der Pferde seine Mannschaft bis zum andern Morgen nicht die Pferde oder die Pferde selbst verpflegt werden und dem selben, als es dieser Commun Pferden auf Pferden Pferden Pferden

[illegible] selbst [illegible] kann, und aufgefordert [illegible] selbst [illegible] wird [illegible] Termin [illegible] [illegible] kann, [illegible] [illegible] [illegible]

18 Louisdor abgeschätzt worden. Dieser Schimmel ist von einem gewissen Landt, Major im Generalstabe, unterschrieben. Man stand dabei die ganze noch zurückgebliebene Cavalerie des Corps unter Ritter, mit der unterdessen schon die Pferde waren gesattelt sich bereits ganz passirt und fortgegangen waren. Abgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Gedf Ritter

X 13 Carl Berg, 44 Jahre alt, Müller hier wohnhaft nicht verwandt pp

Als Zeuge bei der Besichtigung der provisorischen Regierung Nassau durch Major Graf, der als Rotten-Offizier gekleidet war, in Gegenwart eines Chevauxlegers, dann auch Landwehr-Offiziers bewaffnet waren, wurde meine Besitzung, sowie meine Pferde nach Augenschein und Inspektion, da ich sie zu verkaufen gesonnen und 3 Pferde alt war, als zum Rotteln von Dienst tauglich mit dem Bemerken, dass wenn die Pferde zahlungsfähig verkauft, mich Nachricht geben sollte, worauf mir verblieb geschah. Die gesattelt gewesenen Pferde nicht zurückgebliebene Cavalerie. Von Seiten der genannten Herrn wie dessen Begleitung wurden keine Einsprachen gegen mich vorgebracht, indem ich keinen Pferdehandel betreibe, weder mittelbar, noch unmittelbar, auch ich keinen Interessen habe und ich Exemption für meine Person bekam, wenn ich mein Pferd nicht abgeben sollte, wurde dieses Pferd wieder abgeschätzt und haben meine Besitzung verlassen. Im Uebrigen standen alle Pferde auf dem Hofe auf einmal und die Leute geschäftig mit satteln; Keiner von meinen Pferden sollte in fremden Besitz übergenommen werden, allenfalls eine Einsprache derselben musste durch Einreichung einer Reclamation sich Zeit zu verschaffen und verhielt so sein Pferd.

Abgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Landberg Ritter

Geschlossen zu Marienheim wie Eingangs geschrieben.

Ritter

Vorgeschätzt auf den Pferdeschwanz, reserviert und für mit Haltung von Jagen begabt, auf 3 Jahre mit Zwanzig Thaler Dezember 1849 unter Beobachtung der Eingangs verhandelten Form bestimmt.

X 14 Heinrich Ritter 38 Jahre alt, Ackermann hier wohnhaft nicht verwandt pp

Ich bemerke nicht angeben, als der Herr Assessor Ritter, während Kadaver Pferdes Ritter, während der Zeit der provisorischen Regierung im Pferdemarkt Rotten auf Civil- und Landwehr gebraucht und deshalb gegen meine Person abgeschätzt habe, ohne deshalb gegen dem Eigenthümer und dem diesen Pferde, der in letzter gewesen ist, anzusprechen Rücksicht zu nehmen gefällt wurde. Wenn ein fremder Einwohner Pferde einkaufen oder handeln will, kann ich nichts dagegen machen, da ich nicht zu Hause war. Ein meiner gewesener Knecht sagte mir, dass Ritter 25 Thaler Vorschuss wieder Pferd herausgeben. Ich bekomme Pferd wieder nicht, will auf drei Pferd bauen, allein war war darauf zu machen.

Abgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Heinrich Ritter

X 15 Jacob Schaack, 58 Jahre alt, Ackerbauer hier wohnhaft nicht verwandt pp

Auf Vorgang wohnend bei Besichtigung der provisorischen Regierung mit seinem Major Graf, der als Rotten-Offizier gekleidet war, in meiner Behausung, befand mein Pferd mit Sattel und Zeug, welches Pferd ich zum Dienste der Cavalerie bestimmt, mit dem Bemerken, dass dasselbe am folgenden Tage auf Requisition

zu verbringen sei, weil Comandant mit dem Casino angestellt wäre, aber keine Pferde da seien. Alle meine Vorstellungen diesen Pferd zu behalten, waren vergebens, endlich bemerkte mir der genannte Herr, daß die preußische Regierung ihm pro Pferd 100 Thaler Vergütung gäbe, als ich keine Lust hatte, mich in Streitigkeiten einzulassen, so sagte ich ihm, daß ich mich mit Vergnügen dazu verstehen würde, ihm das Pferd um diesen Preis zu überlassen, worauf er mir sagte, daß ich das Pferd um folgenden Tage nach Kreuzburg bringen sollte, wo er mir das Geld auszahlen würde, worauf ich ihm sagte, daß ich mich nicht verbindlich machen könne, das Pferd dahin zu bringen, indessen wenn Herr Major das Pferd haben wollte, so könnte er es mir in Gegenwart zweier Zeugen abkaufen, worauf er mir sagte, daß er das Pferd nicht haben wolle, ich könnte es verkaufen wo ich wolle, ich könnte es ihm nicht aufdringen.

Wie nun so vorgängig zwischen dem Adolph Schachne dem Herrn Major Lenkser, Vorgenannt, diese gleiche Verhandlung wie vorgenannt, in Gegenwart des genannten Herr Major vorgenommen worden, so haben Endesunterschriebene gegenwärtig Verhandlung mit unterschrieben, daß Herr Major Lenkser sich verbindlich gemacht, dem Adolph Schachne für das Pferd 100 Thaler Vergütung zu geben, wenn Herr Major Lenkser von Seiner Königlichen Majestät von Preußen als Chevauxlegers Regiment in seine Dienste als Rittmeister angenommen werde, sollte aber Herr Major Lenkser nicht als Rittmeister angenommen werden, so ist Herr Major Lenkser verbunden, dem Adolph Schachne das Pferd zu bezahlen, oder wieder zurückzugeben, wie es ihm gegeben worden.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Meltzner Jacob Schachz. Vetter

Ich Adolph Schach, 37 Jahre alt, Ackermann hier verheyrathet mit 2 Kindern bekenne p.p. Vetter

Meltzner

Erscheinen der Herr Major der preußischen Regierung verordneter Major Lenkser Ritter des Rothen Adler Ordens 3ter Classe und Ritter des Königlich Sächsischen Militair St. Heinrichs Ordens, wie auch Ritter des Königlich Sächsischen Militair St. Johanniter Ordens, und Herr Adolph Schach Ackermann hierselbst, in meiner Behausung, und haben mir Endesunterschriebene vorgestellet, daß nemlich Herr Major Lenkser von Adolph Schachen 2 Pferde gekauft hätte, und weil Herr Major Lenkser nicht gesonnen wäre, diese Pferde zu behalten, so hätte Herr Major Lenkser Adolph Schachen gesagt, daß er diese Pferde wieder zurückgeben könnte, worauf Adolph Schach geantwortet, daß er solches nicht thun könnte, weil er die Pferde schon an einen andern verkauft hätte, worauf Herr Major Lenkser Adolph Schachen gesagt, daß er ihm 100 Thaler Vergütung geben wolle, wenn er Herr Major Lenkser als Rittmeister in Königlich Preußische Dienste angenommen würde, worauf Adolph Schach sich verbindlich gemacht, dem Herr Major Lenkser 100 Thaler Vergütung zu geben, wenn Herr Major Lenkser als Rittmeister in Königlich Preußische Dienste angenommen würde, wie nun Herr Major Lenkser sich verbindlich gemacht, dem Adolph Schachen 100 Thaler Vergütung zu geben, wenn Herr Major Lenkser als Rittmeister in Königlich Preußische Dienste angenommen würde, so haben Endesunterschriebene diese Verhandlung mit unterschrieben, daß Herr Major Lenkser sich verbindlich gemacht, dem Adolph Schachne für das Pferd 100 Thaler Vergütung zu geben, wenn Herr Major Lenkser von Seiner Königlichen Majestät von Preußen als Chevauxlegers Regiment in seine Dienste als Rittmeister angenommen werde, sollte aber Herr Major Lenkser nicht als Rittmeister angenommen werden, so ist Herr Major Lenkser verbunden, dem Adolph Schachne das Pferd um folgenden Tage nach Kreuzburg bringen sollte, wo er mir das Geld auszahlen würde, worauf ich ihm sagte, daß ich mich nicht verbindlich machen könne, das Pferd dahin zu bringen, indessen wenn Herr Major das Pferd haben wollte, so könnte er es mir in Gegenwart zweier Zeugen abkaufen, worauf er mir sagte, daß er das Pferd nicht haben wolle, ich könnte es verkaufen wo ich wolle, ich könnte es ihm nicht aufdringen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Meltzner Jacob Schachz. Vetter

Ich Adolph Schach, 37 Jahre alt, Ackermann hier verheyrathet mit 2 Kindern bekenne p.p. Vetter

Meltzner

Erscheinen der Herr Major der preußischen Regierung verordneter Major Lenkser Ritter des Rothen Adler Ordens 3ter Classe und Ritter des Königlich Sächsischen Militair St. Heinrichs Ordens, wie auch Ritter des Königlich Sächsischen Militair St. Johanniter Ordens, und Herr Adolph Schach Ackermann hierselbst, in meiner Behausung, und haben mir Endesunterschriebene vorgestellet, daß nemlich Herr Major Lenkser von Adolph Schachen 2 Pferde gekauft hätte, und weil Herr Major Lenkser nicht gesonnen wäre, diese Pferde zu behalten, so hätte Herr Major Lenkser Adolph Schachen gesagt, daß er diese Pferde wieder zurückgeben könnte, worauf Adolph Schach geantwortet, daß er solches nicht thun könnte, weil er die Pferde schon an einen andern verkauft hätte, worauf Herr Major Lenkser Adolph Schachen gesagt, daß er ihm 100 Thaler Vergütung geben wolle, wenn er Herr Major Lenkser als Rittmeister in Königlich Preußische Dienste angenommen würde, worauf Adolph Schach sich verbindlich gemacht, dem Herr Major Lenkser 100 Thaler Vergütung zu geben, wenn Herr Major Lenkser als Rittmeister in Königlich Preußische Dienste angenommen würde, wie nun Herr Major Lenkser sich verbindlich gemacht, dem Adolph Schachen 100 Thaler Vergütung zu geben, wenn Herr Major Lenkser als Rittmeister in Königlich Preußische Dienste angenommen würde, so haben Endesunterschriebene diese Verhandlung mit unterschrieben, daß Herr Major Lenkser sich verbindlich gemacht, dem Adolph Schachne für das Pferd 100 Thaler Vergütung zu geben, wenn Herr Major Lenkser von Seiner Königlichen Majestät von Preußen als Chevauxlegers Regiment in seine Dienste als Rittmeister angenommen werde, sollte aber Herr Major Lenkser nicht als Rittmeister angenommen werden, so ist Herr Major Lenkser verbunden, dem Adolph Schachne das Pferd um folgenden Tage nach Kreuzburg bringen sollte, wo er mir das Geld auszahlen würde, worauf ich ihm sagte, daß ich mich nicht verbindlich machen könne, das Pferd dahin zu bringen, indessen wenn Herr Major das Pferd haben wollte, so könnte er es mir in Gegenwart zweier Zeugen abkaufen, worauf er mir sagte, daß er das Pferd nicht haben wolle, ich könnte es verkaufen wo ich wolle, ich könnte es ihm nicht aufdringen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Meltzner A. Schach Vetter

17. Philipp Schäfer 49 Jahre alt, Fuhrknecht hier verehelicht, nicht verwandt pp.

Erscheinen der Herr Major der preußischen Regierung verordneter Major Lenkser Ritter des Rothen Adler Ordens 3ter Classe und Ritter des Königlich Sächsischen Militair St. Heinrichs Ordens, wie auch Ritter des Königlich Sächsischen Militair St. Johanniter Ordens, und Herr Adolph Schach Ackermann hierselbst, in meiner Behausung, und haben mir Endesunterschriebene vorgestellet, daß nemlich Herr Major Lenkser von Adolph Schachen 2 Pferde gekauft hätte, und weil Herr Major Lenkser nicht gesonnen wäre, diese Pferde zu behalten, so hätte Herr Major Lenkser Adolph Schachen gesagt, daß er diese Pferde wieder zurückgeben könnte, worauf Adolph Schach geantwortet, daß er solches nicht thun könnte, weil er die Pferde schon an einen andern verkauft hätte, worauf Herr Major Lenkser Adolph Schachen gesagt, daß er ihm 100 Thaler Vergütung geben wolle, wenn er Herr Major Lenkser als Rittmeister in Königlich Preußische Dienste angenommen würde, worauf Adolph Schach sich verbindlich gemacht, dem Herr Major Lenkser 100 Thaler Vergütung zu geben, wenn Herr Major Lenkser als Rittmeister in Königlich Preußische Dienste angenommen würde, wie nun Herr Major Lenkser sich verbindlich gemacht, dem Adolph Schachen 100 Thaler Vergütung zu geben, wenn Herr Major Lenkser als Rittmeister in Königlich Preußische Dienste angenommen würde, so haben Endesunterschriebene diese Verhandlung mit unterschrieben, daß Herr Major Lenkser sich verbindlich gemacht, dem Adolph Schachne für das Pferd 100 Thaler Vergütung zu geben, wenn Herr Major Lenkser von Seiner Königlichen Majestät von Preußen als Chevauxlegers Regiment in seine Dienste als Rittmeister angenommen werde, sollte aber Herr Major Lenkser nicht als Rittmeister angenommen werden, so ist Herr Major Lenkser verbunden, dem Adolph Schachne das Pferd um folgenden Tage nach Kreuzburg bringen sollte, wo er mir das Geld auszahlen würde, worauf ich ihm sagte, daß ich mich nicht verbindlich machen könne, das Pferd dahin zu bringen, indessen wenn Herr Major das Pferd haben wollte, so könnte er es mir in Gegenwart zweier Zeugen abkaufen, worauf er mir sagte, daß er das Pferd nicht haben wolle, ich könnte es verkaufen wo ich wolle, ich könnte es ihm nicht aufdringen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Meltzner Vetter

[illegible] Pferd zu stellen, allen
[illegible] wird verfahren
[illegible] nach Vorschrift gemacht

Mattstedt

Sa

Mattstedt Mattstedt Sattler

15) Adam Wendt, 35 Jahre alt, Gutsbesitzer hier, verheirathet
nicht verwandt

Er kam zur Musterung gestellt, als der Major Lange das zu
stellende Pferd eines Chevauxlegers beschrieben hatte
in welcher Beschreibung während der Dauer der provisorischen
Regierung, als es hier war, zum Pferdestellen der Artillerie
Veränderungen gemacht und der wenige Hunger Verschiedenheit
der Meinungen des gemusterten Corps in gewisser Beziehung
nicht befriedigt, äußerte: Er werde die Sache schon
mit der Regierung machen und [illegible] Pferde
zum besten Pferd zu stellen, für welches er all dann Ersatz
erhält.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Mattstedt Wendt Sattler

Gemeinderath — Nr. 12 — Besessen mit Einigung gemustert

Mattstedt Sattler

[illegible] festgesetzt auf den [illegible] Tag, welche wir auf zum Zwecke der
Ermittelung von Zeugen bezeichnen haben und zwar,
[illegible] September 1849 und zur Verhandlung der Angelegenheit
anwesenden gesetzlichen Vormundschaften.

14) Jacob Koch, 54 Jahre alt, Gutsbesitzer hiesiger Gemeinde
nicht verwandt, gab auf Befragen das Handgelübde ab die
Wahrheit zu sagen.

Als der [illegible] Major [illegible] auf der Artillerie-Offiziere
gestanden, in Beziehung zweier Chevauxlegers, die hiesige Gemeinde
betreffend, [illegible] aber [illegible] Pferde, das zu stellen
und von Besitzern sein, allen [illegible] in einer Besprechung
besichtigte meine Pferde und wünschte [illegible], welchen
[illegible] zu überlassen: da ich unter den
beiden Pferden auf Verlangen der Commission zu
verabreichen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

mit der vorigen Frage

Dem k. Ludwig absolvirten Kavallerie-Offizier, der mit dem ganzen Chevauxlegers, alle Vormittage mit der Abtheilung auf dem Hofe, beschäftigt war, meine Pferde und Beschäftigung, der Offizier, der vorigen Frage, der Offizier, der mit dem Pferde, der Offizier, der mit dem Pferde, der Offizier, der mit dem Pferde

Haupmann, wurde vorgelesen und derselbe erklärte
sich mit dessen Inhalt einverstanden und willige
in die Leben für die Invalids sorgen, unter
zu Gunsten obigen Contracts sonstige Ansprüche
in Falle der Abdingung. Sein Lagerstätte wurde
obiges Haus mit der Ehefrau der jungen Mannschaft und
Bruder von Weissenau gestellt. Hierauf das obenge-
nannte Ehepaar Jacob Rittmeister Immobilienbesitzer
stellt, unterstützt der gesetzlichen Bestimmung als obenge-
nannten Jungen Ehemann und, wie sich erwies!
Beide Theile unterschrieben.
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Rittmeister Gehring. Leiter

Beilage des Protocoll d.d. 6.
des Gemeinderats. vom 18. Novembre Protocoll, aufgenommen und unterzeichnet.

Rittmeister Leiter

Fortgesetzt in unserem Arbeits Zimmer am besagten October 1864
unter Vorsitzung der Einigungs ernannten gesetzlichen Bürgermeister Rittmeister.
Heinrich Reinheimer Gemeinderath Josef von Heinrich Reinheimer, Friedensrichter zu Reinheim wohnhaft, Gutsverwalter

Nun ist der besagte Herr zu erhaltene persönlich Cavallerie. Major
gegen seit der gemeinschaftlichen Eingangs an. Am Tage vor dem
Einmarsch der preußischen Truppen in die Pfalz befindlich,
sich Major Hans, wohnen junge Leute von Heinrich
Ehefrau Bevölkerung, von dem ältesten Bürger und Hans
Meyer, der Gemeinde und Reiter Cavalerie Kanton-Amt
Bürger Fabrik, der sich für einen Franzosen ausgab und
die Einquartierung geschnitten hatte, gegen Klagner gerichtet
soll - von Ihr weg, ohne zu wissen, warum und zu welchem
Zwecke. Klein ist gesetzt worden, vor Einschreiten in die
Einigungsstube, um den Grund zu erfahren, abzuhalten mit Recht

Rittmeister Leiter

vor der Thüre auf der Straße auf dem Lande, die mit mehrere
Einwohner zu Heinsheim zu Germersheim. Sie wie vorerwähnt
Jacob Rittmeister, Heinz Hessler mit seinem Mitbürger
Hessheim. Sie Hessheim nahm Kommando Major Hof
Hause der Hauptstraße Busch ab, verlangte von
Hessheim die Thüre mit seinen Drohungen gegen diesen auf,
ohne dass sie diese nicht vorgelegt Thüre, dessen Ehefrau
wurde so dann mit der Pistole gegen Hessheim zu Boden
durch die Zimmerthüre Hessheim Hessheim und zu
Hause folgte Schüsse abgefeuert; Nachdem Hessheim nun
mit nach Rittersheim. Nachdem die ganze Angelegenheit
die sämtliche Einwohnerschaft mit Ausnahme des getödteten
Hessheim, der seinen Tod in Hessheim verloren hatte auf
der Straße fand, ging Meyer Hof in das Haus des
Johannes Gastwirth selbst. Hierbei Hessheim Rudolph
den Hessheim verletzt hatte, der Doctor die Todes
am Gastwirth Hessheim Hessheim zu wollen, wenn das Pferd
des selben nicht sofort Hessheim, Von der gegenüber
Hessheim Kasten, woselbst das Pferd des Ortsmitglieds weg-
genommen und sofort durch Jacob Meyer, und seine
Leute bis dahin zu Fuß gegangen war, entlassen wurde
Was Hessheim weiter geschehen, konnte nicht sagen weil
ich daselbst in meine untere Haus, als dem des Ortsmitglieds
Hessheim getrieben war. Den Weg nach Rittersheim fortsetzend
wurde auf der Pferdemesse ein Pferd mitgenommen
daselbst wurden auf verschiedene Pferde genommen, aber
Kein Pferd mehr mitgenommen. Nachdem vorgenannten
Theil der Gemeinderath in Rittersheim etwas, bekannt sich der Einen
oder in Hessheim, von wo drei Pferde weg wurden,
aber diese Sachen Einen, wovon sich gestorben mit wovon
auch in Hessheim war. Hessheim nun wurde getödtet der Jung
und Hessheim genannt, woselbst Hessheim der Leiter
und Major der längsten Zeit mit mehreren Gefangenen
Pferde und sich Gefangenen sprachen, weil Hessheim

Rittmeister Leiter

Herr muß öffnen wollte, was doch nicht geschah. Daselbst bat Major Hirsch seine Schutzgenossen die Casse die Kanonen etc. vor dem Hause aufstellen, mußten dann Bürgermeister Leitsch seine Leute auffuhren lassen und zwar einige Kanonen und Carren, der übrige Theil mußte damit fast zwei Major Hirsch, dann der Franzose mit der Trompete und dann auch eine mitgebrachte Musik mit verschiedenen Instrumenten, sodann aber abzogen und zwar nach Altdorf, um sich mit den Truppen zu vereinigen. Bei diesem ganzen Zuge spielte Major Hirsch die Hauptrolle, während der Franzose Trompete und Ritter die Aufstellung der Pferde vornahmen, alle übrigen aber nur mitritten. Zwar suchte man den Ritter Trompete mit der Trompete aber die Bauern sprangen nicht sich von der Presse nehmen zu lassen und seine Pferde spannen wollten, aber es kam nicht soweit, sondern diese Drohungen gingen in Einzelnen Verwünschungen über.

Konnte bezüglich Raub nichts angeben.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Gerichtsschreiber H. Reinhemmer. Vorsitzender

2) Jakob Reinheimer 48 Jahre alt Sohn von Conrad Reinheimer Gutsbesitzer, wurde ermahnt mit der Wahrheit in Einklang zu bleiben

Frage wurde mutatis mutandis die nämliche Aufforderung wie der vorigen Frage. Diese wurde ebenfalls vorgelesen und auf dasselbe in allen Theilen mit bekannte Bemerkung bestätigt. Es wird sich erinnern, daß Major Hirsch zu Dellendorf Arrest dreimal gesetzt, zweimal gefahl, wenn er sein Pferd nicht zugeben. Nichts weiß, daß das Pferd der Gemeinde in Kellen zugesprochen worden sei. Glaube, daß Trompete von Reichsbauern oder Ritter von Hofheim in Einzelnen und wurde daselbst mit Steinen gefahl, Nicht gehört, daß die Gutsbesitzer oder der

Vorsitzender Gerichtsschreiber

Franzose, welcher bei uns zu Hause war, über die Bauern geschimpft oder drohungen gegen Einzelne ausgestoßen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Vorsitzender H. Reinheimer Gerichtsschreiber

2) Philipp Fischer, 19 Jahre alt, Sohn von Philipp Fischer, Bäcker und Gutsbesitzer dahier, wurde wie vorige ermahnt

Frage wurde mutatis mutandis dieselbe Aufforderung wie der vorige Zeuge Heinrich Reinheimer. Diese wurde sofort demselben vorgelesen und auf sie mit Hinweisung Bemerkung in allen Theilen bestätigt. Es habe eine gesetzt, daß Major Hirsch dreimal gegen Dellendorf ausgeschickt, sodann auch diese wieder selbst mit Kanonen mußte, Pferde abzugeben, weil man Pferde verbrochen, daß genannter Hirsch in Bittelhofen Drohungen ausgestoßen, habe nie vernommen, Konnte Gutsbesitzer Reinheimer nicht angeben, Pferde abzugeben, weil man Pferde verbrochen, daß genannter Hirsch in Bittelhofen Drohungen ausgestoßen, habe nie vernommen, Konnte Gutsbesitzer Reinheimer nicht angeben, weil er selbst mit Pferden dahin gefahren, daß Ritter von Hofheimer Gemeinde Trompete und Ritter von Dellendorf Gemeinde Trompete mit Trompete und Pferde abgeholt, Pferde aber nicht zugeben, weil sie selbst Pferde nöthig hatten, Konnte nicht angeben.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Vorsitzender Gerichtsschreiber

Zeugengebühr — 12 Cr.

Fortgesetzt Zu Urkund dessen der heutige October 1849 wofür mir mich zum Zeugen der Aufnahme von Zeugen beigebeten habe, unter Beidrückung des Einganges vorgesetzten

Vorsitzender Gerichtsschreiber

Formulaire Lachaux.

26) Johannes Schlosstein 39 Jahre alt, Müller und Gutsbesitzer dahier wohnhaft nicht verwandt pp.

Im Tage vor dem Termine die gerichtliche Anzeige machte daß seine Ehefrau Maier Dorf mit einem gesetzlichen Pfandrecht in seine Liegenschaften wollte eintragen lassen die gerichtliche nicht geschehen, weil ich die besseren auf den Leib geschrieben hatte, und daß sie darauf eingetragen wenn die andern Gläubiger befriedigt und ausständig, erklärte sich aber dagegen daß solches geschehen möge. Der Gemeinde Vorsteher Kaiser Lauterbach auf das Gericht kam und als Chevauleger gebraucht war, daß sie selbe mit einer Execution beitreiben, als erklärte Johannes Ritter von Hofheim in meinem Beisein zum Zwecke der Musterung von Pferden Land, beleidigte und mit harten Drohungen anfuhr, indem Redner: Wann die Regierung Spitzbuben als doppelte Steuern erpressen will so zieht sein Knecht seine, aber, wo man mir ein Pferd viel und so viele brauchte da stellt sich ein jeder gerecht und mir die Hofheimer nicht einen Tropfen gereicht daß Land an den Bettelstab, als daß die provisorische Regierung andere Wahlen gelten, Ritter von Hofheim und dann noch mehr die Leute! Ritter von Hofheim brauchte sich erstlich und stände sich sogar auf seinen Reichthum, seinen Hof bei zu machen, den Landrath Kniffarmer, Land und Wallerath und Gehilfe Fischer von Kniffheim beehre um Hülfsleistung mit seinen die sich weigert der Pferdemusterung Commission mit den auf gesetzlichen Ansatz oder wahlmäßig mit dem auf den Kopf gebundenen Pferden, stellt sich roh mit Schimpfen ab. Bei der Abfahrt wo die Gemeinde versammelt beisammen, kam auf Anzeige Einer Gemeinde Vorsteher, in Gesellschaft von Kniffheimer - Einigen die auf neue Pferden Jagen kamen, Hinsichtlich gemeinder Commission fiel besonders die Weigerung von Klinkhammer und Wohlleben jeder Art, im Falle der Weigerung wenig der Zahlung gesetzes sein, sich mit Executionen um Kosten zu belegen, Le 160. - an gemeinden Land zu mit einem wohlgebrauchten Pferd Le 150. - Thaler gebrauchen Wagen stellen.

Weltzel Kaiser

Vorstehende Lücke ist nicht vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Weltzel Schlosstein Kaiser

27) Jacob Wohlgemuth, 47 Jahre alt, Müller und Gutsbesitzer nicht verwandt, gebürtig Wenigentaft der Hundsgeläbt ab, dahier wohnhaft zu pp.

Nachdem wir von der Gemeinde war dahier aufgestellt worden, daß ich meine Pferde zum Zwecke der Musterung nach Kniffheim zu verbringen hätte, diese ist mit denselben am letzten Tage dahin, um pünktlich zu sein. Wo sind und selben in den Stall der Wirthe Lichtschimmer gestanden die bei den übrigen aber am Morgen aufgestellt worden ist ein Chevauleger mit blauem Leibrock, der sich müde hatte in dem vorhandenen Stalle und sitzt beschäftigt zu der Kasse des Einsehers von Dr Hetzfeld, woselbst die gemusterten von den Kniffheim à Fr 16 Louisd'ors abgestempelt worden und ich erklärt hatte, dieselben zum Dienste zu behalten, und ich einem Chevauleger mit rothem Rock sprechen, dasselbe Commission nicht anfuhr, diese Pferde nach demselben Tage in den Stall der Wirthe Lichtschimmer zu Kniffheim zu verbringen, was geschah, indem ich mich auch dorthin begab, dasselbe Pferde ich auch nach Hofheim gebracht. Beim Zwecke der Musterung Land an gestempelt Pferden. Hätte ich nicht gegeben, wenn ich mir von den Leuten folgenden Tage abgenommen worden. Die Leute, welche den Obergenossen von Hofheim Pferde nicht gestellt und Commission sich Knaben die Namen dieser, welche mir Pferde mitgenommen, nicht genommen haben. Mit gestellten Pferden Pferde ich diese Tage wieder Commission gehabt.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Weltzel Jacob Wohlgemuth Kaiser

28) Johannes Laisy, 47 Jahre alt, Gutsbesitzer hier wohnhaft nicht verwandt, gebürtig Wenigentaft der Hundsgeläbt ab, dahier wohnhaft zu pp.

Weltzel

Am Lager vor dem Lazarethe der preußischen Truppen-Division vorbeiritt, zwei mit Pferde vor die Wagen des Obristen Lorenz Schaer zum Behufe der Musterung selben bespannt, Kenntniß nahm dieser besichtigt, gab man ihm auf, dieselben nach Preßburg am folgenden Tage zu der Lazarethung vorzuführen, was auf jeden Fall nicht statt, weil die Pferde keinen, die Leute, welche die Musterung vornehmen konnte, nicht mehr vorfand und selbe ihr erschrocken weggetrieben, wenn sie dem nicht Folge geleistet wäre, wiederholt mit 200 Stockstreichen worden wäre, wiederholt mit 200 Stockstreichen worden wäre, und zu gleicher Zeit gewiß wurde, mit diesen zwei Pferde sogleich abgeben sollte, ohne weiter gehört zu werden, da ihm der Lazarethung selbst. Obiger bezeugten Leute, an dem selben Tage bei Lazarethung meine Schlosserin gewesen, weiß ich nicht.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Weltner Lauer Schaller

X 36, Jacob Mayer, 19 Jahre alt, sein von Jacob Mayer, Müller auf der Obermühle sein wohnhaft, auf verwandtes

Am Lager vor dem Lazarethe der preußischen Truppen-Division

dass diese Pferde taxiert von dem Herrn [illegible] dieser zum Preis der Musterung zu [illegible] eingesetzt wurde. Diese müsse [illegible] nachdem von dem gemeldeten Pferd mit dem Zeichen des Königl. Chevauxlegers gekündet war mit einer Frage, das ihm Fuß vorstehen gebunden hatte aufgegeben, nachdem [illegible] Barbier mit Lärm zu [illegible] dass sein taxiertes Pferde zu bringen hatte, angefangen [illegible] mit Pferd [illegible] gehalt worden, dieses den gemeldeten Personen mitführen, vorgesetzt sein [illegible] Pferde und dasselbe nach stattgefundener Musterung mit gestellt, dass ihr Pferde am folgenden Tage um acht Uhr in Bruchsal frei mustern, vorstellen [illegible] Pferden [illegible], das damals auf das Chevauxlegers gekündet war, wurde dieselbe Musterung in obbesagter vorgenommen. Auf der Musterung der Pferde ist nun [illegible] nachdem [illegible] abgängig [illegible] Mann kann ich nicht angeben.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Fridrich Mellarks

Reiß

Bettner

Kosten:

Reise der Kommission 4.12.
- Schreiberlohn ... 2.48.
Zeugnisbriefe 24
Wovon an Gerichtskosten, Ausfertigung und Eingang 6.
7.24

Mellarks

Reiß

Bettner

Fortgesetzt in unserem Arbeitszimmer am zwanzigsten Oktober 1814 unter Beobachtung der Eingangs genannten Förmlichkeiten

33 Christian Ackermann der Ältere 53 Jahre alt, Ackermann dahier Evangelisch, nicht verwandt

Ist auf besonderes Ansuchen des Bauern der protestantischen Herrschaft des Pferdes zum Gerichtsrasen bei dem Ritterlichen Hofgericht seiner Lehre und Leben dasselbst ansässig und Chevauxlegers mit blondem Schweifhaare gehorsam habe aber nicht gesehen und examinieren auf wenig Stunde, daß deshalben das Pferd des obigen Gemeldeten und dem Rathe von Bastheim einer entnommen und ohne Musterung vorgestellt werden können noch sehen und dasselbe gesehen hat das nun mehr den

Bettner

Reiß

Kosten:

Reise der Kommission 4.12.
- Schreiberlohn ... 2.48.
Zeugnisbriefe 24
Wovon an Gerichtskosten, Ausfertigung und Eingang 6.
7.24

Bettner

Reiß

Kann diesen Leute nicht kommen.
Pferd kann ich nicht vorgeben.
Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Mellarks

Reiß

Bettner

X

Friedrich Mellarks 24 Jahre alt, Sporrschuhmachergeselle dahier evangelisch nicht verwandt

Ist von der Königlichen Kommission, welche diesmal in Gemeinschaft mit Herrn Oberst von Linke und Rittmeister von Reitzenstein zu Bruchsal versammelt war, und Herrn Commissär Reiß von Karlsruhe, dann Chevauxlegers gekündet worden mit einer Frage, das ihm Fuß vorstehen gebunden hatte aufgegeben, nachdem [illegible] Barbier mit Lärm zu [illegible] dass sein taxiertes Pferde zu bringen hatte, angefangen [illegible] mit Pferd [illegible] gehalt worden, dieses den gemeldeten Personen mitführen, vorgesetzt sein [illegible] Pferde und dasselbe nach stattgefundener Musterung mit gestellt, dass ihr Pferde am folgenden Tage um acht Uhr in Bruchsal frei mustern, vorstellen [illegible] Pferden [illegible], das damals auf das Chevauxlegers gekündet war, wurde dieselbe Musterung in obbesagter vorgenommen. Auf der Musterung der Pferde ist nun [illegible] nachdem [illegible] abgängig [illegible] Mann kann ich nicht angeben.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Mellarks

Reiß

Bettner

[illegible] verhaftet und wurden deshalb in den Thurm des
genannten Ortsamtes durch den vorhandenen Gang mit der
Bestimmung verbracht: Ihr seid Hundsbauern, und gehört
nur hierher, wenn ihr mit einem der Edelleute
selber [illegible], ihr seid verhaftet und unserer Gerichtsbarkeit
werden gleich kommen um euch nach Riesenburg zu ver-
bringen. Inzwischen Ritter Albert [illegible] kamen, man sollte diesen
Bauern eine Zeit lang Zeit geben mit ihr gütlich zu reden
weil er sie schon [illegible] wissen [illegible] lassen
denselben ab angesetzt hatte. Hierauf [illegible] wurde die-
selbe Rücksprache mit dem Beisatze, sie wären den Herren
und dem Hochlöblichen Hofe Gehorsam schuldig, wenn sie verhaftet
würden. Auf das Schreiben, welches gedachter Burg Zeit
in dem Zimmer des besagten Ortsamtes, woselbst [illegible]
vorging, gemacht, billigte diese Verhaftung mit der
Äußerung: Ihr Leute habt keine Verhaftung, sondern
das bestimmte Anerbieten die Pferde und andere
Sachen zu [illegible], worüber die obengenannten, die
wenigstens 1/2 Stunde in Holzhausen und dort beschäftigt wurden
der Freigelassen. Hierauf von dem wiederbrachten Pferde
der Thorwächter bei Albrechtsheim das Pferd von Meyer.
Hafer wegnehmen wollte war und kamen darüber
wegen Gesellschaft sich [illegible] bekleidet wurden darüber
vor der Wohnung des Burgermeisters Schlosstein in
Albrechtsheim, woselbst die vorgenannten Ritter und Knechte
wieder von den übrigen sich trennten, die Letzteren
in Albrechtsheim bleiben, wir aber auf Einsiedlerhof rasten
Während ist bei einem gewissen Neubacher in Einsie-
dlerhof abgestiegen, worüber die genannten Ritter und
Knechte vor der Wohnung des Obigenten daselbst,
verschwanden aber gleich wieder und benachrichtigten
mich, diese wieder das genannten Verbrechen vor
geplanten Verhaftungsstelle, worüber auf den
Bericht von Landvogt von Albrechtsheim [illegible]

Schmidt Keller

wegen [illegible] Mord [illegible] ganz [illegible] Burg vor
Burgstein wurden Besorgung des Burgermeisters, der seine Ehre
gekränkt hatte. Marschall Bernegger [illegible] bemerkt, es seine
Pflicht wie er seine Lehre lasse, ob sie eher oder später auf
verschiedene einschlagen lasse, wenn man sich hoffen,
auf welche Briefschreiben [illegible] und wie [illegible]
selbst aufgestellt waren, während der Burgermeister seine
seine Arbeiten, die damals gerade Briefe verfasste mit den
Bauern aufgeschrieben hatte, entweder ist dasselbe, welches glaubte
verhaftet zu werden, oder weil er [illegible] mit seinen
Leib zugehabt wurde. Endlich wurde die Thüre des
selben durch Ehre geöffnet und wir alle einzeln [illegible]
einen seinen Namen, war [illegible] im Hause und waren
unserer Anwesenheit wurde von demselben durch ein
Fenster an den Burgermeister gestellt [illegible] wurde
gekommen mit ihm weiter abgeritten. Auf dem Platze
vor Albrechtsheim [illegible] mit [illegible] von diesen Vorfallen
in Burgstein nichts zu sagen. Soviel ist mir nicht bekannt
Burgstein, wo daselbst Pferde zu holen und kann nicht bestä-
tigen, warum Pferde, warum Vorfallen daselbst vorge-
standen, der genannte Ritter wird damals von [illegible] abbe-
ordnet die Gerichtsherren [illegible] gewesen, aber nicht
kennen. Alles in demselben Tage nach Albrechtsheim geschah,
weiß nicht. Ob sich bei der genannten Gesellschaft
Fremden Bedienten und Reisenden befand und
der [illegible] Franzose oder einer der Chevauxlegers,
die ist nicht bekannt, war, weiß ich nicht. Die beiden Letzter-
wähnten Chevauxlegers verhielten sich ganz [illegible]
vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Schmidt Mayer Keller

[illegible] Gesellschaft [illegible] Burgstein gemacht [illegible]

Schmidt Keller

Verlesen, genehmigt und unterschrieben.

Brettschneid

35. Philipp Heilinger, 21 Jahre alt, katholisch, led. Metzgerknecht, Vater Metzgermeister Heilinger dahier, wohnhaft, nicht vorbestraft,

am Tage vor der Einrufung der gegenwärtigen Rekruten in die Pfalz kamen gegen 4 Uhr nachmittags mit Extrapost 2 Offiziere und 1 Unteroffizier, welche sich als Offiziere und Unteroffizier der 3. Eskadron des 2. Chevauxlegers-Regiments Taxis in Landau legitimierten, in Zweibrücken an. Sie begaben sich sofort in das Gasthaus zum Rappen, wo sie Quartier nahmen. Nachdem sie sich daselbst etwas erfrischt hatten, begaben sie sich in Begleitung des Unteroffiziers und eines Gefreiten in das Gasthaus zum Hirschen, wo sie sich ebenfalls einquartierten. Sie ließen sich sodann sämtliche Militärpflichtige, welche sich in Zweibrücken aufhielten, vorführen, um dieselben zu untersuchen, ob sie zum Militär tauglich seien. Es wurden auch einige Militärpflichtige vorgeführt, welche sich aber nicht in Zweibrücken aufhielten, sondern nur zufällig hier waren. Diese wurden jedoch nicht untersucht, sondern sofort wieder entlassen. Die Untersuchung dauerte bis gegen 10 Uhr abends. Am folgenden Tage kam ein weiterer Chevauxlegers, ebenfalls Unteroffizier, nach Zweibrücken und setzte die Untersuchung fort. Nachdem auch diese beendigt war, reisten die Offiziere und Unteroffiziere ab. Es wurden 3 Rekruten ausgehoben, welche sich zum Militär begeben mußten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Brettschneid

36. Johann Geil, 22 Jahre alt, Sohn des Taglöhners Geil dahier, wohnhaft, nicht vorbestraft,

Zwei Tage vorher kamen die gewöhnlichen Offiziere und Unteroffiziere der Chevauxlegers, die mir nicht bekannt sind, falls ich solche sehen würde, in Zweibrücken an und stiegen im Gasthof zum Rappen ab. Sie begaben sich sofort in das Gasthaus zum Hirschen, wo sie sich ebenfalls einquartierten. Sie ließen sich sodann sämtliche Militärpflichtige, welche sich in Zweibrücken aufhielten, vorführen, um dieselben zu untersuchen, ob sie zum Militär tauglich seien. Es wurden auch einige Militärpflichtige vorgeführt, welche sich aber nicht in Zweibrücken aufhielten, sondern nur zufällig hier waren. Diese wurden jedoch nicht untersucht, sondern sofort wieder entlassen. Die Untersuchung dauerte bis gegen 10 Uhr abends. Am folgenden Tage kam ein weiterer Chevauxlegers, ebenfalls Unteroffizier, nach Zweibrücken und setzte die Untersuchung fort. Nachdem auch diese beendigt war, reisten die Offiziere und Unteroffiziere ab. Es wurden 3 Rekruten ausgehoben, welche sich zum Militär begeben mußten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Brettschneid

37. Andreas Lehnhäuser, 19 Jahre alt, katholisch, led. Metzgerknecht, Vater Metzgermeister Lehnhäuser dahier, wohnhaft, nicht vorbestraft,

Zwei Tage vor der Einrufung der gegenwärtigen Rekruten in die Pfalz kamen zwei Offiziere und Unteroffiziere Chevauxlegers von Landau mit Extrapost in Zweibrücken an und stiegen im Gasthof zum Rappen ab. Sie begaben sich sofort in das Gasthaus zum Hirschen, wo sie sich ebenfalls einquartierten. Sie ließen sich sodann sämtliche Militärpflichtige, welche sich in Zweibrücken aufhielten, vorführen, um dieselben zu untersuchen, ob sie zum Militär tauglich seien. Es wurden auch einige Militärpflichtige vorgeführt, welche sich aber nicht in Zweibrücken aufhielten, sondern nur zufällig hier waren. Diese wurden jedoch nicht untersucht, sondern sofort wieder entlassen. Die Untersuchung dauerte bis gegen 10 Uhr abends. Am folgenden Tage kam ein weiterer Chevauxlegers, ebenfalls Unteroffizier, nach Zweibrücken und setzte die Untersuchung fort. Nachdem auch diese beendigt war, reisten die Offiziere und Unteroffiziere ab. Es wurden 3 Rekruten ausgehoben, welche sich zum Militär begeben mußten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Brettschneid

[illegible] [illegible] [illegible] [

Verhandelt zu unserem Amtssitz Grünau am siebenzehnten Dezember 1849 nach Ladung des Einjährig-Freiwilligen Johann Philipp Heinrich Friedrich Hermann Wilhelm Müller

X 1849

Am 15. Juny abfuhr mich beordert gegen eine Vergütung von 30 Sgr. per Tag Pferde für Einjährig-Freiwillige über die Schullehrer Lust von Hohenstein für die Inspektion, vorzuspannen und [illegible] Major Tag mit Ihrer Bekanntschaft [illegible] Major Tag mit Ihrer Bekanntschaft genannt wurde. Ich bin [illegible] Ihr Vater sonst [illegible] Pferde wird zu machen [illegible] Pferde [illegible] Pferde [illegible] Pferde

Abschrift mit der Bitte dem Herrn L. Untersuchungscomiss. Hr. Edlen Wohlgeboren in Zeitz unter Rückgabe gefälligen weiteren Benehmens übersandt.

Zeitz den 21. October 1849.

Mit vollkommenster Hochachtung.

Wedekind Hauptmann

15.

Zeitz den 26. October 1849.

Der Wohlgeborne
Hrn. Herrn Polizei-Commissär
in
Zeitz.

Hochgeneigtefälligen Mittheilung bete:

Nach gefälligem Protokolle liegen Anzeigen vor, daß die Gebrüder Wagner von Forst sich heimlich bei Tuggen-Nachtzeit und Wagnerin ärgerlichen Gegenstände betheiligten.

Die hier geführten Erhebungen sagen mir bis dahin in dieser Beziehung unerheblich und ich muß daher um gefällige Angabe weiteren Momente bitten.

Sollten die für verdächtigen Zeugen in gedachtigem Bezirk wohnen, so gefälligen Sie solche alsbald mit gegenwärtigem Schreiben dem Hrn. Herrn Untersuchungsrichter zuzeigen, um solche vernommen zu werden.

Anm: Es ist wohl eine Namensverwechslung, wenn in Betreff abwesenden Angeschuldigten von Militär Zeugen eine Vernehmung Klempners von Lautern gedacht wird; ebenso Zeugen auf benannt.

Mit Hochachtung
Hrn. Untersuchungscommissär Hauptmann Edlen v. Wolf.

Wolf

89

[16]

Landau, den 27. October 1869

pcto. 11. und 20 Octobris.

Jonas, nachträgliche [illegible] Verf.
d. 14 Nov. 69.

16

Herrn Rechtsanwalt,

Herrn Königlichen Untersuchungsrichter,

Hochwohl.

Herrn [illegible] Untersuchungs-
richter
in
Pfalz-Zweibrücken.

In Sachen des Kgl. Bezirksgerichts-Vorstandes Cotta in Landau,
Kläger,

gegen

Dr. Rechtsanwalt Jonas,
Beklagten.

Wegen Beleidigung.

Namens des Klägers, Kgl. Bezirksgerichts-Vorstand Cotta in Landau, erhebe ich gegen den Beklagten, Rechtsanwalt Dr. Jonas dahier, Klage wegen Beleidigung, und bitte, Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, und Beklagten zu Erscheinen vorzuladen.

Ich werde mich vorbehalten, nach Zustellung der Klage, Beweis anzutreten.

Landau, den 27. October 1869.

K. Rechtsanwalt.

Eingegangen
28 OCT
12

K. B. G.

Landau

Eingegangen
29 OCT
12

91

auf meine gewöhnliche Aufmerksamkeit, wo ich den Wagner einen Bauern, in Gemeinschaft mit Will und Ludwig Erbins, nun sah, mit einer etwas unsicheren Annäherung Ehevau-legers, nun zwischen Kameraden, in festigen Stand einander gegenüber.

Kaffen die in gewisse Entfernung, die in gewiss, dass Wagner Ehevau-legers-Uniform trug und ein Ehevau-legers-Pferd ritt.

Nun dem Zeuge, welches gerne Weiß und ironischen Hymnenton lautet.

Zwischen diesen die Holzgasse Schreiner, Darmstädter v. Worte, Gendarm Danners mit den Gewehr. Gemeinden Dukin zu Fuß Gemeinden nahm.

Den Gebrauch dieser Waffen, und in was weiter Entfernung sie anzuwenden, sehe ich heute Morgen um sechs Uhr, den gewesenen Bäcker, gegenwärtigen Provob Kanner lernen, gemeinsam, welches erklärte:

einen dem Gemeinde des Ehevau-legers. Gendarmes Will, zwei zu, Kanner, welchem Wagner, Gemeinde Kuhn, diesem Bauer, Gregor Mathias, Ludwig Erbins, und den letzten Boten des ersteigen Lindau Massinger, Kamerad Hofmann, zu einem Kekognitionszug, auf Zwischenden

zwei.

gewiss.

Zu Zwischenden zu gehen, sehe Will und mich im Commando des Gemeinden Schreiner, die drei Gemeinden in einem Wirtshause in ein Zimmer allein genommen, mit einer Flasche Wein versehen: wir zwei sollen auf Zwischenden, wo möglich die Ehevau-legers erwarten.

Wenn Zwischenden sein Gebot vernehmen, wird mit dem Ergebnis gegangen werden, die Gemeinden schnell zu sehen; dies zwei auf passen, wenn nicht mit schnellen Pferden nachgeschickt werden, sollen selbe bekommen.

Zu Zwischenden sein Will, Wagner, Kuhn und Kanner im Hinterhof zu gehen und selben die dem eben vorhandenen Reservebeam Golden die Gemeinden des Militärgegenwärtigen anbefehlen, wobei Will den geschehenen Ergebnis dem gewissen Befehl, nachzugehen.

Golden, welcher ein Kreuzen vorzeigen, sehe schnell erklärt: zu zwei, in Zweier, dann dieses Kreuzen, annähert, Alles über Zwischenden zu klären, wenn in Zwischenden nicht, wieder selben.

Zu Kanner sein nun auf dem Hinterhofe zurückzugehen.

Da Albrecht sein sie im Wirtshause bei Ehevau-legers gewesen, und mit einem Liberalen gesprochen

wenden

Bürgermeisterei

Sülz, den neunzehnten October
achtzehnhundertneun und neunzig
Nachdem Untersuchungsrichter Herr
Herr Carl Alexander Recht Untersu-
chungsrichter im Bezirke Landgerichtes
Cöln, unter Beiziehung des Protokollführers
Gerichtsschreibers Heinrich Emil Clemens
im Gefolge Requisition des Königlichen Amtsgerichtes
Untersuchung gegen Wilhelm Hagner
Fabrikanten von Sülz wegen Verletzung
des Gesetzes betreffend Unterstützung
Verpflichtung Fabrikanten und Arbeiter
Versicherung, Invaliden und Altersversorgung
Gesetzes vom 22 Juni 1889 Reichsgesetzblatt
Seite 97 ff. Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 Artikel 2
Absatz 1 Artikel 3 Absatz 1 Artikel 4 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 1 Artikel 6 Absatz 1 Artikel 7
Absatz 1 Artikel 8 Absatz 1 Artikel 9 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 1 Artikel 11 Absatz 1 Artikel

[illegible] Preuss, Johann
Peter Veit [illegible] mann,
und Zwar [illegible] Chevaux-
legers-Regiments; ob [illegible]
Letzteren [illegible] auf [illegible]
Einstand [illegible]; [illegible]
ist nicht. Es [illegible],
[illegible] seine [illegible] Wagner,
[illegible] Mannschaft ist [illegible]
muß kann, [illegible]
ist, [illegible] kann ist [illegible] muß
[illegible] mit [illegible];
und [illegible] nennen ist nur
noch, daß ist Bürgen nämlich
Chevauxlegers-Einstand [illegible]
[illegible].

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Veit

Wagner

7

Wilhelm Darmstädter 19 Jahre alt,
Holzschneiders [illegible] katholischer

Zeuge

Veit

Wagner

Der [illegible] 30 Mann Chevaux-
legers und dem [illegible]
Einberufung [illegible] kommen, [illegible]
den [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible] auf [illegible] Befehl
in dem [illegible] [illegible]
[illegible] mit [illegible]
Eyben [illegible],
daß [illegible] Einzug Chevauxlegers
Rekrutierungsraillon mit Pferden
Veit, Ludwig Preuss und Bürgern
Wagner; ob diese Burg [illegible]
[illegible] Chevauxlegers-Regiments [illegible]
[illegible], dessen Namen ist nicht muß
[illegible] nennen; auf Seiten ist Bürgen
und [illegible] Einstand
[illegible] gesetzen und [illegible] ist Einzug,
daß die Chevauxlegers ihre Pferde
stellen, und daß diese Rekrutierung
[illegible] kann.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Darmstädter

Zeuge

Veit

94

3/

Johann Schreiner, 28 Jahre alt,
Polizeidiener, dessen wohnhaft
ist gewesen zuletzt Kaufer,
als Augenzeuge des Raubanfalles
über den Mordversuch an Ehe Leute
einzuliefern. Im Laufe der Untersuchung
wollen Augenzeuge Veit und Adolf
Wagner in Ehe Augenzeugen Sonntag und
Franz Leiber will Bernhard
Mayer und zuletzt neben Franz Leiber
Lorenz Kurz Ludwig Preuss
abwechselnd in Ehe Augenzeugen Sonntag.
Diesen Zeug Ehe Augenzeugen haben
einmütig nach wie vor Augen,
nämlich Leben schwören und zur
Bekräftigung des wahrheitsgemäßen Zeugnisses
wie vor Augen gewissen Eide
stehen, insbesondere, wörtlich abgenommen,
Eid geworfen ist.

Angeklagte Leiber ist, wie Augenzeugen selbst
einmütig Beschuldigte bezeichnen, dessen
der Erhebung des Augenscheins
in Franken über Augenzeugen geworfen sein
Zeugen - - 2 Mk. Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Veit Schreiner Mayer

4/

Adam Lämmerl, 38 Jahre alt
Taglöhner zu Eltmann, wohnhaft daselbst
Auf Befragen erklärt, in meinem Haupt-
oder Augenzeugen in die Hand
hinzuüben, und ist dann weiß und
bestimmt und nunmehr, daß vor dem
Gutsbesitzer Wagner, eben das mit dem
Bauern verbunden ist, sondern
ganzen Preuss, der Hauptsache bei
dem Augenzeugen gemeinsam, worüber
Zweier Personen Zeug seinen mussten
Eiden, mit gewissenhaften Gaben
Schwur und ist nunmehr mit wahrheits-
bis, Leugnis gehalten zu haben.
Zeugen - - 2 Mk. Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Veit Adam Lämmerl

X Carl Werle 37 Jahre alt
Polizeidiener zu wohnhaft
Auf Befragen, ob er sich, die Augenzeugen
persönlich sei, oder ob sich, die Augenzeugen
persönlich sehr wie, und ist sich, dass
an dem Orte von ungefähr 16 bis 18

Nehmen Offenbar Fritz, Wilhelm Wagner und Ludwig Preuss, alle drey in Rheinweiler, hinsam gegen die Franzosen allein und schlecht entschlossen. Franz Wagner und Xaver Lamm Gemeinmann, ohne durch einigen Lärm, wie sich ein besonnen soll.

Tuyr. - 28th. Verzeichnen, bestrings und menschlichen

Stamm.

Fritz Weiß

6/

Martin Berger, 19 Jahren alt, Fabrikarbeiter, sein nächster Franz Tuyr war dem Einzug der Rheinweiler in Frankreich Anlass gegeben allgemeine Wirth Wagner v Preuss. Franz und Franzosen, um die Rheinweiler zu holen. und den andern Tuyr, nämlich Franzosen, das ist eine dem Franzosen entlassen.

Fritz Stamm.

Soldaten, was ist zu der besonderen Franzosen, wie Berger Rheinweiler sammeln. Die von Basel, Franz allein, nämlich Offizier, Offenbar Fritz, und zu dem nächsten Franz gegen Wilhelm Wagner und Einem der Rheinweiler war Franz Ludwig Preuss und den drei Franzosen Rheinweiler. Hinsam zu. der Rheinweiler nächsten war der Franzosen Gefangenen und ist Zeiten zu gegen Franz bis Jahren und sechzig Mann. Ist war zu Franzosen, als der Basler Franzosen Franzosen, nachher der Rheinweiler Franzosen, und man 10 zu Basel Franzosen. Ist stehen der Wunsch der Franzosen zu weissen Franzosen, wie in, für 2000 Franken, dann als Franzosen Franzosen, Franz, ganz Franzosen und nicht Ost, Franz,

Fritz Stamm.

Frankenberg, den 11. November 1849.

18 Fasc. 15.

An
Herrn Advokat Lehmann
Herrn Advokat Hoffmann. Commissar Otto
hiesige. Appellationsgerichts-Rath
hierher

Ew. pp. Advokat Lehmann, Commissar Otto und Appellationsgerichts-Rath Hoffmann werden hierdurch aufgefordert, sich Montag den 12. dieses Monats Vormittags 9 Uhr in dem Gasthofe zum Schwan hierselbst einzufinden, um sich über die Anklage, welche gegen den Kaufmann Wagner hierselbst wegen Betrugs erhoben worden, vernehmen zu lassen, und sich über die Frage zu erklären, ob Sie sich mit dem Antrage auf Eröffnung der Untersuchung gegen denselben, oder mit dessen Freisprechung einverstanden erklären wollen.

Ich bitte Sie deshalb angelegentlichst, sich pünktlich recht früh, um spätestens 9 Uhr Vormittags hierselbst zu gefälligst einzufinden zu wollen, indem ich Sie im Namen des Königl. Kreis- und Stadtgerichts hierselbst ersuche, sich gegen die gesetzliche Strafe von Fünf Thalern hierselbst pünktlich einzufinden.

Mit vollkommener Hochachtung

W. Wagner

Lang. 28 Bogen

Zeugnisse 24 Bogen

Geschlossen gut Siegel

Berger

Geschlossen gut Siegel

Gast ersucht dann mit dem Kgl. Justiz-Commissar mitgetheilten Akten Nr. Kgl. Untersuchungs-Sache gegen Kaufmann Wagner hierselbst wegen Betrugs Nr. Kreis-Gerichts-Acten Nr. 20. Oktober 1849.

mit vollkommener Hochachtung

das Kgl. Untersuchungsgericht

Frankenberg den 11. Novbr. 1849

Richter
Aktuar

19.

Königstein, den 19. November 18[illegible]

An
das Königl. sächs. Depot-Commando
des 5ten Ober. sächs. Regiments
zu
Dresden.

Ueberschrift gegen Bernd v. Wachter Ein. Commando Königs des Mannschaften des Soldaten-Zeit Lehnhaus Cass.

Etwas zur Beurtheilung des Verhaltens gegen Commissaires des Königs von Kgl. Appellationsgerichts Collegium Zweibrücken hier zu Commissarien ernannten, nachgenannten Herrn, als:

1. den Oberamtmann von Thum
2. den Lieutenant Thiemann,
3. den Lieutenant Lampe und Lieutenant Jöllner und
4. den Ober. legat Trung Richard

den Verbrecher gegen wieder zu stellen, damit dieselben rechtlich ab Strafe gegangen werden, und sind die

[20] Zeugen Verhör

über den vorher Dagemachten verfügten Inhalt und Bezeichnung mit dem Protokollführer Leutnant Wilhelm Wagner Vorname, wieder Vorgerufen, Zeugen Eidesleistung unter Hinweisung auf die Folgen eines falschen Zeugnisses, wie auch auf die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches, wie folgt:

Jacob Pannek, 19 Jahre alt, Bauer, israelitischer Konfession, ledig, nicht verwandt oder verschwägert mit den Parteien.

Der Zeuge hat Pflichtgemäß Ernstlichkeit Wahrheit gesagt und Nichts verschwiegen. Auf Befragen: Ich bin Soldat und stehe bei der 2. Kompagnie des 2. Bataillons des 1. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 1. Ich bin seit dem 1. Oktober 1879 bei der Truppe. Ich bin mit dem Angeklagten Gefreiten

[illegible] [illegible] Abschied [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

9.1

Damian Bauer, 36 Jahre alt, Bauer
in Grabenstätt daher, mit nachstehender
Aussage:

Am 6ten dieses Monats des Morgens
gegen 8 Uhr war ich mit meinem Knecht
Joseph Hofer und meinem Sohn Johann
auf dem Feld, um Gras zu mähen. Da
sahen wir auf der Straße von Grabenstätt
her 2 Soldaten mit Gewehren kommen,
welche mir bekannt waren, weil sie
schon öfters in Grabenstätt einquartiert
waren. Sie kamen auf uns zu und
fragten mich, ob ich nicht wüßte, wo
sich der Schmied Joseph Hofer befinde.
Ich sagte ihnen, daß er mit mir auf
dem Feld sei. Sie gingen nun auf
mich zu und fragten mich, ob ich
Joseph Hofer sei. Ich sagte ihnen,
daß ich es sei. Sie befahlen mir
darauf, mit ihnen nach Grabenstätt
zu gehen. Unterwegs sagten sie mir,
daß sie mich verhaften müßten, weil
ich Deserteure beherbergt habe. Ich
sagte ihnen, daß ich dies nicht wisse,
daß ich aber gerne mit ihnen gehe,
weil ich ja nichts gethan habe, was
mich strafbar machen könnte. Unterwegs
sagten mir die Soldaten, daß sie
in Grabenstätt eingequartiert seien
und daß sie Befehl hätten, alle
Deserteure, welche sich in dem nahen
Orte und Umgebung aufhalten, zu
verhaften, weil sie mir schon öfters auf

Hofer

Abends mussten Wenzesl bekannt
gemacht werden. Der Grabenstätter
müssten zwei unsere Gewehre tragen,
damit sie nicht heimlich davonlaufen,
wenn sie nicht Lust hätten, mit
Joseph Hofer und mir nach Traunstein
zu gehen. Als wir nach Grabenstätt kamen,
gab uns Hilfsbürgermeister Wagner
Grabenstätter zwei und ich meinen
Knecht als Begleiter zu, die mit
Gewehren versehen waren, damit
sie nicht davonlaufen konnten.
Der zweite Knecht, der Begleiter
meines Knechtes und meines Sohnes
Johann und ich mussten über
Nacht, und als am folgenden Tage, d. 7ten
Hilfsbürgermeister Wagner in Grabenstätt
mit mehreren Soldaten und unserem
Gendarmerie-Brigadier Hofer mit
Gewehren und Säbeln versehen und
mit Pferden, damit wir nicht davonlaufen
konnten, kam, mussten wir auf
den Befehl des Brigadiers Hofer
mit der Eisenbahn hierher fahren.

Soweit ... 2 Bogen, richtig und unterschrieben

J. Bauer

Hofer

Bauer

104

X

107 Johann Hasenjäger, Bäcker alt, Lübeck, der seinen Beruf Arbeitsmann, Wasenmeister, Scharfrichter, wohnhaft, wie anbei und auf Lübeck

daß nun sein dritter Bruder mit seinem Knaben Hans Jürgen zu Wismar Mag sein, sich mit Hinterlassung seines Heimathsrechts und aller Rechte und Pflichten unseres Staates Lübeck entfernt gemacht, und Ihnen von hier nach Hamburg, dann sich heute Gemeinschaft pflegen, und mit seinem Sohn Lübeck Heimathsrecht, Bürgerrecht, und Gewerbe nach Hamburg und Scharfrichter pflegen. Wer dieses Recht möchten vermöge Heimathsrechts Heimathsrechts Heimath und den Rechten seinen Heimath, wenn nach und den Rechten seinen Heimath, wenn nach Lübeck Gemeinde zurück und nicht Recht sich und neuen in den Rechten nach, gestalt. Rechten Heimathsrechten, Heimathsrechten rechtlichen Heimath ob sich nicht verpflichtig gemacht, Rechtsrecht gestimmt, denn ob sein Recht bestimmt, Rechten der Rechten des Heimathsrechts Heimathsrechten und Rechte ob sich abgetreten werden der Heimathsrechten zum Heimathsrechten

Heimath

Lübeck

Lage . . . Der Bürgermeister, der Heimath Heimathsrechten

Heimathsrecht 16 Heimath

Heimath J. Hasenjäger

Heimathsrecht Heimath Lübeck

Heimath

Rechte mehrere und Heimathsrechten Heimathsrechten Heimathsrechten Heimathsrechten Rechten zu Heimathsrechten Heimathsrechten Heimathsrechten Heimathsrechten

[21]

Verhör.

Heute, den fünfzehnten December achtzehnhundert neun und vierzig im Arresthaus zu Zweibrücken, haben wir **Emil Cotta,** Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Beschluß dieses Gerichts vom 21. Juli 1849 mit Führung der in Bezug auf die im Laufe des letztverflossenen Monats Mai stattgehabte Errichtung einer provisorischen Regierung zu Kaiserslautern und alle damit in Verbindung stehenden vorangegangenen und nachgefolgten Thathandlungen angeordneten Untersuchung beauftragt, unter Assistenz des ad hoc vereidigten Gerichtsschreibers Schmelzer den nachgenannten Beschuldigten in einem besonderen Zimmer verhört, wie folgt:

ad generalia.

Wagner

ad specialia.

1. Frage. Ob er sich nicht erinnere, an einem gewissen Tage mit Mehl, Cornisch und 30 Chevaux-Legers in Landau einquartirt zu sein?

A. Ich erinnere mich gar wohl, dass wir wirklich 30 Chevaux-Legers dort hatten, und sie auch dort gespeist haben.

F. ob er denn damals Chevaux-Legers Uniformen gesehen?

A. Wie ich schon früher angegeben habe, gesehen habe

F. Ob nicht nur diesen Tage oder einen gewissen Tagen einmal 2 Mützen voll Mehl eingeschlagen z. B. Zwieback, weiß Schinken, Zucker, Kaffee und Tabak etc. in Kisten und Fässern eingepackt und Landau geschafft worden?

A. wenn Ich damit solche Effecten meine die Tage der Mobilmachung in Landau eingeschafft worden sind, so muß ich dieses Artikel nicht, sondern Herr und Frau Cotta selbst, welche die Sachen auf der Reise mit Landau, die Sachen in Empfang genommen haben.

F. Ob er nicht selbst einmal mit Mehl sich gerüstet habe.

Cotta Wagner Schmelzer

dann, wenn dem Angeklagten abgesprochen wird, er sei nicht
mehr dieser Hyperbeln bewußten und in Chevaux-légers Uni-
form berechtigt?

B. Im Strafbefehl erwartet die Staatsanwaltschaft die gesetzliche Strafe
verhängt und dann muß dieser vom Landgericht gezogen werden,
weil jeder Angeklagte mit mehreren Strafen bedroht wird,
wenn er sich, nach 36 Stunden einen Rechtsanwalt nehmen
will, um mündlich mündlich verhandelt zu werden. Ich
habe mich mit dem Angeklagten auf den
Strafbefehl erst einigen wollen, daß er Hauptverhandlung
spare. Hier sollten wir gerade einzugreifen haben,
um Ungerechtigkeiten vorzubeugen, welchem Zweck die
Strafbefehle gar nicht gedient wären und das
Vertrauen überwunden hätte, wenn ich, als ich
mich mit Zweifel dachte. Wir können hier absolut
Abstand nehmen, jeder Strafrichter würde es
anerkennen, jeden Strafbefehl zu beantragen, wenn
Angeklagte, schuld zu haben, wegen Ungehorsam in Haft
genommen? ob wir dem gegen einen Freund
von mir eingreifen? ob wir dem gegen einen Freund
gegen vorgehen? Ich habe mich
dann gehe mich nicht an, daß er Strafe bezahlen,
daß gehe mich nichts an, daß er Strafe bezahlen,
sei Commentar.

Herr Angeklagte, merkt gegen meine Auffassung
daß wir nicht die Kommandeure unseren zu befragen, stellt
sich einzugehen, weil gerne, einverstanden hatte mit
seinem Verteidiger Rücksprache, müßte unsere
Abstimmung durch Abwesenheit und dann so finden
an den Beschluß. Aber auf Anfrage wir, wieder
dem Gesetze, Niemand heraus und hineingehören,
daß ich sie davon spreche, die Chevaux-légers Offiziere
und wenn ich sie persönlich mit der Ordonnanz
beschränke, abzuholen, damit es nicht nachher
wieder.

Ich wünsche Niemand Mißverständnisse hervorzu-
rufen ich bemerke: daß keiner mir nur, wie
wenn wir Feindschaft hier suchen sollten, wegen wir

Cohn Wagner Schmolze

Gesetzen beschäftigen sollten, die sie bereits von der
Schule über Strafgesetze besitzt wären und ich wün-
che keiner Gruß unnötigen und wenn vom Chevaux-légers
um Auf- und Eingehen hinderen wollten, könnte ich
das gerichtliche Recht geben die andere Mittel Strafen
nicht einzeln, verbiete ich unserem Mitt nicht die Strafe
wenn gegangen wenn, wer ich ihn sie mit Gelder zu
seinen zanken Gerichte, meinen Kameraden und gang
zu den Schützenhof. Hier blieb ich 2 Tage, und ich Tage
Abwesen, als meinen Angeklagten wieder abgeg, wie ge-
sagt angenehm. Ich ging also erst am dritten Tage Mor-
gens fort, mußte mir meinen Mut auf Hütte und meinen
Anderen über sprechen geblieben. Als ich an das Zimmer
von der diensthaben Ordonnanz schon fort und ich spürte mich
über an, zu Pferd zu gehen. Da schon mir über Mit-
tag, der sich bei Chevaux-légers wie Offiziere befindet und
an, der sich bei Chevaux-légers wie Offiziere befindet und
Kenig mir an, stellt einen Bekannten, der nicht weiter
Meinung, über Pferd zu besteigen, und ich dann mich
Pferd. Ich mußte über mich Pferd anspannt der Kaiser.
Pferd. Ich mußte über mich Pferd anspannt der Kaiser.
Pferd um Zügel bestellen, wenn ich dann als wie mich
dem Tuch sich in Linien ordnen, wie mich sich, daß ich
jetzt mich an Kandel in die Stadt spazieren dürfe. Ich
jetzt mich an Kandel in die Stadt spazieren dürfe. Ich
Kenig aber dann als, wie schon gesagt, keiner Chevaux-légers,
sondern Infanterie Offiziere.
Ich waren aber 30 Chevaux-légers bei uns, über diese
ganze Kaserne verbreitet, weiß ich nicht, konnte aber
ich mir bekannt, daß an dem Tag, anstatt ich mich in
Garnisonen mißfiel, Abends Tanz 3 oder 4 Uhr aber
einer Verpflichtung von Chevaux-légers in Hüster' schen
Lokalen stattfand. Will nun dabei und als ich sie, ich
bekannt mich unter die Hüte, spanisch, und ich der gute,
sich ich, daß geht dich nichts an und ich durfte Niemand
sprechen.
Am nächsten Tage dann, so viel ich weiß, keine
Anfrage ob. sie verärgert wären oder daß die

Cohn Wagner 107 Schmolze

Zeugen und Mobilgarde nun sich umgethan. Da
es nicht dabei war und Alles blieb, wie die Offiziere
gleichel ordnete, so traute sich Niemand, wie mir so eben
Jemand sagte, mich wieder, daß sie bei Verhaftung
der sogenan Rädelsführer zugegen gewesen, es war
ja keine Freundschaft ist die mir dich umfangt, so ist es
vielleicht Verwechslung mit Courtoisie, der man sich
mit Mühe zu widersetzen sucht sie war und der alltäg-
lichen Chevaux legers alles bekannte. Ich selbst bin zwar
nicht in das Verhaftungsbuch hineingekommen.

Mit Wünschen, der Freiheit sich wieder zu nähern sind
sie gekommen.

Mangelhaft, beschädigt und unleserlich

Gott Wagner Schmoltz

Geschlossen quo supra

Gott

Schmoltz

I 22.

Pleiwd 10 Januar 51

Zweibrücken, den 8. Januar 1850.

Der Hochlöbliche Untersuchungscommission des K. b. Appellationsgerichts

Speier!

Gehorsamste Anzeige von Wiesel und Wagner,
Wiederholte gütliche Reise allein, die anbe-
befohlene Verhaftungsbefehle, insofern, der
Gendarm die persönliche Zustellung betreffend.

Gott

Schmoltz

Gest wie oben k. b. Untersuchungs-
commission eine Anzeige in Betreff
der Verhaftungsmission dem 11ten
Januar 1850

Zweibrücken den 10 Januar 1850.

Gendarm

Der gehorsamst Unterzeichnete beehrt sich
sich beeilt die Anzeige von Vollziehung
der Verhaftungsbefehle gegen Wiesel
und Wagner, so wie die Verhaftungs-
Akte, die Verhaftungsbefehle, Quittungen
und Wagners Verhaftungsbefehl, Quittung
und Wagners Verhaftungsbefehl, Quittung
und Wagners Verhaftungsbefehl, Quittung

Verhandlung.

Das k. k. Festungs-Commando Landau hat mittelst Zuschrift vom 10ten Dezember v. J. dem k. k. Untersuchungsrichter Herrn 2 Stück durch den abgesandten Artillerie Junker Jäck, als k. k. Major selbst, Stück durch ihn und den 2ten Wachtmeister Major als k. k. Wachtmeister, den abgesandten Artillerie Korporal Keller als k. k. Lieutenant und Adjutant und Stückpreise auch durch den abgesandten Artillerie Korporal Graad als k. k. Oberlieutenant revidirten und auch die Assignation von Pferden zum Vorspann der Aufschreibungen bezüglichen Protokolle, dd. ein vom 27ten, 28ten u. 29ten Mai, dann endlich vom 1ten Juni v. J. d. r. mit dem Ersuchen mitgetheilt, die darin genannten Personen, welche ihre Pferde abzugeben haben, dann die nöthigen Aufstände dieser Pferdeabgaben gesetzlich vorzunehmen sich bestens.

Da diese Personen jedoch schon über den bezeichneten Bezirk hinausgenommen worden sind, so hat der k. k. Untersuchungsrichter die besagten Protokolle dem Untergezeichneten mitgetheilt, um die Exposition der angesetzten Pferdebesitzer, soweit sie noch nicht geschehen, und den im Bezirke des k. k. Untersuchungs-Commissärs befindlichen Hinausgenommenen zu protokolliren sich bestens.

Untergezeichneter beschränkt nun auf Vorladungen, dass auch die Untergezeichneten die Pferdebesitzer,

Einwohner der Gemeinden Lindet, Imgenbrücken, Kreuzberg, Rüschheim, Hartenbrunn, Wellheim, Obernheim, Hermannsberg, Bohnard, Donnersberg, Horbach, Hasselberg, Wesselberg, Kirchenarnbach, Obernheim, Wandberg, Battenhausen, Schmittshausen, Kirchgrumbach, Brückenstadt, Kirchenbrücken, Hermannsmühle, Jagdhausermühle, Mundenhof und Langenlonsheim – nur noch die Unterschriften der neue abgenommenen Geschworenen Fach, Mayer, Hiller und Staab statt den neuen nächsten drei Protokollen sich vorfinden.

Zweibrücken den 10ten Januar 1850.

Lieber Obergerichtsschreiber.

24

Jenaichenbach, den 11. Januar 1850.

Kan. Z. 11 Januar

Das Herzogliche Landesregierungs-Amt Ilmenau
zu gefälliger Kenntniß.

Auf Ihre Anfrage vom 8. d. M. wegen Bestrafung
der Theilnahme an Wilderei, insonderheit an Jagden
mehrerer Personen in Gesellschaft, seine Belehrung
betreffend.

An das Herzogl. Landesregierungs-Commissair
Herrn Advocat Ritter
zu
Ilmenau

Die Strafen der Theilnahme an Wilderei sind
von Ihnen richtig angegeben worden.

Hochachtungsvoll

Herzogliches Amt

Gerichtsamtmann

Das Landesgesetz hat die Strafe der Theilnahme an Wilderei in der Absicht bestimmt, die Theilnehmungen in dieser Art einzuschränken. Es ist daher nicht nöthig, daß der Theilnehmende selbst Gewehr führt, oder daß er selbst Wild schießt, sondern es kommt darauf an, ob er in der gemeinschaftlichen Absicht der Theilnehmung gehandelt hat. Es ist daher auch gleichgültig, ob mehrere Theilnehmer zugegen waren, oder ob nur Einer oder Zwei sich dabei befanden. Es ist auch gleichgültig, ob der Theilnehmende selbst Gewehr führte oder nicht, oder ob er nur Hunde führte, oder ob er nur Treiber war. Alle diese Personen sind Theilnehmer.

Herzogliches Landesregierungs-Commissair

Ritter

[25.]

Zweibrücken den 16 März 1850.

An

die löbl. Advokatenkammer des Rheinkr. Appellationsgerichts
gemeinsch. Sitz Zweibrücken.

Gehe an den Ausschuß
gegen Einsendung meiner Meinung
zum Vortrag in der nächsten
Sitzung der Advokatenkammer.
Zweibr. d. 17 März 1850.
Schellenberg

In Verwägung, daß das Gesetz vom
Jahr 1849 die Abschaffung der Klassifikation aber nicht die Abschaffung der gesetzlichen Advokatenprüfung
sowie das Advokatenkammergesetz
wiederholt zu folgender Interpretation
Veranlassung gegeben hat:

daß der mündl. Vortrag [illegible]
[illegible] Vorbereitungsschriften [illegible]
[illegible] zu Verhandlungsschriften
mit Vorausgesetzt sind, daß mehrere
Schriftsätze [illegible] Vorbereitungsschriften
[illegible] aber nicht
[illegible] Vorbereitungsschriften
[illegible] Vorbereitungsschriften
[illegible] Vorbereitungsschriften

mir mir gewonnen Pferde [illegible] nicht
entgegen sah. Ich war Offizier der
Cavallerie Bergzeugnisse und zog, um
größere Schwierigkeiten zu
entgehen, über, [illegible] als gemeiner
Soldat, allein als Offizier prüfen
konnte. Denn strafte aber gegen
mich gefallen werden, oder Pferde
ab [illegible] mich? — Ich besaß Pferd
im Sinne, die mich zu lehren, daß
ich als Chevauxleger [illegible] könne,
kann aber um so weniger im Staat-
verschlusse Pferdebestand [illegible]
werden, als ich gerade [illegible] Pferde
auf Ställe einbringen [illegible] der Militär-
Kommission übersehen

2) Ich bin überzeugt, dass mein
Urteil, [illegible] ich [illegible] meine Be-
gründung [illegible] damaligen Maßen Fach-
[illegible] Kassenen Ankaufsbedingungen [illegible] Pferde
zu geben, mir zum Vorgesetzten [illegible]
den Pferdebesitzer, in der Hoffnung
auf gute Bezahlung, [illegible] Pferde
mit Bezeugungen versehen [illegible]
wie einer Kommission bezüglich der
Rückfindung und Wertbestimmung
der Pferde [illegible] Ordnung [illegible]
Diese letzte Übergabe mir war es
weiß gegen mich [illegible] gerichteter
Handlung nicht [illegible]
Meine Tätigkeit [illegible] Pferde-
besitzer nicht [illegible], und [illegible]
[illegible] der Abschätzungskommission
kam [illegible] gerecht. Meine Ver-
antwortung [illegible]

3) Denn [illegible] Sicherheit [illegible]

[illegible] Pferde [illegible] Ordnung
in die Armee [illegible]. Niemand kennt
besser [illegible], was [illegible] Pferde
[illegible] und wie man Pferde [illegible]
[illegible] mit ziemlicher Sicherheit
einen [illegible] Pferde [illegible]
[illegible] aufgeben müssten. Das [illegible]
aber, was man mir [illegible], ist der
[illegible] Pferde einer [illegible]
[illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] Ordnung [illegible]
[illegible] [illegible] die Hoffnung
[illegible], dass [illegible] Sicherheit werde,
die sie selbst [illegible] Pferde
nicht [illegible] wird. [illegible]
Pferde [illegible] aber [illegible] [illegible]
[illegible] müssten [illegible],
[illegible] die Wiederkehr [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

die Commission zu beglaubigen [illegible] etwa nicht genügend befunden, etwa die beigefügte [illegible] Genauigkeit, über die Echtheit der Unterschriften etwa Zweifel, wie sie die Art. 258. ff. der Civ. Proc. Ord. vorsehen;

89. 90. & 239. C. P. anzuordnen;

Betreff des Antrags

Gegenstand der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts die dem Landgerichte Zweibrücken zur Abänderung oder Bestätigung zurückgegebene Untersuchung gegen den Zuckerbäcker Wagner in Landau, die Ermordung des Bäckers Zickler [illegible] Wagner in Haft zu behalten, [illegible] weisen, in Betreff der Zuständigkeit über die Zuständigkeitsfrage sich [illegible] zu erklären.

Zweibrücken 19. März 1850.

L. Schmitt

Pfaff

Der Abschrift des Z. Bg. auf dem Lgl. Landgerichte Kanzlei Gefällen (Gebühr. Ord. 3) 12 Kreuzer

Abg.

[17.]

21 März 1850.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Bayern.

Der königliche Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Verfügung des königlichen Appellationsgerichts vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und vierzig, wodurch die Untersuchung hinsichtlich der bekannten bürgerlichen Untersuchungen in der Pfalz in Gemäßheit des Artikels zwei hundert fünf und dreißig der Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren angeordnet ist;

Ferner hinsichtlich der Untersuchungsakten gegen:

1. Wilhelm Ritter von Landau,
2. Wilhelm Wagner von Leinsweiler,
3. Ludwig Crusius von da,

Den Pfälzischen an den angehaltenen Landgerichtlichen Untersuchungen beschuldigt;

Verschiedenen Beweisthemen durch
k. Kreisstrafgerichtsrath Schmitt;
sämmtliche der von demselben schriftlich
abgegebenen Antwort, also lautend:
„Der k. Generalstaatsprokurator,
„Gegenüber die Urtheilsprüfungsakten gegen
„1. Wilhelm Ritter von Hofheim, 2. Wil-
„helm Wagner von Landsberbrücken, beide
„wohnhaft und 3. Ludwig Crusius von
„Landsbrücken, alle der Theilnahme an
„der hochverrätherischen Verschwörung
„in der Pfalz beschuldigt;
„erwägend, daß bei der dermaligen beschrän-
„kten zur Verfügung gestandenen Zeit nicht
„möglich gegen sie indizirt ist, wohl
„aber, daß sie, die Mitglieder des königl-
„lich-bayerischen Chevaux-légers-Regi-
„ments überführt beigend und Theil
„dieses Regiments waren, sie durch ihre
„verbrecherischen Gewalt ebenso wie die
„Verschworenen auf den Regent den gemeinen
„Regierungsgewalt gewaltsam entgegenarbeiten
„oder durch gewaltsame Mittel
„vorgefunden werden waren, mit den
„bei den Militär gesetzlich abzuwendenden

„Requisitionen Fuhrwerk in den Com-
„munen Hambürg, Waldmohr, Waldfisch-
„bach, Zweibrücken, Landstuhl bewerkstel-
„ligt und Gelder für bewaffnete Abtheilung
„eines so genannten Zahnüberwachung com-
„missairs bestand, und sonach den Zweck
„widerstandend, in den Mountan Blei und
„Tuch umfassenden sind und von denen
„sämmtliche eine ganze Klasse von
„Personen unter Drohungen in den angu-
„gebenen Eigenschaft haben wegnehmen sollen,
„für welche Dinge einige oder sämmtliche
„nicht in Gehalt einer so genannten Con-
„scription enthalten
„und sehr wohl ihrem Theile ganzlich
„oder doch einem Theil der Abtheilung und
„entgangenen Gewinn gehabt haben;
„v. die Akten gegen die beschuldigten und
„ausserdem die Zeugenaussagen Nr.
„48. 50. 58. 59. 60. 61. 63. 64. 65. 66. 67.
„126. 127. 128. 135 und 136, specielle
„Landkommissär Daniel Landung, Nr. 85. 86.
„89. 97. 98. 135. 176. 177. 183. 184. 185.
„205 und 206, Caution Hofheim;
„Das Gericht nun einig über diesen beiden

„anzufinden, sach, als er an zweiten Pfingst-
„tage in Pfarre zu gehen, auf Martinsfeld
„kam und nun zwei bezeichnete Felder, Abtheil-
„stand fand und abzinsen mußte und dann
„mit unverrichteter Dinge zurück, wobei ge-
„nannte die bezeichneten Zeichen und Wegmarken
„wiederholt und jetzt wirklich gefunden
„worden;

„Dass sog continuirliche Widersetzen der
„bezeichneten bei all diesen Exekutionen
„auf die Pfarre aufgefallen, als ob gewalt-
„sie zufällig einmal communicirt gewesen
„wären, die commissio zu bezeichnen und
„ihnen nicht gewährt hätten, wozu sie
„berufen hätten;

„ferners, dass Bürge Pfarrer Abtheil-
„ungen constituiren, wie sie die Artikel
„zwei hundert acht und fünfzig, neun und
„fünfzig, sechzig und zwei hundert neun
„und fünfzig des Strafgesetzbuches normiren;

„Stellt der Antrag

„Gestalten es den Artikelsgenossen des kö-
„niglichen Appellationsgerichts, die drei
„bezeichneten zum Abkennzeichnung wo-
„der Grenzsteine nicht in Betracht kommen,

„die bezeichneten Zeichen und Wegmarken
„im Strafgesetzbuche, zu unterziehen,
„in Anbetracht abermalige Herstellung der
„Verfassung zu unterlassen.
„Gezeichnet den unterfertigten Marx
„acht hundert fünfzig.
„Unterzeichnet: L. Schmitt, Staatsanwalt
„Brunton."

Nach Lesung der Entscheidung achten
und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, dass, auf abgegangen
von der Allgemeinheit der mit dem
Antrage der königlichen Staatsbehörde
formengenommen Artikel zwei hun-
dert neun und fünfzig des Strafgesetz-
buches, dass der im Artikel zwei hundert
acht und fünfzig vorgesehene Inhalt
indizient ist;

Aus diesen Gründen

Wird die Anwendung des Artikels zwei
hundert dreißig des Gesetzbuches über
das peinliche Verfahren, wonach der
königliche Appellationsgerichtshof in drei
bezeichneten, die Gemeinden Zeller und
Gemeinden Wegmarken im Strafgesetz zu ändern,

zum Abwehrschreiben von der Zuchtpolizeigesetzes
nicht in Anwendung, namentlich im
Widerspruch die Feststellung der Thatsachen.

Also gepresst und gewaltsam zu Zwangsarbeiten in Verwahrungszimmer des Arbeitshauses an die und zwanzigsten Thurz ausgesetzt sind und fünfzig, neue zugezogene Männer: v. Schnellenbühel, Präsident, Keller, v. Hoermann, Hitzfeld, Cotta, Jäger, Schmitt, ersten Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

Absent gewesen sind: v. Schnellenbühel, Keller, v. Hoermann, Hitzfeld, Cotta, Faber.

Gegenwärtiges soll von allen Seiten, die es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Für richtige Ausfertigung, verfügt auf Abwesenheit des k. Generalstaatsprokurators:

Bernard

Der Herr
Land-Abschrift
33 Fr.

PFALZ

No 5243 Des Correspondenz Registers

[28] Zweibrücken, den 25ten März 1850.

Der Königlich Bayerische

General-Staats-Prokurator

für die

Pfalz.

An Allerhöchstdero

Herrn Königlichen Staatsprocurator

Ritter des Verdienstordens vom heiligen Michael

in

Kaiserslautern.

Untersuchung gegen Michel Ritter & Cons: wegen Ehe-
missung in functionem
betreffend.-

In die Anklagekammer des K. Appellations-
gerichts in untenbezeichneter Sache die darin Beigezogenen
vor das K. Zuchtpolizeigericht Kaiserslautern zur Abur-
theilung verwiesen hat, so erhalten Ew. Allerhöchstdero
anliegend die betreffenden Untersuchungsacten zum
weitern Verfahren.

Mit vollkommenster Hochachtung.

Thorbaw

No 186. **Ladungsbefehl** 29.

Auf d Bandesproduktator an einem hgl bayer Landgerichte zu Kaiserslautern beauftragt den Gemeindlichen Jacobi in Hilfesheim folgende Personen vorzuladen um 24. Juni 1856 Morgens 8 Uhr persönlich vor einem hgl Friedensgerichte zu Kaiserslautern zu erscheinen die Sühnungsverhandlung sich zu vergleichen ~~anders um über die Klagsache sich~~ ~~Klage~~ ~~Klagsache~~ ~~Klagsache~~ ~~Klagsache

Kaiserl. Landamt und 2 Assessoren
das mitunterschriebene Übereinkommen wegen
Amtsfunktionen, und das übergebene
Kanzeyamt neu eingerichtet. Das Amt
fing sogleich zu geschäftlich

Landau, den 12. Juni 1780

[illegible]

Kaiserl. Kanzeyamt Landau 3 Juni 1780 Abth 7a

No. 638.

Ladung.

Zu Landau sind die unterschriebenen Herrn
Assessores und Beisitzer; als Actuarius
Mitunterschrieben;

1) Herr Carl Haus, Kaiserl. Kanzeyamts Assessor,
Präsident

2) Herr Jacob Schäfer, Kaiserl. Kanzeyamts Beisitzer, Assessor
in Abwesung und seiner statt

3) Herr Johann Carl Ott, Kaiserl. Kanzeyamts Beisitzer, Assessor
in Abwesung und seiner statt

4) Herr Franz Joseph, Kaiserl. Kanzeyamts Beisitzer, Assessor
in Abwesung und seiner statt

5) Herr Baum, Kaiserl. Kanzeyamts Beisitzer, Assessor
in Abwesung und seiner statt

6) Herr Philipp Sebastian, Kaiserl. Kanzeyamts Beisitzer, Assessor
in Abwesung und seiner statt

7) Herr Joseph Hirsch, Kaiserl. Kanzeyamts Beisitzer und Bürgermeister der Stadt Landau, Assessor
in Abwesung und seiner statt

8) Herr Valentin Siegel, Kaiserl. Kanzeyamts Actuarius, Assessor
in Abwesung und seiner statt

9) Herr Michael Salomon Sprecht, Kaiserl. Kanzeyamts Actuarius, Assessor

Oeffentliche Angelegenheiten.

Gesehen für Stempel zu Pirmasens am 2ten April 1850 Dehet sieben Kreuzer.
K. Rentamt.
Schregeans

Nro. 399 des Ladungsbefehls.
Nro. 873 des Repert.

Vorladung.

Heute den [illegible] achtzehnhundert [illegible] und vierzig
In Gemäßheit Auftrags der Königl. Staatsbehörde am Königl. Bezirksgerichte in Zweibrücken vom 14ten [illegible]

habe ich unterschriebener Friedrich Gassert,
Gerichtsbote am Bezirksgericht in Zweibrücken angestellt, und zu Waldfischbach wohnhaft, folgende Personen in ihren Wohnungen [illegible]
[illegible] Wilhelm Ribbeck in Kirchheimbolanden d. 2. Cons. der [illegible] Ablösung von Gutsfunktionen, und [illegible] Heinrich Hauptmann von Theisbergstegen - Kläger, namentlich:
1, den Georg Louis, Wirth, wohnhaft in Waldfischbach [illegible]
2. den Jakob Schneider, Müller, wohnhaft daselbst den Contumazbeklagten, [illegible]

vorgeladen am [illegible] des Morgens [illegible] Uhr präzis vor dem Königl. Bezirksgerichte in ~~Zweibrücken~~ Kaiserslautern, als Zuchtpolizeigericht sprechend, in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale zu erscheinen,
um über das Vergehen, dessen Ribbeck und Cons. beschuldigt sind, verhört zu werden, und

	fl.	kr.
Rep.		01
Orgl.		14
2 Copien		28.
Reise		32.
Stpl.		21
Einzeg.		28.
	2.	04.

Um damit genannte Personen nicht unwissend sind, so habe ich ihnen, redend wie oben, jedem Abschrift zugestellt.
Kosten: zwey Gulden 04 Kreuzer.

124

[illegible] Ribbeck [illegible]

10/ [illegible] Hecklander, Wirth [illegible] Kläger [illegible]

11/ [illegible] Jordan, Gutsbesitzer [illegible]

12/ [illegible] Laise, Gutsbesitzer [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

№

Ladungsbefehl

Der k. Landgerichtsarzt an dem kgl. bayer. Landgerichtsgerichte zu Kaiserslautern beauftragt den Herrn Stadtarzt Dr. Heinrich Hoffmann folgende Personen vorzuladen auf den 24. Juni 1850 Morgens 8 Uhr gerade vor dem kgl. Land. gerichtsgerichte zu Kaiserslautern, um allda Behufs Abhaltung der Hauptverhandlung zu erscheinen, ~~widrigenfalls die Vorgeladenen allda~~ bei Vermeidung ~~der gesetzlichen Strafe~~ Ordnungsstrafe vorgeladen haben, um als Zeugen wegen ~~dieser Vorgefallenheit~~ vernommen zu werden.

No.	Vor- und Zunamen	Alter	Stand oder Gewerb	Wohnort
	Landau		Waldfischbach.	
1/	Franz Laehr		Wirth	Waldfischbach
2/	Jacob Schneider,		Müller auf der Lauter	Lemberg, Landgerichts
3/				

als Zeugen gegen Wilhelm Ritter von Kaiserslautern wegen Körperverletzung, der mißhandlungslichen Behandlung von Amts-Functionen und der thätlichen Widersetzung gegen Vollzugsbeamte beschuldigt.

Kaiserslautern, den 12/6 50

Dr. Hoffmann

No. 337. Zahl der Zustellung mit der Gerichtsbote Gastel in Waldfischbach
Zurückerhalten den 14. Juni 1850.

Walther

125

№ 558

Ladungsbefehl

29

Der k. Landgerichtsarzt an dem kgl. bayer. Landgerichtsgerichte zu Kaiserslautern beauftragt den Herrn Stadtarzt Dr. Heinrich Hoffmann folgende Personen vorzuladen auf den 24. Juni 1850 Morgens 8 Uhr gerade vor dem kgl. Land. gerichtsgerichte zu Kaiserslautern, um allda Behufs Abhaltung der Hauptverhandlung zu erscheinen, widrigenfalls die Vorgeladenen allda bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafe vorgeladen haben, um als Zeugen wegen dieser Vorgefallenheit vernommen zu werden.

No.	Vor- und Zunamen	Alter	Stand oder Gewerb	Wohnort
1/	Wilhelm Wagner, ledig		Bäcker	Kaiserslautern
2/	Wilhelm Ritter, Vater von Wilhelm		Ritter	Landgerichts
3/	Ludwig Creutius		Metzger	Kaiserslautern
	die mißhandlungslichen Behandlung von Amts-Functionen und der thätlichen Widersetzung gegen Vollzugsbeamte beschuldigt			
4/	Johann Schreiner		Taglöhner	Kaiserslautern
5/	Carl Wenzle		do	do
6/	Martin Berger		Taglöhner	do
7/	Jacob Hammer		Wagenmacher	do
8/	Caspar Mathis		Bäcker	do

Kaiserslautern, den 13/6 50

Dr. Hoffmann

126

Königl. Kreisgericht
zu Kreuznach
den 6. Juni 1850.
Schulz
Königl. Kreisgericht
Rentamt

3 arigl

10465

Vorladung

Heute haben unterzeichnete zum 15 Juni 1850
Auf Ansuchen des öffentlichen Ministeriums
sind zu Untersuchungsrichter und gerichtlichen
Commissär bei dem Königlichen Landgerichte zu Kreuznach
hierzu ernannt worden Herr Wilhelm
Ritter, Justiz von Wilhelm Ritter,
Friedensrichter in Sobernheim, wohnend
in seiner Wohnung mit diesem selbst

Der wirklichen Abtheilung von Amts-
Friedensrichtern und stellvertretenden
Friedensrichtern des Cantons
Sobernheim
vorgelesen den 24ten Juni 1850 Morgens
um 8 Uhr von dem Königlichen Friedensgerichtsschreiber
zu Kreuznach Endesunterschriebenen
und habe ihr Anwesenheit gegeben
Copien zugestellt hier Kosten

Germanus

Registrirt zu Kreuznach
den neunundzwanzigsten Juni 1850 Achtundvierzig
Königliches Rentamt

Kosten	
Conf	14
Ges	14
Report	1
Exp	14
Papier	28
Copien	13
	84

Königliches Kreisgericht zu Kreuznach
den 7 Mai 1850 Schulz
Königl. Rentamt

arigl

10465 Vorladung

Heute sind Endesunterschriebene zum
nächstgeschäftsfreien Samstag
Sind in untergerichtlicher Sache des Gerichtsvollziehers
Schulz zu Sobernheim Klägers wohnhaft
allda wohnhaft, also
1) Wilhelm Wagner, Pedigen Sobernheim, wohnend
in seiner Wohnung mit seinem Bruder Peter Wagner

2) Ludwig Creutzer, Metzger, wohnend in seiner
Wohnung mit seinem Sohne

der wirklichen Abtheilung von Friedensrichtern
und stellvertretenden Friedensrichtern des Cantons Sobernheim
vorgelesen.

3 Johann Schreiner, Polizeidiener, wohnend in
seiner Wohnung mit seinem Collegen Krauser

4) Carl Merle, Polizeidiener, wohnend in seiner
Wohnung mit diesem selbst

5) Moselin Berger, Polizeidiener, wohnend in seiner
Wohnung mit diesem selbst

6. Jacob Bonnet, Weinmeister, wohnend in seiner
Wohnung mit diesem selbst

Z. Lehrer Mathes, Mainard, verlangt in seiner Klagsache mit Simon Schramm als Beklagten gegen genannten Metzler Wagner und Consorten,

alle zu Kaiserslautern wohnhaft

vorgeladen den sind auf Freitag den 21. Juni 1850 Morgens 8 Uhr vor dem K. Friedensgerichte zu Kaiserslautern zu erscheinen.

Mit steter Zahlung der Klagschrift gezeichnet.

Kaiserslautern den 13 Juni 1850.

J. Gavinus

Brief — 111
Cop — 1. 38
Bogl —
Vol — 56
Porto — 1. 08
fl 4. 13

No 6760 Klagsbefehl zu Vorladung
auf Freitag den 21 Juni 1850
Schulden Metzler Wagner und
Consorten

Schaffner
Gerichtsvollzieher

No 192. **Ladungsbefehl** [Tab 29.]

Der Friedensrichter des Kantons Kaiserslautern beauftragt den Gerichtsdiener Feuerstein folgende Personen vorzuladen auf den 24. Juni 1850 Morgens 8 Uhr pünktlich vor dem Friedensgerichte zu Kaiserslautern, in dessen Sitzungssaale im Gerichtshause daselbst zu erscheinen, ~~sofern sie über die Vorgaben nicht befriedigt sind, sofort vernommen zu werden~~ ~~Verhandlungsprotokoll aufgenommen haben~~ und als Zeugen ~~eidlich~~ vernommen zu werden.

No	Vor und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort
1	Carl Ohmann		Gemeinderathsmann	Kaiserslautern
2	Philipp Becker		Ackermann	id.
3	Johann Philipp Schlegmacher		Schmied der Ackermann Johann Gottschall	id.
4	Franz Heinrich Schlegmacher		Gastwirthssohn	Hallen
5	Carl Schlegmacher		id.	id.
6	Jacob Besecker		id.	id.
7	Daniel Niederauer		Schmied	id.
8	Anna Maria Hein, Tochter des Wilhelm aus Rodalben Hein			id.
9	Gymnasium Busch		Lehrer	Zweibrücken
10	Ludwig Knoblauch		Müller	id.
11	Ludwig Groß		Gastwirthssohn u Müller	Mannheim
12	Carl Berg		Müller	id.
13	Christian Metzler		Ackerer	Kaiserslautern
14	Jacob Schaab		Gastwirthssohn	id.

15) Adolph Schach, Ackerer auf'm Kleinfeimerhof
16) Philipp Fleckner, Hübschesitzer allda
17) Adam Graf, Hübschesitzer allda
18) Jacob Hagey, Hübschesitzer auf'm Lehnerhof
19) Jacob Hauser, Hübschesitzer allda
20) Ludwig Kupferl, Hübschesitzer allda,
21) Jacob Hochreing, Taglöhner in Hemsbach
22) Heinrich Reinheimer, Ackerer allda auf'm Reinheimer Bauernhof
23) Jacob Reinheimer, Ackerer allda Heinrich Reinheimer
24) Johann Schlosstein, Müller & Hübschesitzer in Ritschausen,
25) Jacob Wohlgemuth, Müller und Hübschesitzer allda,
26) Jacob Morgenthaler, Ackerer allda Jacob Morgenthal, Müller auf der Hemsbacher Mühle
27) Martin Reiss, Gemeinde Diener in Ritschausen,
28) Heinrich Mellard, Handelsmann gesetzlich in Birkenau,
29) Philipp Leitlinger, Heinrichs des Polizeidieners Bruder Hübschesitzer in Hemsbach
30) Johann Ziel, Johann Jacob Ernath, Ackerer & Bäckermeister allda,
31) Heinrich Brubacher, Ackerer allda Valentin Brubacher, Hübschesitzer allda
32) Jacob Ernath, Bäckermeister in Weinheim, Amtsrichtern
33) Valentin Brubacher, Hübschesitzer allda,
34) Philipp Peter Gernand, Zimmermann allda, Peter Gernand
35) Jacob Usener, Taglöhner allda,

alle wegen gegen Wilhelm Wagner von Reisen, Contrav. mit 2 Conventen, der gerichtlichen Vorladung zum Verhörstermin, und der unterlassenen Vorladung von Johannis Ackermann Ackerer allda.

Reisen Rundung, den 12. Juni 1820

Schmitt.

Großherzogliches Amt Mosbach zu Hemsbach, den 30. März 1820

Schmitt

Vorladung

N° 8842

Heute den Hübschesitzen Ludwig

nach Hemsbach zur öffentlichen Verhandlung, auf Anklage der öffentlichen Staatsanwaltschaft gegen Ludwig Hauser & Consorten wegen Übertretung der Hübschesitzordnung vorgeladen in Hemsbach.

1) den Ludwig Hauser, Hübschesitzer und Müller zu Hemsbach vorgeladen 2) den Carl Berg, Müller allda vorgeladen 3) den Philipp Fleckner, Ackerer auf'm Kleinfeimerhof gemeinde Hemsbach vorgeladen 4) den Jacob Schach, Hübschesitzer allda vorgeladen 5) den Adolph Schach, Ackerer, allda vorgeladen 6) den Philipp Fleckner, Hübschesitzer, allda vorgeladen 7) den Adam Graf, Hübschesitzer, allda vorgeladen 8) den Jacob Hagey, Hübschesitzer, auf'm Lehnerhof vorgeladen 9) den Jacob Hauser Hübschesitzer, Hauser vorgeladen 10) den Ludwig Kupferl, Hübschesitzer allda vorgeladen 11) den Heinrich Reinheimer, Ackerer den Heinrich Reinheimer Wirth, in Hemsbach allda vorgeladen 12) den Jacob Reinheimer, Ackerer den Bauern Heinrich Reinheimer, Hübschesitzer allda vorgeladen 13) den Ludwig Mellard, Handelsmann gesetzlich, Ackerer vorgeladen 14) den Philipp Peter Gernand, Zimmermann allda vorgeladen 15) den Jacob Usener, Taglöhner, Ackerer vorgeladen

um neun und zwanzigsten dieses Monates, und Morgens um acht Uhr, vor dem Großherzoglichen Bezirksamte allhier zu erscheinen, um gegen Philipp Wagner von Reisen wegen Übertretung der Hübschesitzordnung zu verfahren.

130

[illegible] Anordnung von amtsgerichtlichen
und das [illegible] von Abwesenheitspässen
[illegible] übertragen [illegible]

Hierüber das [illegible] jedem der Requisition beigefügten
[illegible] Bescheinigungen [illegible]

1) Ludwig Haag mit [illegible]
2) Carl Haag mit [illegible]
3) Ludwig Hartung mit [illegible]
4) Jacob Pigard mit dessen Frau u. seinem Altersgenossen
5) Adolph Pigard mit [illegible]
6) Philipp Hartung mit [illegible]
7) Adam Haag mit [illegible]
8) Jacob Lang mit dessen Frau u. seinem Altersgenossen
9) Jacob Häuser mit [illegible]
10) Ludwig Nagel mit dessen Frau u. seinem Altersgenossen
11) Hermann Benjamin Nagel mit dessen Vater u. seinem Altersgenossen
12) Jacob Benjamin mit dessen Mutter u. seinem Altersgenossen
13) Ludwig Mackert mit dessen Vater u. seinem Altersgenossen
14) Philipp Jacob Hamm mit dessen Vater Friedrich u. seinem Altersgenossen
15) Jacob Ochs mit [illegible]

Vorstehende [illegible] mit [illegible] gegeben.

Rathhaus Pirmasens, [illegible] Oberamt Zweibrücken [illegible]

Taxen
[illegible] 14
15 Exemplare 3. 30
Beilagen -. 01
Porto -. 07
3 52

Kanzlei 1 52
Porto 28 [illegible] 20
6. 12

[illegible] Nr. 4866 Registrirung [illegible] Pirmasens [illegible]
[illegible] 1850 [illegible]

Pirmasens, den 30. März 1850

Bürgermeisterei

[illegible]

№ 457

Verordnung

Hierdurch [illegible] Verordnung
[illegible] Verordnung [illegible]
[illegible] Verordnung [illegible]
[illegible] Verordnung [illegible]

1) Carl Ehmann, Gemeindediener in Pirmasens [illegible]
2) Philipp Becher II., Bauer, [illegible]
3) Susanna Obligmacher, Witwe des Johannes [illegible]
4) Georg Heinrich Obligmacher, Gutsbesitzer in Pirmasens [illegible]
5) Carl Obligmacher, Gutsbesitzer [illegible]
6) Jacob Becher, Gutsbesitzer, Pirmasens [illegible]
7) David Niederau, Bäcker, [illegible]
8) die Anna Maria Henn, Tochter des [illegible] Nicolaus Henn, Ackermann [illegible]
9) Hermann Busch, Schäfergast in Lemberg [illegible]
10) Ludwig Knobloch, Maurer, [illegible]
11) Jacob Gosheimer, Tagner in Pirmasens [illegible]
12) Johannes Schlossstein, Müller und Gutsbesitzer, in Pirmasens [illegible]
13) Jacob Wohlgemuth, Müller und Gutsbesitzer [illegible]

7 Gestellt: am [illegible]

131

14) Jacob Morgenthaler, Bäcker von Jacob Morgenthaler, Müller, auf Ihre Ehrenmögen angenommen.

15) Ihre Martin Heiß, Hammerschmied in Bachheim Ackergrund angenommen,

16) Ihre Philipp Leibinger, Bürgermeister Valentin Brubacher Gerichtssitzer in Hünfelden angenommen,

17) die Susanna Heil, Johann Ludwig Ermarth, Ackermann und Adjunkt, allda angenommen,

18) Ihre Ludwig Brubacher, Sohn von Valentin Brubacher Gerichtssitzer, allda angenommen,

19) Ihre Engel Ermarth, Adjunkt, daselbst angenommen,

20) Ihre Helena Brubacher, Gerichtssitzer allda angenommen,

Immaßen dann wir und sonnenzeichnen dieses Mandat, daß Mangeln wir nicht alles, was dem Königl. Hünfelder Gerichtszwang in Ansehung der Ihnen zu verrichtenden Amtsgeschäften gegen obbesagten Gerichtsverwandten, und zwar Dauer-Amt, auch weiteren Ausübung des Amts Functionen und Verrichtungen, Pflichten und Obrigkeitlichen Befehlen nicht gehorsamen zu verhalten.

Urkundlich der unterschriftlichen Unterschriften, und dann Abdrückung unseres Insiegels.

Conrad Ohlenmacher mit seinen Frauen in seinem Altersabschied

2) Heinrich Beecher mit seinem Mutterl in seinem Altersabschied

3) Johann Hedderich mit Ihre Hellesten

4) Georg Heinrich Ohligmacher mit seinen Frauen in seinem Altersabschied

5) Jacob Becher mit seinen Frauen in seinem Altersabschied

6) David Niederauer mit Ihre Hellesten

7) Anna Maria Henn mit Ihre Hellesten

8) Hermann Busch mit Ihre Hellesten

9) Ludwig Knallbach mit Ihre Hellesten

10) Hans Ehrhring mit seinem verstorbenen Bruder Michael ganz in seinem Altersabschied

11) Hugo mit Schlegelstein mit Ihre Hellesten

12) Hans Wahlgemuth mit Ihre Hellesten

13) Jacob Morgenthaler Bäcker mit seinem Bruder in seinem Altersabschied

14) Martin Heiß mit Ihre Hellesten

15) Philipp Leibinger mit seinem verstorbenen Bruder welcher mit Absicht des seinen seinem Bruder mit mehr bei ihm sein, wenn die vorgemeldig aufgestellt werden

16) Susanna Heil mit Ihre Hellesten

17) Ludwig Brubacher mit seinem Bruder in seinem Altersabschied

18) Engel Ermarth mit Ihre Hellesten

19) Helena Brubacher mit Ihre Hellesten

20) Conr. Ohligmacher mit seinen Frauen in seinem Altersabschied

Conrad Ohligmacher und seinen Frauen gnädigst Urkunden sind mit Gnaden Insiegeln Dannigst

Conrad Ohligmacher

Omnis . . . 14
20 Augen 4. 40
Augs. . . . 01
Augs. . . . 19
Augs. 85 . 2. 34 } 5. 14
Augs. . 28 } 5. 02.

8. 16

No 4874 Regierung zu Rheinbayern Landau.
Kanzleigebühren Rthlr 1850 der 27 Juni 52
Ladungsbefehl zu Anzeige.
pr: Juni 28 Rthlr

Landau

No. Ladungsbefehl ad 29

Vor d Landgerichte an dem Kgl bayer Appellationsgerichte zu Zweibrücken
folgende Personen
vorzuladen auf 24. Juni 1850 Morgens 8 Uhr gegen vor dem Kgl Zucht-
polizeygerichte zu Zweibrücken, an dessen Sitzungslokale im Justizgebäude daselbst
zu erscheinen, ~~und über die Anklage zu vernehmen~~ ~~Erscheinen~~ ~~Kosten~~ ~~Kostenzeugnisse~~ ~~ausgelagen~~ ~~lassen~~ und
als Zeugen ~~gegen~~ ~~den Angeklagten~~ vernommen zu werden

No	Vor und Zunamen	Alter	Stand oder Gewerb	Wohnort
1	Jakob Keller		Oekonom	Kranken Einsiedel
2	Adam Limmer		Oekonom	id
3	Peter Schaefer		Oekonom	id
4	Adam Schneider III,		Ehegenosse v Oekonom	Kranken
5	Wendel Müller,		Kinder Zweidrittheil	Hofgut Klein
6	Adam Munzinger III		Oekonom	id
7	Jacob Flick		Oekonom	id
8	Valentin Munzinger,		~~Oekonom~~ erzählter	id
			Valentin Munzinger	

als Zeugen gegen Wilhelm Wagner von Rai,
Inculpaten wegen Diebstahl,
den Aufbruch von Amts Gerichtlichen Siegel betr.
Ehegenosse Zeugen Vernehmung betr. Kosten erkenntlich

Landau, den 12. Juni 1850.

133

No 306. Zeugniß zur Empfangnahme und dem Gerichtsbuche Eigenthum im Landgerichte

Gerabrichend den 14. Juni 1850.

Hoffter

Vorlesung.

683

Heute den [illegible] Juny [illegible]

Zufolge Verfügung des Königlichen Herrn Friedensrichters des [illegible] Bezirks zu Kaiserslautern vom 12 Juny [illegible]

Heute ist Joseph Schönock, Gerichtsvollzieher angestellt vom Friedensgerichte zu Kaiserslautern für Handlungen außerhalb zu Landstuhl in Verrichtungen ist verpflichtet worden, als;

1. Heinrich Hoffer, Ackerer zu Oberwesterwald [illegible]

2. Adam Zimmer, Ackerer allda [illegible]

3. Peter Schaefer, Ackerer allda [illegible]

4. Adam Schneider III, Hufschmied und Ackerer zu Oberwesterwald [illegible]

5. Nicolaus Müller, Bauer und Ackerer zu Oberwesterwald [illegible]

6. Adam Manzinger, Ackerer allda [illegible]

7. Jacob Höh, Ackerer allda [illegible]

134

mit seiner Frau in dessen Behausung

Nr. 1 Valentin Manzinger, Taglöhner in Rothhaus
Valentin Manzinger Eheweib allein in obiger
Behausung mit 2 Kindern

als Zeugen gegen Wilhelm Wagner, von
Kaiserslautern und 2 Consorten, wegen
verübter Ausübung von Amtshandlungen
und des Tragens von Civilkleidern
beschuldigt,
vorgeladen, um Eine und jede einzelne
Frage wahrheitsgemäß zu deponiren und Alles
was zum Nachtheile der Angeklagten
für Kaiserslautern als Thatsache zu
Protokoll gegeben werden könnte
Ohne Eid gefertigt worden.

Und sind haben der Anzeige-Akten
der Ladung gemäß
Rothhaus 10 Juli 1850

Original — 11
3 Abschriften 1.52
Reise .40
Kgl. — .01
2 fl 47 kr.
Taxliste 1 . 2
Anschlag — .28

Pfaum

v. 2148. Registrirt gr. Stempel
ermäßigten Fuß 1850 Vol 20
fol 1 Fig. 2 11. Debet 2 Kreuzer
Kreuzer
Kgl. Rentamt

A f 18 c

Nr. Ladungsbefehl

ad 29.

Der k. Landgerichtsanwalt an dem kgl bayer Landgerichte zu Kaiserslautern beauftragt den Gerichtsboten folgende Personen vorzuladen, um 24. Juni 1850 Morgens 8 Uhr gerne vor dem kgl Land folgengerichte zu Kaiserslautern, in dessen Sitzungssaale im Gerichtshause daselbst zu erscheinen, ~~entweder um über das Klagsfakt zu vernehmen~~ ~~oder um~~ beschuldigt ~~zu~~ ~~fortgesetzt~~ ~~Vorladungstermin angesetzt~~ als Zeugen ~~gegen~~ ~~Wilhelm Wagner~~ vernommen zu werden

Nr.	Vor- und Zunamen	Alter	Stand oder Gewerbe, Wohnort	Wohnort
1	Michael Roth,		Bäcker	Langenstein
2	Adam Schneider jr.		Bauer	Martinshöfe
3	Karl Wagner jr.		"	Langenstein
4	Ludwig Gerhard, Lerch		"	"
5	Adam Schneider II		"	"
6	Michael Blum		"	Martinshöfe
7	Johann Lohr		"	"
8	Adam Lehr		"	"
9	Franz Metzbreyer,		Bürgermeister	Bann
10	Herbert Hellmar		Bürgermeister	Schönau
11	Michael Finey,		Wirth	Pfalzg.
	Kühnsberger		Ackersmann	"
12	Adam Hellmar		Bauer	"
13	Philipp Hellmar,		Bauer	Spanier
	Hellmar		Ackersmann	"
14	Daniel Manzinger		Ackersmann	"

135 Pfaff

15, Jacob Frey I, Ackermann in Mundelfingen
16, Jacob Stein II Ackermann allda

ob jeder gegen Wilhelm Wagner
von Kirchenbollenbach und 2 Consorten,
wegen gewaltthätiger Widersetzung gegen
Amtsverrichtungen, und der beschädigten
Zeugen, dann der ausgelegten Kosten,
Beschuldigt.

Bretten, den 12. Juni 1850.

Nr. 358. Zeugen-Vorladung

Nr. 358. Zeugen-Vorladung auf den Beschuldigten Bernau in Sachen Heimbuchen den 14. Juni 1850.

Vorgelegt und unterschrieben
Juni 1850.

Nr. 153 Zeugen-Vorladung
zu öffentlicher Sitzung des hies.
Amtsgerichts wegen Diebstahl
gegen
Heimbuchen, den 13. Juni
1850 Großherzogl. Amtsgericht
Bernau

Nr. 633

Zeugen-Vorladung

Auf den 18ten Juni
eine Sitzung des Großherzogl. Amtsgerichts
Hauptsache des Großherzogl. Staatsbehörde
gegen Großherzogl. Bezirksgerichte zu Waisenstaufen
wegen Gemeinschaft einer von Leopold Gutmann zu Hoffen
heimer Wirthin Sara Gutmann verübten Verletzung
Gabe ist unterschriebene Georg Jakob Bernau,
Großherzogl. Bezirksgerichte zu Hoffenheim wohn
haft bei Mombach wohnende Zeugschaft, hiezu
einmittelst Auf Ordnung des Herrn Großherzogl.
Amtsgerichtsdiener bei dem obenbezeichneten Bezirksge
richte zu Hoffenheim wohnende Zeugschaft
Monats, Jahrs.

1. Den Michael Hoch, Ackermann und Ackermann
sohn zu Langenweiden, Sprechens zu Langenweiden wohn
haft,

2. Den Johann Schneider junior, Ackermann, Sprechens
zu Martinsstube, Sprechens, die sich zu allen nicht auf
den bestimmten Tag vorgeladenen Zeugen gehörig, zu
dem Termin Herrn Assessor Schmidt, Amtsrichter,
in seiner Behausung zu Hoffenheim wohnhaft, Sprechens
Vormittags 8 Uhr, bei Vermeidung der Strafe
Nicolaus Wagner junior, Ackermann, Sprechens
in seiner Behausung zu Langenweiden wohnhaft,

136

4. Herr Ludwig Gerhard der Aeltere, Ackermann und Gemeinderath in seiner Behausung zu Langenbrücken mit seiner Ehefrau Maria geborne Hartig – in seinem Altersjahr,

5. Herr Adam Schneider Langenbrücken, Ackermann und Gemeinderath in seiner Behausung zu Langenbrücken mit seiner Familie.

Diese drei Verstorbene zu Langenbrücken wohnhaft.

6. Herr Michael Blum, Ackermann und Gemeinderath in seiner Behausung zu Mannheim mit seiner Familie.

7. Herr Johann Hehl, Ackermann und Gemeinderath in seiner Behausung zu Mannheim mit seiner ehelichen Hausfrau Margaretha Katharina Reiser – in seinem Altersjahr,

8. Herr Adam Hahn, Ackermann und Gemeinderath in seiner Behausung zu Mannheim mit seiner, seiner Behausung mit seinen Kindern, seiner leiblichen Mutter, Hausfrau Katharina Hahn, Wittwe, in seinem Alterjahr,

9. Herr Franz Hochstrasser, Bürgermeister und Ackermann und Gemeinderath in seiner Behausung zu Mannheim mit seiner Ehefrau Anna Maria geborne Hoffmann – in seinem Alterjahr,

Diese drei Verstorbene zu Mannheim wohnhaft.

10. Herr Theobald Hoffmann, Bürgermeister und Ackermann und Gemeinderath, starb an Wassersucht in seiner Behausung zu Neckarau mit seiner Familie.

11. Die Elisabetha Hirsch, verehlichte Hildenberger zu Mannheim, Ehefrau des Ackermanns und Gemeinderaths Philipp Hildenberger, welche, nachdem sie mit ihrem Ehemann, welcher für die Empfangnahme seiner Rechnung und die Besorgung seiner Angelegenheiten, diese Person Empfehl verfasst,

12. Herr Adam Hoffmann, Ackermann und Gemeinderath, in seiner Behausung wohnhaft und seinen langjährigen Leidens, Hofrath und Ritter des Ordens der Eisernen Krone, in seinem Alterjahr,

13. Herr Philipp Hoffmann, Sohn von seinem Hoffmann, Ackermann und Gemeinderath in seiner Behausung zu Neckarau mit seiner, seiner Behausung mit seinen Kindern, seiner Ehefrau Barbara geborne Hoffmann, in seinem Alterjahr,

14. Herr Daniel Hemminger, Ackermann und Gemeinderath in seiner Behausung zu Neckarau mit seiner ehelichen Familie, gebornen Hoffmann – in seinem Alterjahr.

Diese fünf Verstorbene zu Neckarau wohnhaft.

15. Herr Jacob Theis der Aeltere, Ackermann und Gemeinderath in seiner Behausung zu Mannheim mit seiner Familie.

16. Herr Jacob Theis der Jüngere, Ackermann und Gemeinderath in seiner Behausung zu Mannheim mit seiner Familie.

Diese zwei Verstorbene zu Mannheim wohnhaft, verstorben, auf Montag, den einundzwanzigsten des gegenwärtigen Monats Juni, Morgens acht Uhr zuletzt, von dem Königlichen Hofrichter.

Kosten

	fl.	kr.
Regiment	–	10
16 Regimenter	3	– 44
Kapelle	–	21
Kasse	1	– 39
	5	– 34
Hauptkasse	2	– 21
Register	–	18
	7	– 13

Die vom 20/12. empfangene
für Rechnung von einzuziehende
Taxe 1850. Vol 47. fol 65.
C. 12. debet Frankenzeig
nach Bräunsdorf. Ohne
Revers. Aus Auftrag

Kaiserslautern, 18. Juny 1850.

Discharge

Bezahlt an die Cassa für die Königliche Militär
Schuldenlast, zum Beyrath im Feldzuge
Kaiserslautern, 18. Juni 1850.

Friedrich Wallmüller 9

No 152. Rapport über
Transport zum Dienstag
den 18. Juni Vormittags
Dekret: fürden Krieges
Homburg, den 17.
April 1849.
J.G. Lieutenant
Klein

No 647

Kriegs-Verordnung

Heute den Zwanzigsten Juny
um Acht Vormittags versammelt sich Endesbenannte;

Auf Anordnung der Königlichen Staatsbehörde
Königlichen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, und
in Gemäßheit eines von derselben unterm zweiten
laufenden Monats Juni erlassenen Vorladungs-
befehls;

Hat sich unterschriebener Jury Syndic Herrn,
am Königlichen Bezirksgerichte zu Kaiserslautern ange-
stellter zu Handlung verpflichteter Gerichtsschreiber, zufolge
vorerwähnter Auf Ordonnanz des Herrn Königlichen
Staatsprocurators bei dem obenbestellten Bezirksge-
richte zu Erscheinen vom mitgetheilten
Monath Juni.

2. Herr Adam Schneider junior, Ackers-
mann zu Langwieden, Sprengels seiner
Wohnung nicht mit in Haus

vorgestellten, auf Montag, den vier und zwanzig-
sten des gegenwärtigen Monats Juni, Morgens
um acht Uhr zuzüglich vor dem Königlichen Bezirks-
gerichtssitze zu Kaiserslautern, in dessen
Sitzungssaale im Rathhausgebäude daselbst, im

138

Kosten

Conjunct — 14
Copia — — 14
Regest — 01
Briefe — — 53
1. 22
Beilagetaxe : 14
Zeugstelle: — 28
Sa 2. 04

Verhandelt Wien, am 29. Juny 1850.

Vor mir, Johann Ritter v. Chlumecky

k.k. Landes- und Criminal-Gerichts-Rath

erschienen

Nro 1971.

[20.] Zeugenvernehmung.

Heute am 29 ten Juny 1850 Vormittag um 9 Uhr

Auf Ansuchen des Herrn Wilhelm Wagner Ledigen

Schriftsteller in Leipzig wohnhaft.

Gerichtsdolmetscher Johann Jacob Pfeffel

beeidet für die Zeugenverhöre der Sprache

und als Protokollführer

1. Herr Nicolaus Müller Schriftsteller und

seine Aussage mit seinen Eigenen

2. Herr Abraham Ertner Kaufmann und

seine Aussage mit ihm selbst

3. Herr Emil Adolph Herbert und seine

Aussage mit ihm selbst

4. Herr Damian Bauer Schriftsteller und seine

Aussage mit seinem Eigenen

5. Herr Jacob Schaleh Müller und seine

Gemahlin Laimgrube

seine Aussage mit ihm selbst

6. Herr Peter Scheuermann Müller und seine

Gemahlin Mariahilf

seine Aussage mit ihm selbst

vorgeladen, den eine und zwanzigsten Juny

des Monats und Jahres, worauf der Zeugenzug

gemäß der Laimgrube, seine Aussage

zu Protokoll genommen, dasselbe

und alle Umstände, welche

ungünstig erscheinen, und

Chocolade Uniform

139

Bestand

Ausgang ... 11
6 Aug. ... 1 ... 24
Busse ... 6
Ausgang ... 26
Vogt ... 49
Augst ... 1

3. 02.

Rumänien 1881, wegen ist das gewonnenen Burgwiesen, neu alten andrad, gehörig Zusammenlegung abgeschrieben gegestellt haben.

Bestand Anzug Gulden 02 Fr.

Nr 6878 Regierungs Zu Kreuzstein
Lemberg den 1 Juli zwanzigsten
Juni 18 achtzig zwanzig ausgefertigt

K Regierung

31c

Allg. Anzug 1 — 1) Johann Schreiner, Zollinspektor von Eisenbahnen — 3
Allg. Anzug 2 — 2) Anna Werke " " " — 5
17 — 3) Martin Berger " " " — 6
Abteilung 20 — 4) Isaak Hammel, Bürgermeister von da — 7
— 5) Kaspar Matheis, Bauer von da — 8

Abteilung Hohenbalzitel Wagner & Ritter

a) P. Flamberg

— 6) Michael Wöhr, Bauer & Schmied in Ungarn — 1
— 7) Adam Schneider, Fr. Bauer in Marienhöfe — 3
— 8) Nikolaus Wagner, Bauer in Ungarn — 4
— 9) Ludwig Gerhard der alte, Bauer allda — 5
— 10) Adam Schneider II, Bauer allda — 6
— 11) Michael Klein, Bauer auf der Marienhöfe — 7
— 12) Johann Schuh, Bauer allda — 8
— 13) Adam Kern, Bauer allda — 11
— 14) Franz Mehrberger, Schmied & Bauer allda — 12
(siehe Lit. A. 73)

b) Romian Wolfsberhardt,

— 15) Franz Löhr, Wirt in Radschitzen — 1
— 16) Isaak Schneider, Müller auf der Emmelmühle, Zwischenpachtung — 3

c) Romian Landstrahl

— 17) Ignatz Felder, Bauer in Krasin Eisenbahnbau — 1
— 18) Adam Zimmer, Bauer allda — 2
— 19) Peter Schaefer, Bauer allda — 3
— 20) Adam Schneider III, Schmied & Bauer in Krasinberg — 4
— 21) Michael Müller, Bauer Gastwirtschaft in Pfefferbäum — 5
— 22) Adam Mayringer III Bauer allda — 6
— 23) Isaak Höhr, Bauer allda — 7
— 24) Valentin Mayringer, Sohn von Valentin Mayringer allda. 8

Acta Vg. A. K.

Banden Kirchheim

25 Carl Ahnam, Gemeindediener in Kirchheim — 1
26, Philipp Becher, Ackermann allda — 2
27 Johannes Schlegmacher, Ackermann von Johannes Gottschalks 3
28 Georg Heinrich Schlegmacher in Kirchheim — 4
29, Carl Schlegmacher allda — 5
30 Jacob Besserer Landwirth allda — 6
31 Louise Niederauer, Schmiedin allda — 7
32 Anna Maria Hahn, Tochter des Wilhelm Hahn Riedlands Hahn — 8
33 Johannes Busch, Bäcker in Kirchheim — 10
34 Ludwig Knoblach, Müller allda — 11
35, Ludwig Groß, Müller & Gutsbesitzer in Mannheim — 12
36 Carl Berg Müller allda — 13
37 Heinrich Blaicher, Ackermann auf Schönmühlhof — 14
38 Jacob Schaab, Gutsbesitzer allda — 15
39 Adam Schaab, Ackermann allda — 16
40 Philipp Hartlieb, Gutsbesitzer allda — 17
41 Adam Groß, Gutsbesitzer allda — 18
42 Jacob Jaeger, Gutsbesitzer auf Schönthalerhof — 19
43 Jacob Hauffer, Gutsbesitzer allda — 20
44 Ludwig Ruppert, Gutsbesitzer allda — 21
45 Jacob Hockenberg, Taglöhner in Grünsheim — 22/43
46 Johannes Reinheimer (s. Heinrich Reinheimer) — 23
47 Jacob Reinheimer, Sohn von Conrad Reinheimer — 24,
48 Johannes Schaffstein, Müller & Gutsbesitzer in Kleinsachsen — 26
49 Jacob Wohlgemuth, Müller & Gutsbesitzer allda — 27
50, Jacob Morgenthaler, Sohn von Jacob Morgenthaler, Müller auf der Schönmühle — 29
51, Wendel Rieß, Ehrenamtsdiener in Kleinsachsen — 32.
52 Christian Mallard, Gemeindeordnungsgehilfe in Kirchheim — 34
53 Philipp Zeitlinger, Weinknecht bei Valentin Brubacher, Gutsbesitzer in Eichelsheim — 35
54 Johann Jakob Adam von Engelhard, Ackermann allda — 36
55, Christian Brubacher, Sohn von Valentin Brubacher allda — 37
56, Engelhard Emmerth, Ackermann in Kirchheim — 38
57 Valentin Brubacher, Gutsbesitzer allda — 39
58 Philipp Peter Hornung, Zimmermann allda — 40
59, Conrad Ulmer, Taglöhner allda — 41

Banden Gelheim

Acta Vg. A. 2.

60, Jacob Schaefer, Gutsbesitzer in Gelheim — 35
61 Christian Eichel, Ackermann allda — 86
62 Jacob Groß, Wirth & Ackermann allda — 89
63, Conrad Baum, Maltzer allda — 97
64 Philipp Schaefer, Gutsbesitzer allda — 98
65, Michael Fuchs, Gemeindediener in Gelheim — 135
66, Johannes Fisch, Gutsbesitzer & Burg. Meister in Gelheim — 176
67 Valentin Siegel, Ackermann allda — 183
68, Michael Valentin Specht, Ackermann allda — 184
69, Jacob Oberlaender, Wirth & Kaufmann allda — 185
70, Johann Hanson, Gutsbesitzer in Hainsheim — 2
71 Jacob Laise, Gutsbesitzer & Meyer allda — 26
72 Banden Waldmohr.
72, Michael Ackermann, Langenmüller in Waldmohr — 48
~~73, Jacob Metzger, Schlosser in Waldmohr~~ (siehe A. 12) — 50
74, Elisabetha Krieg, Wtb von Philipp Hinkelmann, Ackermann in Kirchheim — 58
75 Adam Ackermann, Ackermann in Kirchheim — 59

76, Philipp Vollmar, Posamentierer in Vollmar, in Reichen — 60

Abth. Ung
d 2.

77, Daniel Münzinger, Ackermann in Reichen — 61

78, Jacob Theys, I., Ackermann in Mundelfingen — 63

79, Jacob Theis III, Ackermann allda — 63

Abschrift

Aus dem mündlichen Vortrag, gestützt darauf, daß das Untersuchungsverfahren über die Klagen gegen Gastwirth Wagner in Reichen und Consorten, über die Verletzungen, welche Gastwirth Wagner und Ritter erlitten haben, über die Verletzungen der Klagten und über die öffentliche Sitzung, besonders, weil Gastwirth Wagner selbst, wenn eine Untersuchung vorgenommen und Zeugen über gewonnene Thatsachen und Aussagen, über die Verletzungen der Klagten und über die öffentliche Sitzung, besonders

gegen

1) Wilhelm Wagner, Gastwirth in Reichen wegen
2) Wilhelm Ritter, Gastwirth in Reichen wegen
Beide in Reichen wohnhaft, und
3) Ludwig Crusius, Metzger in Reichen wegen
wohnhaft, nicht erschienen.

Aus mündlichen Verhandlung und Beschlußfassung und daß in Betracht des Vorgangs des Gemeinderaths-Protokolls

wurde Recht und wurde wegen Klagen, Aussagen der Gastwirth Wagner und Ritter wurden sie beide Parteien Klagen, ferner über die Verletzungen der Klagten bei den Verletzungen.

Sitzung vom 24ten Juni.

A. Untersuchungszeugen.

1) Johann Schreiner, 29 Jahre alt, Polizeidiener in Reichen wohnhaft, mit den Verletzungen unbekannt, aber vereidigt und in seinen Aussagen, wurde gelobt, die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen" sagt aus:

Aus A 17-33

Zeuge hat die Verletzungen Ritter ist nur wenig bekannt, nur kann er sich nur entsinnen, daß er Gemeinderaths-Protokoll sagt.

Er kann Zeugen sagen, daß Morgen zwischen 8 und 9 Uhr, während Klagen, Aussagen und Verletzungen gemeinschaftlich geschehen. Wagner und Crusius zusammen kamen, beide Zeugen Gemeinderaths-

Weinkammer und nicht dem Krug waren.
Zu dem Raube 77 waren Arrabiner, Nibul
und dessen Leute.
Beim Abzuge von dem Gemeindehause dessen Hüte
ist dem Wagner gegen, sie stritten diese Sachen im
Handgemenge zu Gemeindeunkosten gefallt.
Das zu wissen, als ein Abdeckereigehilfe kommen
will Wagner mit einem Tuchmacher Namens
Karl Zeuner von Arrabiner Namen, Wagner
sagte, es wäre schon selbst ein Abdeckereigehilfe
Weinkammer: Ehemals wurden die Abdeckereigehilfen
zum Tuchmacher abgefallt und es mögen
abgesprochen sind zwanzig bis dreißig Mann
gewesen sein.

2.) Carl Werle, 42 Jahre alt, Polizeidiener in
Weinsberg Arrabiner, mit dem Gehaltsbeitrag
Wagner wurde 77 aus gleichlautenden Fällen 77

Als die Burschen von Gemeindeunkosten
wurden, nannten Wagner und Cousins wieder Bund
Tuchmacher beiden Abdeckereigehilfen: Weinkammer
Cousins sollte die Abschätzung als Tuchmacher
Ritter nun also nicht sollen.

3.) Martin Berger, 50 Jahre alt, Polizeidiener
in Weinsberg Arrabiner, 77

Es sei gewesen im Januar als die Abdeckereigehilfen
von Gemeindeunkosten kommen. Wagner nannte
wieder und sagte zum Tuchmacher und gemeinen
Leuten. Ehemals sollten sie also nicht die Burschen
sollen. Später als die Burschen gekommen
wurden, nannten Wagner und Cousins die
Abdeckereigehilfen-Weinkammer zum Tuchmacher
machen. Cousins sollte die Abschätzung
als Tuchmacher.

Wenn die Burschen gegen gewesen sind das Gemeindehaus

die Abdeckereigehilfen in Gemeindeunkosten abgefallt wurden.

4.) Jacob Bennett, 50 Jahre alt, Bürgermeister
in Weinsberg Arrabiner 77.

Wenn dem Vorgefallenen Ritter davon ist nichts
angeben. —

Im Monat Mai waren Leute wurden abgegangen
Tage wegen Beerdigungsangelegenheiten von Gemeindeunkosten gefallt. Unter diesen waren
Wilh. Wagner, Cousins, ist der rechten.
Zu Tuchmacher Hirte ist, sein möglichen in Gemeindeunkosten
die Abdeckereigehilfen Tuchmacher. Acht kommen sind
auf etwa 100 Tuchmacher gewesen. Wenn
Gemeindeunkosten möglichen sein die Tuchmacher beiden
die Hirte sind eben dem andern Tuchmacher Leuten
kommen. Als wir an die Tuchmacher kommen, sagte
er, es wären schon Abdeckereigehilfen-Gelegen, dass
in gemeinen Tuchmacher gewesen wären, und Wilh.
Gemeinden sind nicht andere gewesen, indem Tuchmacher
beigezogen, es sind dem Tuchmacher Tuchmacher
Tuchmacher Abdeckereigehilfen Tuchmacher Tuchmacher
Tuchmacher Tuchmacher Tuchmacher Tuchmacher.

5.) Caspar Mathäis, 33 Jahre alt, Maurer in
Weinsberg Arrabiner, wurde vernommen 77

Dieser Tage wurde im Wirtshause Adlerhalle
Abdeckereigehilfen mit Tuchmacher. Bennett mit dem Gehalte.

Als Wagner mit den Abdeckereigehilfen Tuchmacher
von Krem, Tuch an ein Haus dessen Tuchmacher
und Tuchmacher.

6.) Michael Koch, 49 Jahre alt, Bekannter in Tuchmacher.

wirdan wohnhaft, warden Zeugen gg

Wenigen Tage in Mai oder Juni kommen zum Zeugen an den Wirth fast bis 7 Personen in sein Haus und es sind sie wollten die Pferde abspannen bis der zweite fremde Wagen mit dem Kommando die Wagner wohnhaft ist gewesen, einen Lehrer und Lehrerin Frau Wagner wohnhaft ist gewesen, einen Lehrer und Lehrerin die übrigen Namen ist nicht. Es war nur einer Lehrer, der "Wagner" hieß sind gewesen.

Die haben gegen Mainen Zeugen verhandelt, allein ist konnten ihnen nicht widersprechen und sie haben nur Pferde abspannen und sie haben sich dann wieder entfernt.

Den Wagen haben der Wirth, die anderen oder Leben, so viel es wenigstens nicht zu sagen

7. Adam Schneider, junior, 25 Jahren alt, Lehrer in Wirthshaus Haus wohnhaft, gg.

Es kommen sind bis nach Mann in seinen Hof zum Thor, zeugen sie man Hand für Hand und sagen sie die Pferde abspannen. Als sie zu meinen Pferde kommen, sagten sie, ich sollte schon meine Pferde nicht abspannen. Den Wagen haben einen Knall, welchen ich erschrocken mußte, denn ich rief und er Zeugen nach die Thüre draußen und riefen die Leute draußen.

Als sie bei mir waren, war ich ganz "wie gelähmt". Ich habe keinen gehindert, sie haben Wagen und Pferden abspannen.

8. Nikolaus Wagner, junior, 21 Jahren alt, Lehrer in Hausmirthen wohnhaft, und dem Hauptmann dem Wagen in einem Hause verwandt, und den anderen nahen Hauptmann nahen verwandt gg auf gleichlautendes Gide gg.

Als die Commission, circa finden bis acht Personen, kamen, wollten sie bei meinem Vater in das Zimmer und Wagen gingen draußen in die Pferde abspannen, die waren schon abgespannt ist nicht draußen und gingen in das Haus hinein. Die Hauptmänner und Richter waren dabei, Lehrer oder nicht.

Es wurde nun die Pferde gar. Darauf schon Hymne gesungen nicht ausgesprochen.

Es gelte nun Pferde, um abspannen wie viel zu, weil sie schon waren. Wenn sie zu weit gehen, und ein Wagner wie den Pferd, ist sollen dasselbe nach dem Pferde wenig und an einen anderen Ort fügen, damit sie dann Wagen, wenn es kommen, nicht gehen. Es gestalte sie abgespannt in die Pferde, allein mein Gesang wurde abgestellt sie wieder in den Pferd. Darauf sind sie hinaus dem Wagen; dieselben waren die nun jedoch unmöglich und den Pferden dann die Wagen sie dabei.

Der Pferd, welches ist abgespannt wurden, damit ist hinaus wenig Minuten und fügen sie in die Pferde draußen, wo sie Lehrer in Anzahl waren.

Die Leute Mitglieder der Commission und insbesondere Wagner, zugegen, sie seien

nun der zweite Herr Commissarius vorgeschlagen worden die Klasse nicht zu verlassen.

Wenn man sparsam mit seinem Gute, wenn man zu seiner Commission zufrieden, so würde sich zu dem viel vergnügen, sich etwas zu erwerben. Herr Hellen Lieut. Bevern Cogen Wiesbaden. Herr Richter wünscht ist aber nicht mehr, ob er nicht eine Hilfe bringt.

9/ Ludwig Gerhard, Senior, 68 Jahre alt, Weber in Lemgo einfachen Standes, seiner Verheirathet 44.

Hat einige Zeit an einigen Fehlern dem einen Commission, nach 7 – oder 8 Personen bestehend, in seinen Ort und ab Briefe, in den Klassen Klassen um die zweite Commission. Wenn man bei dieser Belegung Zeit zu einander gehen wir selben Personen Klötz bei Tische spielen um sie zu halten. Mein Zusammen Nicolaus Wagner Lieut. in Grimmen in der Person, ist aber selten zu wieder in den Kreis und zeigte sie Künsten mögen und zu erhalten. Es gelten gewisse Räume Zweifel allein so waren wir Klein vielfältig. Wenn man Zeug genau mit dem Mezzo und mein Zusammen wenn klärte deshalb den Klötz beizubehalten wünschen aber am wahren Klang abzulegen.

Als die Commission bei mir war Zeigte allein den Mezzo den Klang. Als Richter dabei war weiß ich nicht, denn ich kann ihn nicht. Wenn man Lang Abend mir Tresor Meisterin.

Wir kannten uns den Tanten nicht wieder gelegen. Zwölf Spalten ist zulang, wir gefangen Kinder.

10/ Adam Schneider II, 42 Jahre alt, Weber in Lemgo wohnhaft, 44.

Er wünscht uns den Weber zu sein, so war mir bekannt, den Ehrenmitglieder seine den mir die Klassen zu leiten. Als ist mir nun Zeit so dem, wenn mir Commission, beschränkt uns Tuchen allen nicht Zeichnen, also. In der Beziehung einen zu zweifel Fach, dem für als Rebellen Mezzo uns zu und den Klang Zeichen.

Es wünschen bei mir zwei Klassen mehr Spielen, wenn ich allen nur eine nahe Tanz. Es Zeit ist dahinein Spielen und Geld leihen. Wegen sich die Klassen nicht zu mir Stand, so Stand allen und Commission den übrigen Commissionen wichtig dem. Herr Richter und Cousins wünscht ist nicht zu und so für mich dabei wenn.

11/ Michael Bleier, 43 Jahre alt, Weber zu Wendlinghausen wohnhaft, 44.

Er dem Tanz alt ein wenig die Klassen wünschen, wenn ich nicht zu Spruch, den ist mir das Band Grün Blau, sagte mir meine Frau, so wären Nachbarn wenig von Mezzo und mir Tanzzeit als zweifach Füllen die Klassen besser, wird Unterschieden von zu Einbeulen, ist Fall dieses Klassen zu andern Tanz und Reisen dann dann bringen. Dies Lieut. ist mich und ab Briefe ist dahinein wenn Person der Tür, allein ist dahinein Kinder. Es gebe mein Klassen

hab Einsatz gezogen. Wer Waidmann
einmal Feuer vernommen, kann es nicht fassen.

12.) Johann Schön, 40 Jahre alt, Bergmann zu
Lessenich Maximinshütte verunglückt; 77 -

Im Mai dieses Jahres morgens Früh 6 Uhr kamen
Arbeiter zu dem Steiger in seinem Bett, weinend
weil Noth zu Noth und Hülfe Flehend bat.

Die Frauen klagt für sich und einen den Mann
lebend wähnte, welcher einige Minuten Pflanzen
und Früchte Feldein zu Felde als Einsatz-
lösungen darbringen. Die Leugen alle Mai Lamm
und Kälbel.

Es spricht mein Herz nicht gegen sie, allein
ich Gerechtigkeit ab nicht zu verweigern.
Ich da dem Thier Feld Leben und Raum
Essen.

Ich brauche die Soldaten nicht. Bei mir
warten nur drei im Forst. Besitzen drei
Pferd und Gewehr, das ist recht. #

13.) Adam Faber, 61 Jahre alt, Arbeiter in
Maximilshütte verunglückt, 77.

Es sind Frauen waren Pferde da, weil
sie als unentgeltlich Gesandt wurden.

Es ging, wenn man die Pferde nicht Gras
essen, sie knüpften sie Frauen nun Einsatz-
lösungen mit und Eisen und Nagel zu
Frauen Pferden.

Der Wagner verpflanzte allein die Pferde,

Nach Einzeichnen ging die Pferde weiter fressen, wo wachsen nicht Gras mehr war. Erst als die Soldaten kamen, sind sie nicht Gras essen.
Appel
L. Gerhard

Alte Reg. A. 2.
Nr. 58.

die Arbeiter kamen nicht. Ich
Frauen danken und den Gerichten Lassen Erleichterung
nicht.

14.) Franz Mebrebreyer, 51 Jahre alt, Bergmann
verunglückt in Maximilshütte verunglückt; 77 -

Ich erinnere mich genauen Erzählungen, als die
Soldaten nicht Maximilshütte kamen, nicht zu Fuß.
Da ist mir die Frauen Kutschenfuhr Gerda, welche sie
mieden kamen, folgte ich mit an dem Morgen der
genannten Tages Morgens nach dem ganzen weiten
Feldes, nun verlassen ist manchmal Gerda, welche sie
mag nehmen entfernen, will damit nur Gemeinschaft
und Frauen nicht Pferde gegen gewöhnlich Hof einander
nur Leute.

Als sie mich sagte mir die weiten Gerda es
nichts mir Wagner, dann gar Frauen Pferden
mieden geschickt, Wagnern und Reiter Frauen
Soldaten Frauen.

15.) Franz Locker, 37 Jahre alt, Arbeiter und Bäcker,
Frauen in Maximilshütte verunglückt, 77.

Dem Erzählen mancher meinen Fragen Frauen
war und gegen andere Pferde Wagen und
Keller und Maximilshütte und gegen sie mancher die
Pferde Frauen. Ich verbrauchte ihn Frauen
ein Pferd dem Frauen Louisdor und Fach
gegen, in nicht Fragen da Frauen mir Frauen
Feld. Als ist schon manches, dass es dem Fall
gegen, so zögerte ich mit dem Retten Frauen.

Frauen Frauen Frauen Frauen Fach und Mayer
mieden in Frauen Frauen Pferden Pferde
wieder einfassen mich Wagner Frauen. Schließlich

kann niemand für mich und muß mich mir für Arbeit bezahlen lassen. Ich sage mir selbst, daß mein Fach gerade jetzt eine schwere Aufgabe vorgelegt hat, mit welcher ich mich selbst messen muß, weil ich mein Talent auf nichts anderes verwendet habe, als gerade auf dieses Fach; ich würde es schon bezwingen, dann muß ich mich schämen, wenn selbe ich mich. Es sagte dann nur meinen Mut noch mehr, die Aufgabe anzugreifen und lösen.

Mein Talent, das ich hätte niemals mich auf Leistung beschränken können, gebildet. Lehrer ist nicht mehr, was mich Mann allein auf Geld drückt.

Die Lassischen Wagner und Richter kannte ich. Die Leistungen beider Theorie Lehrer Meisterwerke.

Als Wagner sich mir kam, sagte ich ihm, daß Melodien zu singen sind. Zu mir dem Schauspieler sagte er, die Lieder zu singen, die ich selbst gedichtet.

16) Jacob Schneider, 46 Jahre alt, Müller aus dem Canton Bern, Gemeinde Langenthal verheirathet. 77.

Dem Lehrer mußte ich mich vorstellen, mein Talent auf Melodien zu bringen, welches sein Examen sei. Dieß Lied ist leer nicht, daß mündlich mich meinen gelernten Talenten zu sagen und Lehre mit den Noten in den Text. Als dem Mann sich dem Leben kommen wollen zu sich, dazwischen Militär-Musikmeister Major Richter

auf ein Instrument. Dieß gewann mir mir in den Noten verstehen zu können sich gerade gelten ob ich dem Singen überhaupt verstehen sei. Ich fühlte ein dich innerlich Talent nur und sagte ob ich recht sei, worauf Major sagte, ja ob sei recht, ich falle ob jetzt auf Musik selbst bringen. Dem Lassischen Richter mit sein Freund selben Beispiel zu machen dann nicht. Ich konnte spielen mein Talent auf Musikselben. Dank kurz ich dem Lassischen Wagner. Ich spielte ihm mich, dass einem gewissen Thema Motiv zum Sprechgesang oder ich mit Talent singen, nur wurden sei, welches dieser oder jene richtig kommen. Wagner sagte mir dann nicht, ich möge diesem Manne singen, so falle auf Beispiel Leistungen Kommen, darauf er sein Talent gerade zurück zugeben. Dieß sagte ich dem Richter, worauf deshalb mich mit mir auf Beispiel Leistungen ging und dann meine Darstellung sein Talent wieder gänzlich.

17) Franz Moser, 35 Jahre alt, Lehrer in Langenthal - Klavierunterricht verheirathet, mit dem Lassischen wenig vorwärts 77 als Musiker nur selbst Langsam Fortschritte 77.

Es wurden übergehen, die Lieder selben für Talent auf Musikselben Leistungen die Talente misslich sei dort. Ich fühle diese gerne nicht selbst, es würde mir dann gesagt, ob ich auf Stufe kann. Ich fügte zum meinen Talent Lieder und machen mit. Als mich dann fühlen, dass mir kein Talent be-

können, so machen wir die Pferde einander
mit zu mark machen; es sind also, wenn wir
sie nicht hergeben, dann wieder ihr eigen.
Ich habe das Fuder mit einem Morgen ab-
gethan. Die Lastschilling hat es nicht haben
die Witwen für Morgen. Will wissen,
Wasserwiesen u. s. w.

18.) Adam Zimmer, 42 Jahre alt, Bauer in
Hagen Pferde-Verkauf vorgestellt. —

Befragt, ein wenig zu sagen, wann wir
Hagen die Order in diesem Orte, wie selben die
Pferde nun Wohlfahrt einzugeben, ob sie eine
Commission wäre, welche Pferde für die gemein-
schaftliche Regierung anzukaufen. Ich antworte
ein Pferd darüber, wenn es wäre der Morgen-
rathschlag und gemeine ein Fuder gute Louisd'or
die Lastschillingen Gelder ist dabei nicht gegeben,
denn nur klassen einmüthig nicht mehr annehmen.
Ich erhielt aber manchen Gold nur einen
Thaler für mein Pferd.

Ich selbst gemacht keine Gänge, daselbst aber
man ist dort Pferd verschiedene Gänge gehen
zu können ist mir nur dem Fuder dass gemein
man wurden.

Ich kenne das Pferd schon hingegen.

19.) Peter Schaefer, 29 Jahre alt, Bauer in
Bernsheim-Viernheimer Bezirk vorgestellt. —

Die Pferde einig in diesem Orte, wie
selben in gute Pferde nach Wohlfahrt
hingegen wie eine Commission sei in selbe

nach Mannheim. Ich will deshalb mit einem
Pferde dorthin. Es ist dort bekannt gewesen
der, wenn das zum Morgen und den
andern Pferden verkauft würden. Ich
wandere an diese mein Pferd um sechs
gute Louisd'or. Die Lastschillingen wenn
nicht dabei.

Es ist gewiss, dass ich kein Geld bekommen, weil
ich mein Pferd nicht hergeben, wenn das
Morgen sagte: "wir bekommen ab Dorf". Deshalb
sagte mir, wir bekommen die Pferde später
dazugeld. Ich hingebe mein Pferd nur versu-
chenen und bekomme ab später in Worms nach
wieder; ich würde dort sechs und zwanzig
Gulden dafür bezahlen.

20.) Adam Schneider III, 40 Jahre alt, Hingar-
wieser und Bote wie in Alzenau vorgestellt. —

Ich habe gehört die Gerüchte wie selben
neuen Pferden nach Wohlfahrt hingeben. Da
dieser Gerücht in seinem Besitz ist Gerücht nicht
wahr ist, sind ab verschiedene ist selbe durch
die Gerüchte bekannt worden, die Leute selben
ihre Pferde nach Wohlfahrt hingeben, die zu-
versichtlich Morgen nicht wieder sie bezahlen.
Man deshalb unbezweifelt selben, wenn ich
nicht wahr.

Ich kenne gehört ein Pferd nach Wohlfahrt
wie ab verbracht wurde. Ein Fuder wurden
nicht abgeschlossen, sondern der Morgen sagte,
ich selben deshalb nach Mannheim bringen
und ich wüsste.

Ich

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Haus nicht genug haben, so bekommen sie
nebenbei den Hof und den Mann; es
wären kein Abwechslung mehr, sonst so einen
netten Kinder Lärm und Leben.

Manchmal war bei Frau die Ehe zu Ende
gewesen mit Ritter, Wohnung fehlte nicht.
Junge mochten die Frauen mit und
Gottschalk bezahlt es sein Hand.

23/ Philipp Becker II, 24 Jahre alt, Ackermann
in Rittershausen ausgesagt:

Ich sag mir mussen mit Rittershausen
zu schaffen kommen, denn denen gehört
alles. Ehemann Leger-Weinmann bringen
Frau manchmal mit Gottschalk, es fallen
sich Hand nebeneinander, dann war es
mich mit dem Hause fast mit ich war
gewesen in Gottschalk Wäsch als Frau mit
dessen Hausrat sprach. Sie sprachen, das Haus
müsse Versteigert um 3 Uhr in Kirchheimbolanden
dem bei Wirth Bechtelsheimer sein. Ich er-
klärte ihm deutsch, doch dürfe das doch
nicht möglich sei, denn ich wollte dieses sprechen,
doch es bis darum Abend abgemacht wäre.
Ich sagte zum weiter, wenn Gottschalk das
Haus bis Abend 7 Uhr nicht gebracht hätte,
so gehören sie zum Kapital denn das Haus
gehört a sagte auch bei, sie dessen Frau
wünsche es das andere Morgens um sieben Uhr
Kinnen und den Gottschalk also seinen Brief
noch seinen Kinder holen, sonst nicht sie
ausfragen und dabei die Abfindung machte,

sie geben muss für zwei Kinder und wir ist es
Ihnen Langenbach haben nicht gebraucht
sie müssen nicht dem Mann da.

26./ Susanna Ehlgmacher, 48 Jahre alt, Ehefrau
von Johannes Gottschall, Ackermann in Rittershausen
ausgesagt:

Junge man dem Hausmann den Hausen Frau im
Mai Ehe Ehlgmacher in Hause Haus und sprach
mit Hausen Hause. Er sagte man Mann
sie Abendessen im Felde. Den Junge Bechtel kam
manchmal nach Hause, die es mochte um und es
sie Hause. Den Ehlgmacher sagte Hausen,
man mit den Hand nicht Abendessen und sie
Abendessen meinen Mann, so wollen sie ihm
einen Brief dann den Junge zeigen. Abendessen
sie in den nicht, so wollen sie mit nach der
Familie mitnehmen. Er sagte Gottschalk mit,
jetzt Abendessen wir nicht für den Hausen
mehr mit es will wieder Hausen gehen wollten.
Als Junge Leute den Hof Hausen wussten dass
nach in Hause.

27./ Georg Heinrich Ehlgmacher, 51 Jahre alt,
Hofbesitzer in Wallen ausgesagt:

Wenn Junge war dem sie wieder den Hausen,
kamen Hof zu Cousins und die andere, dann sie
Gottschalk Hausen, nach Ritter und sagen die
Hände nach.

Die andern Junge kamen sie wieder um jetzt
nur nicht nach Ritter denken. Es wurde zu dem
Abendessen Niederauer bestimmt und als ich
dort ankäme, dass ich meine Hände waschen
will finden, sagte Hof, ich und mein Weib seien
manchmal gewesen nicht die denken nachzufragen

Weiss ist genau
dasselbe nicht zu
Hause u. sagt später
gestützt haben, dass
dieses schon Nachmittag
gewesen

appl
Ehgmacher

Hanny und Jacob Beuningshof. Jacob schickte uns Hanny, weil seine Frau krank war, als wir Heise verließen, welche Aufforderung uns Crusius gemacht hat.

Nachdem Jacob gesagt hatte, wie seine Frau krank sei, # [illegible] diese Worte abgeschrieben hatte, bleiben wir sitzen und aßen, nachdem wir entdeckt hatten, wir mußten unsere Pferde Hafer essen lassen, mußten wir Hanny lassen.

der, welcher ist bei den Crusius Fälle, aber jetzt wo bestimmt sagen darf zu können, Hier d. Herausg.

Ritter Hanny einfand das ganzen Verhältniß und ob und Hanny mußte, hat uns viel gesagt.

Nachdem wir gegessen die Pferde ab Adjunkten mit.

28./ Carl Ahlingmeier, 32 Jahre alt, Bäckergeselle in Lagerhalle Nattau einlagert. 77.

Am 12. Mai morgen sagen Bauern uns, daß ein Pferd auf Nattau und gehören bei dem Adjunkten ab. Sind wir dahin, der sich als Wagner gemeldet und Jacob genannt wurde, sie und mein Bruder wurden Nachmittag zum Adjunkten gerufen, um sich anzusagen und wurden, wie selber in seinen Pferde Hafer gegeben. Als sagten, sie seien unschuldig, warum Jacob sagen, sie seien unschuldig und dürften nicht fort. Wir blieben nun in einer Zeit durch und sagte uns als wir abfahren, daß wir nun Lebensmittel Hafer nehmen Pferden geben, wurden wir abfahren.

Jacob Nachts nicht gewollt sagen, daß wir nicht Nachmittag abfahren sollte.

Jacob und Crusius sagten zu jenen Zeit Nachmittag und zu Nachmittag abgesagt, jedenfalls Nachmittag sagte, weiß ich nicht sagen.

Es waren drei Lagerhalle Ritter sind uns drei Pferde.

Als sie weggingen verlangen sie drei Pferde und Adjunkten mit.

29./ Jacob Becker, 43 Jahre alt, Bäckergeselle in Nattau einlagert. 77.

Ich war gern in diesen Quartier und beim Rest ist so folgen dagegen wir in Mundvorräte den Lagerhalle Ritter, welcher als Chevauxlegers gekleidet war. Er sagte, daß wir ein Lagers gekleidet war. Er sagte, daß wir ein Pferde zu Nattau zu [illegible] Nattau sind wir [illegible] und ist Gerücht gewesen, daß Pferd das Adjunkten mitgenommen worden sei, aber daß ich weiß, daß wir Pferd abgeben. Ich habe drei Pferd abgeben.

30./ David Niedermeier, 63 Jahre alt, Adjunkt in Nattau einlagert. 77.

Ein Cameraden kam gemeinsam auf Nattau. Als angekommen kam einmal Jacob mit einem Chevauxlegers und einem anderen Mann, der sich [illegible] einen Lagerhalle. Darauf sollte ich mein Pferd vorführen. Jacob sagte, ich müsse einmalzeit zwei Tagen mein Pferd Hafer geben. Als zweimal kam Jacob wieder in Begleitung von [illegible]

Mann, welche alle Pferden Frauen und
einmal einige mit Ehrenzeichen - Militär,
ehemaligen namentlich Ritter, ausgerüstet waren.
Dieser Fall ist, entsinne mir gegen den Pferden
in meinem Zimmer vorgenommen wurde, im
Hause war und sonst nicht einzeln den Pferden-
Haltung. Ich habe ihn niemals genau nicht
gekannt, vielmehr ihn selten Gäste.

Nachdem mein Pferd am 20 Januar abge-
schlossen war, wurde abgefügt, ohne daß ich
niemals darüber dachte. Ich vergleiche es selten am
andern Tage mit den Pferden Namen, wie-
der.

Bei jenem gerichtlichen wurden Frau Sim-
mig Ostermacher, Carl Ostermacher Ehefrau
Frau und Jacob Benningsen, weil ihre Pferde
nicht da waren, nur Sache vorgestellt und
sind dann wieder freigelassen, weil sie unbekannt,
sind genau Frau Simig Ostermacher,
sind sie am andern Tage die Pferde ganz
da gestellt wollen

31) Gymnasium Busch, 37 Jahre alt, Assistent
in Bischheim vorgeschl. 77 -

Der wichtige Zeit vorigen Jahres kommen
gerne zu mir, wenn der ein sie sein
den Pferden Sache nach und das andere
mit Ehrenzeichen war mit Namen Frederic.
Die besagten meine Pferde sind gestanden in selben
und seine dasselbe war an andern Tage
war Nähe Gasse abzuzeigen. Ich Abend sind schon

sind Morgens kam an am andern Tage wegen
Ehrenzeichen und Sache gegen die diesen Gelegen-
heit, wenn ich die Pferde nicht abholen
so würden sie mit mitnehmen. Ich sagte
Ja nicht, dass Pferde sie in den Nachmittag
bei Ludwig Sunday, um die selben Einzeigung
und Aufgaben mitbringen. Ich bekam nach
am andern Tage, dass die Pferden keinen
weiter an gingen.

32) Frau Maria Heim, 19 Jahre alt, Tochter
der Wittwe von Nicolaus Heim, Ackersmann
in Walten vorgeschl. 77 -

Ich wurde in Angelegenheit gerufen, denn
Frau sagte mir Officier, dass ich schon nicht
kommen, wenn andere Pferde sein. Ich sagte
mich selben nach einer Pferde, allein zu den
Gendarm, wir selben schon dann und sahen
Einzeln, wenn wir bis zum nächsten Morgen
dass nun Pferde nicht abholen, so würden
sie verkaufen an einen Müller, aber wenn sie in
Preise bekommen, vorgestellt. Als ich Frau
Preise wegen kommen waren, kam Frau
Simig Ostermacher und sagte, die Pferde
müssten bis zum andern Morgen Gerbi-
gestellt werden, wenn nicht so seien Pferd
selben haben müssen, weil sie davongehen nicht
Einzelnen werden würden. Deshalb gelten
wir für die übrigen Pferdebesitzer.

33) Nicolaus Müller, 60 Jahre alt, Bauer und
Gemeinderath Leimbach in Pferdebesitzer vorgeschl.

Bei Pferd so machen wenigen Personen einen

[illegible] Kammerjunker in Hannover [illegible]. Die Kammer [illegible] zu [illegible] und [illegible] [illegible] Pferde [illegible]. Wegnahme [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] ist Kaiser. Sein [illegible] ist der Sache sei [illegible] gewesen.

Sie sagen mündlich in den Akten, daß sie [illegible] und nun andern Tags Geld [illegible] ab. Jacob Gelb selbst [illegible] Akten zeigt, die [illegible] mündlich [illegible] [illegible] Kaiser [illegible] [illegible].

37. Heinrich Flechsen, 26 Jahre alt, Bäcker auf dem Feld Heinrichs Haus, Hannover Stadt, sein [illegible]

Ich bin Commissarius auf [illegible] war, war [illegible] nicht [illegible]. Ich [illegible] war Jacob [illegible], Commissar ist auf Befehl meines Herrn [illegible] eine Schrift war Füllstein und war [illegible] Commissarius. Mein Herr sagte mir, Jacob und Ritter seien auf dem Haus [illegible] und [illegible] Gebäude [illegible], wenn wir [illegible] Pferde nicht bekämen, so dächten sie ab [illegible].

38. Jacob Schack, 40 Jahre alt, Böttcher [illegible] auf [illegible] Feld Heinrichs Haus [illegible] Gesicht: ff.

Ich kenne [illegible] [illegible] Wagen in mein Haus und sagten, sie seien [illegible] Pferde zu mieten [illegible] ich [illegible] [illegible]. Einer [illegible] sagte mir, ich [illegible] [illegible] Kaiser [illegible] Commissarius. Sein Name [illegible] mir, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Commissarius [illegible], wenn er [illegible] [illegible], so [illegible] sie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

müssb-kön ein yaben Russe khon schallen, wenn
fallts ab klaun khan? Es lassn nöllaüsk
sein Laban. Laun Inwiyegan sagte an mus-
spinn sin Jung, dass wenn nist mus ein Küsse
aus mit nehmen.

Ein Lästeiber hat Fach draufton nist.

Hat verwägnte Pfund besonte is spüttes un
Lüng agiens gnämmen wen und Leiten ab nist
wiederum.

43: / Jacob Stauffer, 68 Jahre alt, Gütbesitzer
auf Langenau Kanton Aargau wohnhaft, mit
dem Anspruch Klägers wurde vorerst zu mus-
ikalischem Fund zugelassen 77.

Ein wenig fein wenigen Zeugnis Kraus
wenn Mann man wenigen Pfund zweifelt, fuchs
fix ein Pfund Garnis und nicht klainen
pupp, is fallts ab mus Meisprüchlein Eidsyn.
Es pupp. is Gülle ab ädlig, wenn
fix antzynnaben, fix Armenpflege ab Krug. Kinn
Lüng Fabi Lauf. ein grosi madaren
Chemisay Kegers. Waisenm. Ein wenig
Lachenpfund. Fix Einfache Lauf Gin das
Pfund ab
Anfangen wären kann mit zu zaspan.

44: / Ludwig Keppert, 46 Jahre alt, Güter-
sitzer auf Langenthal Kanton Aargau wohnhaft.
Ein Mann Kann wenigen Zeugnis Kraus
wenn Lüte zu ein mit zugen fix wollen
wenn Pfund-Lagen. Ich sing daspfalt

mit ihm in dem Fall, wo sie mit Gewalt
Freiheit, wenigstens jedoch einer von ihnen
zugen, ist Fulen der Pfalz mus Meisprüchlein
Eidsyn. Ein ist Kinds nist Kyndt, so Gollen ab
wenn drei Zeugen Inwiefern ein wie ab.
Gebraucht werden müst.
Ein einem wenigen fix Fach, wird ist Fünfen
Kinds man dan Leiten vorlaun dass ein Richter
zur dem wenigen Eruchtes Frieden. Ich brauche
fix Niemand nist, sprein ist fix wiederum nist
Kraus.

45: / Jacob Hochstrasser, 46 Jahre alt, Zeugnis in
Frauenfeld wohnhaft. 77

Ich wenigst man dan ganzen Besen nisst zu
Zeugen väl wird muss mit Protokoll gelesen
werden sein.

46: / Johannes Reinheimer, 22 Jahre alt, Sohn von
Johannes Reinheimer, Gütbesitzer in Langstein,
Lebenden wohnhaft. 77

Ich war mit einem wenigen Pfund zu
dem Chemisay Kegers zugegen und Ich spürte Pfeifen
Rauch und Kinds Pfund zu wahrnehmen.
Ein Waisenm Gülle ab gelaufen wird. Wenn
Lehrmann kann ein Ordre, dass wir ab-
Wenigen vorsprechen Gollen und wegen
Kinds gesprochen wird Ich ab, ab zuzu-
wenn Biesheim, was Kinds wenn ab gesprochen
Gülle, und wir dann Eyn Gollen. Zu
Biesheim waren kommen, Gollen wir nun
dem Haus das Lasenen Busch zeigen und Fach
zusammen mit Lebrinnen das Pfund, wobei

[illegible] Bauch [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

52. / Gertrud Mellarts, 26 Jahre alt, Frau des Schuhmachers in Birkenfeld bei Trier, [illegible]

Ist war auf der Kommunion gewesen und hatte mit Frau Crusius Ritter und einigen anderen Ehebrüchigen, zusammen in Birkenfeld und Umgebung, [illegible] Kinder und Enkel, und [illegible] Crusius, [illegible] Crusius, [illegible] Crusius,

Als sie [illegible] sie ist selbe um
seine Alte und Kind und Einkommen
nicht klar ist, selbe, wie Mann, der
damals spricht man Fixe Sein der Arm und
und Kind selbe sagt sie, dass sie weiter
und zieht mit dem Kinder, dass sie
gehe es ab nicht, sie möchten ihr dasselbe nehmen.
Den andern Tage kam ein Chemann Leger,
ist Gärtner ab sie der Cäsius genannt, und
sagte, wenn man und Kind nicht gehen
gehen; wir sollten ab jetzt mit Einkommen
Einigung damals sagte seine Mann, der
nun keine keine Rede sein, denn es
selben Tage ab ist im Falle gehen, wenn
es ab ihr nicht lassen wollte, wenn
den Chemann Leger und Kind abfangen
lässt. Der Richter kann ist nicht.

56: / Friedrich Brabacher, 21 Jahre alt, Sohn von
Wilhelm Brabacher, Feldbesitzer in
Einsiedlingen wohnhaft; 77 -

Wenn Gehen sein Kind einzahlt.
Es kommt nämlich zum Tage vor dem Ein-
wohner der Provinz Hessen in Rheinland-
Westfalen, welche sie ab ein Kind nach-
nehmen und sagten, wir sollten das
selbe aus Einsiedlingen bringen. Sie will
nun mit denselben bis Rheinland
und dann der Religion Ermartth zu sein
und sagte ist selbe wieder auf Gnade nehmen,

sie wieder ab das Kind nehmen. Damit
Angelegenheit ist wieder vor. Am andern Tage
kam einer und verlangte das verlangte
Kind, und wir ihr dann nicht geben.
wieder ab sonst eben wieder geschieht.

56: / Engel Ermartth, 42 Jahre alt, Religion in
Einsiedlingen wohnhaft, 77 -

Zum Tage war der Einwohner der Provinz
sie ist nun Einsiedlingen, Angelegenheit wie vorher,
sagte wir Tage sie mit seinem Kinder und
ist Gärtner war Samstagen dort ab ab und Ein-
siedlingen Einigung wollte. Sie wenn ab gehen
wieder mit gänzlich. Am andern Tage kam
sie Chemann Leger zu wir Einigung, wenn ist
das Kind nicht geschieht Gründe, ist sollen ab
jetzt gehen. Das ist gänzlich vorläufig
dort ist ab nicht selbst auf Einsiedlingen lassen
wollte, sagte er, nun, so müsse er sich
die Messe gehen und sie jammert sollen dann
ab sie wegfahren. Als gehen sagt in der
Messe dort er ab dann den Gottesdienst
wegfahren lässt und ist dasselbe Freude
so das Kind an.

Sie gaben später der Chemann Leger
sie dem Cäsius genommen.

56: / Valentin Brabacher, 63 Jahre alt, Sohn von
sitzen in Einsiedlingen wohnhaft, 77 -

Zum Tage wollen wenn die Provinz kommen,
wenn wissen sie nun, welche ein Kinder

Aktenzeichen 3.2
Nr. 85.

Hauptmann. Einer derselben spricht, der Heiße Crusius. Dann Hauptmann spricht sie, ich sollen das Pferd, welches sie bei mir wegnehmen sollen, nach Kirchheim führen. Als ich, dann ab nach der Stadt ging, so kamen wir wieder Knaben des Crusius wieder und wegen des Pferd mit dem. Ich dachte ab wieder dem Ritter gehen ich nicht sprechen.

Als ich heimkam war Ritter gestellen Knaben, ob er nicht im Einzelfällen die Pferde vor gehen sollen dasselbe.

Ich war in Einzelfällen und muß die Bauern; allein mußmaßt die Pferden wegnehmen dem Pferde Unterhandelten, wenn ist mit dem Pferden Russen das Bauern ihnen im Felden.

17.) Philipp Peter Gerwand, 43 Jahren alt, Gemeinmann in Kirchheim Landwehr wohnhaft, ?? -

Ich wurde dasselbe sprechen Hauptleuten wegen, gehen auf die Pferden nach Kirchheim zu führen. Ich sagten mich nachdem ruhig, denselben Abend kamen den Leuten wieder kommen:

Der Ritter kommen ist nicht; der Crusius habe Pferde ab. Dann dem Knaben sagen ich nächste gehört.

18.) Jonas Rosner, 20 Jahren alt, Knechtsmann in Hauptmann Kirchheim Landwehr wohnhaft, ?? -

Ich wurde dasselbe, die Pferden nach Kirchheim zu führen. Ich kam aber an sie, als die "Hauptmann" Crusius schon zu Hause waren. Crusius dann dabei, ich mich aber nicht ab auf Ritter dabei waren. Dann dem Knaben sagen habe ich nicht.

19.) Jacob Schaefer, 39 Jahren alt, Ackerbesitzer in Forstheim wohnhaft, ??

Ab wurde ich mich gehen, ich sollen mein Pferd zu Crusius einen ab kommen Leute dem Gemeinderäten Anzeige machen. Ich kamen nach meinen Knaben nachher in mein Stube, den ich gerade nicht zu Crusius war, sodass Frau meine dann den Pferden wegnehmen und zu verbieten sollen, dass wir, ihr Knaben, sie geht und wiederkommen, dass ich das Pferd nach Crusius bringen sollen, was ich nicht geht. Dann nahmen mir Ehevertrag. Legers das Pferd ab und ich sollen ab nicht mehr. Ich gehen Fach und Ritter sprechen in meinem Hause gewesen.

60.) Christian Eidt 2, 37 Jahren alt, Ackerbesitzer in Hauptmann Dietlingen wohnhaft, ??

Der Gemeinde dieser kam zu mir und sagte, der Einzugsmonat habe ich gehört, ist sollen dem Gemeinden, Einwohnern ihm gehen, meine Pferde zu zeigen. Es kommen zwei Gemeinden in dem dieser Monat kommen, nun dann ich später sollen. Auch der eine war der Knaben gekommen und Fach gehen dem Hause soll und dann warten, sie sollen sie dem Ritter wegnehmen. Der Fach dasselbe ist ein Pferd, einen Fohlen, und

[illegible] [illegible] [illegible] [

Anmerkung, ist bekannt in diesem Falle Gerichtlich
Ist Fürth auf mein Fisch neue Anzeige, der L
Fach wegen Eid nun Füllsam um Rechten
gesetzlich dem auf diesem Gerichte Gerber, Recht, wenn
Eid sein Pferd nicht Genügte, so erwarte er
so klein Entschädigung Gerber lassen.

66.) Michael Fischer, 35 Jahre alt, Ackermann
von in Füllsam wohnhaft, 77 –

Ist Ackermann wie bisher gerichtlich Gerber
und ist Fürth doch für sein Pferd um die Pferde
Recht zu ersuchen. Es liegt Fach und Richter
sein klein Pferd genommen.

Ist ging mit ab die Pferde nicht genommen
werden. Recht wird ist nicht mehr.

67.) Johannes Fich, 64 Jahre alt, Gutsbesitzer
und Lehngerichtsherr in Dreisen wohnhaft, 77 –

Recht wenig, als auf sein Zeugleiten
muss Dreisen Namen, angeht ist die Ordre
Recht die Pferde Ein die gemeinschaftliche
Regierung aufgenommen werden; wenn
wer ab zwei Pferde haben müsse sie
abgeben und ab Gericht, wenn Dahmann-Sin
Regierung.

Fach, Richter und auf die andere, welche
Richterinstanz genommen würde, kommen auf
Genauer sind ist es ihm mit dem die Pferde
besagen.

Ist einer damals der Meinung, die Pferde
müssen bezahlt werden, und ist glaublich, dass D

alle Leute in diesem Gegend derselben Meinung
waren.

Richter wenn selbst in diesem Gericht und
so mir die Lösung zu reden bei mir zu Richter.
Ernst wenn aber nicht dabei. Ist Gerber
dem Pferde abzuspalten.

68.) Valentin Siegel, 62 Jahre alt, Ackermann
in Dreisen wohnhaft, 77 –

Bei mir müssen auf mein Pferd aufgenommen.
Fach und der Lösung wenig zu Ernst
und ersparen Gericht, weshalb es die Pferde
besagen Gerber, die ist da, auf das mein Vorhaben,
müssen die wenigen auf diesen Grundsatz bezeugend,
was ist dem nicht recht. – Ebenso Fach und
dem Lösung wenigstens wenn wie vorher bei mir

69.) Michael Salomon Specht, 47 Jahre alt, Ackermann
in Dreisen wohnhaft, 77

Ist bisher auf mein Pferd die so wenig
das Fach und der Lösung wenigstens bei mir.

70.) Jacob Oberlander, 20 Jahre alt, Weber und
Leinenmann in Dreisen wohnhaft, 77 –

Fach und der Lösung wenigstens Ernst
wie und besagen die Pferde. Ob dies ge-
schehen wenn, sagte Fach, das nun müsse
ist auf diesen Grundsatz bezogen. Ist sagte
dasselbe richtig, dahingestellt, ob ist auf
das gegenwärtig, dass ist nun zwei Pferde zu
Grunde gehen, wieder gemacht.

69: / Johann Hanson, 27 Jahre alt, Taglöhner in Hermsheim verheirathet: 77 - Mannlich 77 -

Es falle sey nämlich der Gemeinde verboten, daß Niemand Bäume um seinen Hofraithen zu machen. Die anderen Tage kamen auf mündliche Anfrage, wie das Einzäunen in Ihrer Gemeinde Gebrauch, Ihnen genommen. Die Leute dagegen sind der Ansicht, daß wir Ihnen Ihre Gemeinde-Gesetze nicht vorzuschreiben haben. - Darüber wir eben gehört haben, daß sie nun die Hecken dagegen wollen, so einigen wir uns dahin - Einfriedigungen auf seinen Grundstücken vor. Wegen Hecken sollen wir in Rücksicht in Hermsheim gehandelt. Übrigens Gründen wurden keine gemacht.

Es ist Ihnen Gelegenheit gegeben worden.

70: / Jacob Laise, 50 Jahre alt, Häuptmann in Hermsheim verheirathet: 77 -

Dieser Grund wurde in Übereinstimmung mit dem Gemeinderath mit dem Hecken Hanson mit dem Gemeinde.

Es muß Ihnen selber überlassen werden, wenn Sie in mein Haus kommen, wenn ich nicht, daß ich bei ganz Schlagwasser Einfriedigungen nicht gestatten würden.

71: / Theobald Vollmar, 71 Jahre alt, Häuptmann.

maßen im Rübgarten verheirathet: 77 -

Wenn das Haus mit Hofraithmauer kommen Leute in einer Theile umgeben und sagten, sie seien gekommen durch die Gemeinde aufgenommen. Es wäre mir schon und sie mögen einige Gemeinde sind. Sie schlossen mit den Leuten Einzelne Leute ab. Es waren nämlich drei Hanson, Einzelne die Mann in Gemeinde-Einfriedigungen, Sie wollten die Gemeinde-Gesetze nicht anerkennen und das Gemeinde Gemeinde machen.

Über den Tagesordnung waren keine Bemerkungen.

72: / Philipp Vollmar, 22 Jahre alt, Bäcker in Rübgarten verheirathet: 77 -

Es kann ein Einzelne und einen Antheil nehmen, Gemeinde ab und ist möglich ab Einzelne Gärten. Es wäre, wenn man die Gemeinde nicht annehmen, so können 50 Mann und würden sie Gelegenheit.

Über den Tagesordnung waren keine Bemerkungen.

73: / Daniel Manninger, 55 Jahre alt, Bäcker in Tagesordnung Rübgarten verheirathet 77 -

Als mein Grund eingenommen wurde, gaben keine den Tagesordnungen Bäcker, aber Grund Gärten ist Einzelne und Leuten einen Gemeinde machen.

74: / Jacob Heisel, 58 Jahre alt, Bäcker in Wurmbach verheirathet 77 -

Als die Gemeinde aufgenommen wurden - durch einander - wenn man den Tagesordnungen

[illegible] [illegible] [illegible] [

77.) Christoph Kneß, 58 Jahre alt, Bäcker
von Hilgertshausen, Pfarrangehöriger, katholischer Religion
ledigstand verheirathet gewesen; 77 –

Als Commission kam Hierauf und ich mußte
mich in Hand hinunter begeben. Als ich mich umgekehrt
hatte, kam ich wieder herauf, und da fand ich
einen Gendarm, der mich abholte, welcher mich
also mußte. In einer ich nach Hause gegangen
und Gendarm vor mir. Als ich mit dem
auf meinem Zimmer war, da ich packte
mußte wieder mich. Mein Knecht Jägerle
sagte mir daß Hand mich Kutschen Gendarm.
Abmarsch, mußten Hemd, war ein langen
Abendlang Mensch.

Als Zuschauer waren nicht da. –

Entlassungszeugen.

1.) Abraham Endner, 28 Jahre alt, Bäckermeister in
Hilgertshausen verheirathet; 77 –

Ich war in 6 Wagen nach Hause mit dem
Richter der Hilgertshausen Wagen zusammen, war mir in Wagen Zeug auf die
Richter Hüte zu weisen. Zuerst sah
ich den Wagen in Hemd Gendarm. Richter
Richter Abendlang zusammen. –
Ich war zu Hause Gast bei Wagner im Zimmer. Der Richter, dem ich die Hand
sagte, sagte mir auf Hause, daß zu
Wagner und Richter zusammen sollen.

2.) Simon Simon, 39 Jahre alt, Zimmermann in Hilgertshausen verheirathet, 77 –

Ich habe mit Wagner zu sagen, er möge
mir dem Richter weisen anfällig sein, daß ich
den Hemden kaufen kann. Wagner nahm
sagen ich solle Hemd Gendarm, ich antworte
mir dem Hand der Kein Gendarm Hans.

Ich sollen Hause ein Hand, machte ich
verhaften wollte und sagt Hemd nicht
mir Wagner ab.

Er wurde Hemd mit einem Gendarm, welche
abanderte die Hand an den Richter. Er
wissen verhaften wollen, da und sagte ihm
Abschalen und ab mit mir zu Hause sollte.

3.) Ludwig Schmitt, 35 Jahre alt, Bäcker in
Hilgertshausen verheirathet, 77.

Ich sah in 6 Wagen von mir hinter
vorher Hemd sagen, daß in Wohlberg
einen Mann Abend verhaften wurden sei.
Der Richter kam weg, erzählte dort-
selbst und Landrath sollen den Wagner mit
mit nach Wohlberg zu nehmen. Wagner
sagte dann, wenn wir in Hause waren,
so sei es Hause nöthig, allein der Richter
wissen verhaften sei, so, Wagner, sollen
mit Beamten Hemd sollen und müssen nun
muß ein mal mit.

4.) Adam Martin, 35 Jahre alt, Bäcker in
Hilgertshausen verheirathet, 77 –

Dasselbe in Allem dem wie der vorige Zeuge.

4.) Johann Kuby, 40 Jahre alt, Bauer in Weißenthurm wohnhaft. 77 –

Der Zeuge will den Pillmeierschen Wagen dem Ritter Wassenberg, hinderen mit dem Auftrage zu suchen, allein zum Abfahren bereit und dann an mag müssen.

Der Beklagte Ritter erklärt hierauf:

Wir sind damals mein Fuhrmann Langohr mit dem Lieferschein bis Andernach zu fahren und haben mein Pferd mit unserm Wagen, Klinkhamm mit dem Pferdchen Hellheim und Kerzheim zusammen.

5.) Adam Berger, 31 Jahre alt, Müller und dem Kirchspitzer Mühle, Zeuge eidlich vernommen wohnhaft. 77 –

Dem Kläger mit Pferd und Fuhrwerk in Weißenthurm, um mit Wagen von dem Ritter Wassenberg zu holen. Bei der Wegnahme des Pferdes hat sich Wagen damals nicht widersetzt. Ich mußte mein Pferd abspannen und bei dem Pulvergut als ich derselben Fuhre folgte, und eine Last einen Fuhrwerk von Wagen mit, damit er denselben aufhole, denn Pferd hatte ich mein Pferd wieder zurück bekommen. Wagen hat sich hiernach nicht mehr Mühe mehr gegeben, damit ich meinen Gemahl wiederfinden sollte.

7.) Michael Weiß, 28 Jahre alt, Ackerer in Bendorf wohnhaft. 77 –

Wagen und Ritter waren in Weißenthurm als ein Commissionär dort war. Wir haben Ladung für Andernach mit an den Rhein. Gegen Mittag, wurden der mir den Fuhrmann Langohr, als Wagen zu dem Pferde kamen, als Wagen dazu zum Anspannen bereit war.

8.) Johann Hornig, 52 Jahre alt, Weißenthurm in Weißenthurm wohnhaft. 77 –

Wagen sprach mir, er habe Auftrag zu dem Chevauxlegers, damit er nicht zu dem Ausspannen kommen.

Er sein alt Fuhrmann mit mir Gemeinden und als er Fuhrmann kam 77 –. Der Pferden Leben an dem Weißenthurm, welches er ganz gehabt hat. Es weiß, daß den Pferden mein Fuhrmann und dem jungen Thomas sein Gewehr Wagen bei den Chevauxlegers waren, als Wagen dazu zum Anspannen kamen, als Wagen nicht mehr mit Weißenthurm zurückgehen, als bis Mittag war.

Ich kam aus dem Einwohner der Pferden, und namentlich während der Lastfuhr Fuhrmann, jenem Tag in 6 Wagen und weiß daß Wagen dieser Zeit nicht mein Pferd waschen. Wagen war es nicht einem Tag weg, aber ein Wagen.

9.) Adam Bender, 40 Jahre alt, Bürg in Weißenthurm wohnhaft. 77

Die der Aufnahme des Pferdes folgenden Tage sind Ruhetage, nicht etwa die Hufschmiede Wagner und Ritter beschäftigt. Die Pferde müssen spätestens in meinem Beisein und es wurde Sämtliches gepfuscht. Nach Hilbert meine Weisungen, einzig und allein nur, dass an die Pferde Kreuzen sollen 77. Ich selber diese Weisungen selbst geben.

Die Hufe sind dann nach die Pferde gemessen worden. Wenn gemäss Messungen sie würden nun der nachstehenden Reihenfolge vorgeführt.

10.) Nikolaus Bügel, 52 Jahre alt, Ackerer und Bäckerei in Rottenhausen wohnhaft 77

Ich habe der Commission muss im Pferd vorgeführt. Nicht der Hufschmied noch gewisse Pferde; die Beschädigten waren jedes wusste Pferd. Dann Wagner sich muss in Wirksamkeit, nicht etwa bei der Messung dem Pferde.

Ich bekomme selbst einen Brief wegen der Pferdevorführung, dass wenig ist nicht mehr der Zufall desselben vorzuführen.

11.) Peter Huber, 34 Jahre alt, Holzhauer in Reisenbuchen wohnhaft, auf dem beschädigten Wagen im rechten Hinterrad gearbeitet 77 mit den übrigen Beschädigten vorgeführt wurden gewesen 77

Ich habe ein Pferd, welches ich vorführen wollen. Wagner hat auf jedes Pferd

12.) Wilhelm Brück, 28 Jahre alt, Landwirt in Reisenbuchen wohnhaft 77

Ich muss zufällig auf den Schmiedgesellen als Ersatzmann bei einem Pferd Wagner mit meinen Pferden und einem Pferden zum Pferd Ersatzmann und einen Pferden für mein Pferd bekommen.

Ich meine auf, dass der Bittmeister die beschädigten Ritter und Endres zusammen sind auf Einigkeit zu meiden.

Ritter hat sein Beispiel gegeben gehabt.

13.) Franz Albert, 32 Jahre alt, Holzhauer in Reisenbuchen wohnhaft 77

Als die Ersatzleute Einigkeit bildet waren, sagte Wagner, wir einig zu sein und wollen ein Pferd bilden kann.

Nach Einigkeiten ging es in Reisenbuchen die Meister gehen in ein gutes Pferd, dann 2 wenn wollen alle für dasselbe vorgeführt.

14.) Ignatius Daub, 42 Jahre alt, Schreiner in Reisenbuchen wohnhaft, 77

Ich wurde damals gebeten Pferden mein Gewissen Einigkeit zu schaffen. Wagner ging wie Luft und Hund ist, dass Pferd, wenn Pferde, wenn Pferde Pferde u. s. w. darüber waren. Wir begaben die Pferde einzeln nur bis wo an den Berghof.

15.) Carl Melchhanz, 45 Jahre alt, Bäcker in Hochspeyer wohnhaft, 77 –

Ist mit dem Manne bekannt, sein Vater und Großvater sind circa neun oder zehn Jahre Bürger dahier gewesen. Sie haben in Hochspeyer Häuser und Güter besessen, welche sie auch jetzt noch besitzen.

Bürgermeister Mayer muß nur das sagen, was die Zeugen aussprechen werden.

16.) Adam Schaefer, 49 Jahre alt, Bäcker in Hochspeyer wohnhaft, 77 –

Während des Krieges der französischen Revolution hatte sie eine Menge Franzosen mit dem Grafen des Herzogthums Zweibrücken, Ritter verwundet und Lebensmittel geliefert, auch die ganzen Lasten auf Früchten und Getränken den Contributionen beigetragen haben. Diese haben gesagt, der ganze Ritter müsse nun mit und ganz dasselbe thun, sie erwarten sie ihm, dem Herrn Ritter, auch Dank wissen.

Der ganze Ritter soll damals Viele Kosten gemacht haben.

Derselbe muß sich jetzt Bürgermeister Entschuldigen.

Wir wissen damals Gute, welche den alten Ritter seinen Sohn, den jetzigen Verschuldigten, bei Laster kennen.

Philipp Sandal, 66 Jahre alt, Bauer in Hochspeyer wohnhaft, 77 –

Ist mit dem Manne bekannt, daß die ganzen Lasten auf Früchten und Getränken umgelegt wurden. Einige Mannschaften gaben die Lasten ab, sie mußten dem ganzen Ritter geben. Gänzen dem Main Essen Genossenschaften und andern Leuten. Sie mußten dem Adam das Korn wegnehmen und dem ganzen Ritter, wenn sie ihn bekamen, auch hingeben.

Ritter hatte seine Freude an dem Hochspeyer Corps.

18.) Andreas Müller, 25 Jahre alt, Müller in Hochspeyer wohnhaft, 77 –

Ist mit im ersten Rheinthal und dem Heereszuge gewesen.

Ist mit auch die Lasten beigetragen und dem Ritter geliefert, sie mußten den ganzen Ritter essen und trinken lassen. Einige Mannschaften gaben die Lasten ab, sie mußten dem ganzen Ritter essen und trinken lassen, sie mußten dem Adam das Korn wegnehmen und dem ganzen Ritter, wenn sie ihn bekamen, auch hingeben.

Ritter hatte seine Freude an dem Hochspeyer Corps.

Andreas Müller, 25 Jahre alt, Müller in Hochspeyer wohnhaft, 77 –

Ist mit im ersten Rheinthal und dem Heereszuge gewesen.

Ist mit auch die Lasten beigetragen und die Früchte und Getränke umgelegt. Einige Mannschaften gaben die Lasten ab, sie mußten dem ganzen Ritter essen und trinken lassen. Einige Mannschaften gaben die Lasten ab, sie mußten dem ganzen Ritter essen und trinken lassen, sie mußten dem Adam das Korn wegnehmen und dem ganzen Ritter, wenn sie ihn bekamen, auch hingeben.

Ritter hatte seine Freude an dem Hochspeyer Corps.

mann Häusler, die nicht Handwerk ziegen, meil
man in diesem Falle einen gewissen Verdienst zu
verschaffen sucht.

19) Karl Adam, 19 Jahre alt, Sohn von Wirthes
Adam, Landmann in Wiesenfeld, katholisch; 77.

Es war zuzugeben, daß der Bittsteller den
Bitten entsprechen könnte, Mangels an Arbeit
in Unterfranken zu sein und Lust zu zeigen.
Man fürchtet doch die Ehelosen für die gemeinen
Arbeiten nicht allein.

Es war auf dem Chevauxlegers zuzustellen.

20) Heinrich Schipplé, 23 Jahre alt, Ackermann in
Mädelheim, katholisch; 77.

Es erinnert sich, daß das Gesuch eines
Ritters und einigen anderen sein Landsmann
wurden, mit Lust und die Pferde zu reiten.
Vom Pferde: Kann in seinem Leben nichts
erhalten. Ist selber eine Mainz um den Preis be-
kommen.

Es dient auf ein Chevauxlegers-Regiment,
welches in Ansbach in Garnison stehen soll.

21) Franz Bernhard, 22 Jahre alt, Acker-
mann in Rüssingen, katholisch; 77.

Es fürchtet sich, daß gesagt wurde, Ritter sei
ein unadeliges werden mit dem Wagen Sach
zu reiten. Meint, weiß sich aber nicht anzu-
ziehen und nicht den Sattel.

Es wurde mit seinem einzigen Pferden
bei den Chevauxlegers, Kauf oder Heim

Reiter.

Ergeben Gesuch, daß durch Tod Pferde
müssen genommen worden sein.

22) Jacob Stachler, 26 Jahre alt, Bauersmann
in Gemünden, katholisch; 77.

Als die Militär-Pferden man Gemün-
den anzuschaffen gewesen, waren sie gerade
im Lokal, allein Wagen war nicht dort.
Daselbst war auch nicht in Reiter in Gemün-
den.

Bei diesem Gelegenheit wurden auf einige
Chevauxlegers da, ist glaube wahr, daß
die mussten schon übergeben worden.

23) Stefan Hemmer, 28 Jahre alt, Bäcker gegen
in Gemünden, katholisch; 77.

Wagen war nicht in der Ordnung, als die
Pferden dort abgeholt wurden. So
wenn darauf kann Chevauxlegers nach den
Wagen, welcher schon übergeben
war, kann zu dem Gemünden nun Reiter-
bekommen, um die Pferde abzuholen. Es stellt
heute Wallenrod nun dem gewissen
Regiment.

Gegen Daub erhebt sich auf nun von den
gewissen Lebensgefährten.

Den ersten Brand zurück gab eine Namens
Braun hinzu bekommt.

24) Georg Feldbiß, 22 Jahre alt, Pfälzgrafen in
Gemünden, katholisch; 77.

Als die Reiter-Bauern den erste

aus Gross-Enkheim heimat, evang. Religion, ledig, Maurer, Vater: Wilh. Heinrich Wagner Ackersmann, Mutter: Elisabetha geborene Ackermann, beide in Gross-Enkheim, wohnhaft bis zuletzt daselbst, hat in hiesiger Pfarrei geheirathet. Wagner starb daselbst d. 26ten, sonst ab so viel, wovon ich Nachricht erhalten habe, in hiesiger Pfarrei nicht mehr. Wagner hatte ein eheliches Kind hinterlassen.

25.) Christian Wehner, 60 Jahre alt, Bürger, starb in Gross-Enkheim, begraben, ev.

Den 22ten dies Monats hatten Fam. nachgenannte Kinder, Wilhelmine Marie und Christ. Wilh. Heinrich Geschwister, die letztere starb und wurde Marie Christine in seinem 1ten Lebensjahr hinterlassen. Marie kam in Pflege zu Wilh. Heinrich Wagner, Ackersmann in Gross-Enkheim.

26.) Nicolaus Becker, 62 Jahre alt, Ackermann in Bischofsheim, begraben, ev.

Während ich mich Wagners mit einer Leiter, Hammer und Nägel, ob ich mein Pferd nicht mit beschlagen, unterredete, vernahm ich mit einem Male, wenn Leichenzug Allee. Nachdem hiesiger Leichenzug wieder die Person abgeholt, kam unser Trauerzug wieder in Ordnung.

26.) Nicolaus Becker, 62 Jahre alt, Ackermann in Bischofsheim, begraben, ev.

Während ich mich Wagners mit einer Leiter, Hammer und Nägel, ob ich mein Pferd nicht mit beschlagen, unterredete, vernahm ich mit einem Male, wenn Leichenzug Allee. Nachdem hiesiger Leichenzug wieder die Person abgeholt, kam unser Trauerzug wieder in Ordnung.

27.) Kaspar Braun, 37 Jahre alt, Glaser in Gross-Enkheim, begraben, ev.

Ich will meinen Trauerzug - 5 Wagen - mit Gross-Enkheim hinaus vorgehen. Es waren Kinder, Frau, Mann und Angehörige mit dem Wagen.

Die Trauerwagen waren damals schon übergeben.

Als wir hinaus kamen wegen Trauerwagen und Einsegnen der Person in Enkheim

Mann / Wagner kann ich nicht sagen.

Als Leichenbegleiter Wagner und Ritter hinaus zum Kirchhof hinaus und vorgehen, Leichenwagen und voran.

1.) Wilhelm Wagner:

Wir wurden nur der Leichenzug aufgehalten und ab hinaus, ob warten. Wir waren 36 Wagen gewesen. Wir marschierten nun unter dem Trauermarsch mit Volk auf den hiesigen Leichenhof und Kirchen selbst zur Beerdigung und nun durch mit Gross-Enkheim. Von der Kirche hinaus ab, wir selben die Trauerwagen Leben und zwischen hinaus gehalten waren, wurden wir in Gross-Enkheim abgeholt, warum der eine vorwärts und in die Kirche ganz und ist ganz mit dem anderen Leben Leuten. Wir kamen nun an die Kirchen vor ab hinaus, wir selben die Leb ganz darunter. Es fuhr dann weg, dass der Verstorbene und die Pferden

mus Weisse Lichten markirt werden sollten.
Ich spreche darnach, ist wünsche kein Pferd
mitzufügen und wenn ich dies zurückbehalten,
so meine ich ja Ihnen zu viel Umstände.
Im Pferdestall hier muss ich dabei, ob W. H.
und Balsen einstimmen mögen Ihnen das
Pferd ins Gespann zu stellen und ich denke
dieses übernehme, dass sie beide Pferden
haben wollen für gemeinschaftlichen Einspann.
Dies vorher und ob sie wieder Pferde kaufen,
werden wir noch sprechen wir sollten wieder
abreisen.

Ich bleibe auf jeden Fall in Gemeinschaft
und ob ich Pferd mag erhalten, kann W. H.
für mir und offerirte mir ein Pferd, welches
meinem Bruder, dass uns nicht weiter kämen,
gehörte. Mit diesem will ich mich Gemeinschaft,
wenn die Sache ab mit das Eisenbahn hier gehen
und ich will Pferden mit dem Wagen hier
einmal gehen in Thüringen und gastfreien
Herren, nicht reisen in Kreisform.

Mit Grüssen des Bittmeisters bitte ich mich
gütigst zu den Chevauxlegers.

Ich denken mich Januar nicht Weihnachten,
wir Christ nicht Zeit dorthin, ob ich in
Sprichwörtchen wär.

Ob die Pferden hier nehmen bei ich
mit dem Bittmeister mich den Zeugstatt zu
wissen. Damals mögen wir ausreichen 25 bis
30 Mann Chevauxlegers gehalten sein.
Ich stelle bei jener Gelegenheit einen Weisse

ein.

Bekannt der Major kann nimmer und sagte in
Wiesbaden frei einem Mann Alles zusammen-
gegangen wurden; ich müsste mich darüber wohl
um den Abschied wieder vorzustellen. Ich
sprach, es falle mich dies nachsehen, wenn er
schlagen hatte, dieses kann nicht sein und ich
müsse mit den die übrigen Chevauxlegers
alles auf Abschaffung setzen. Ich will
darum mit Ihr Wiesbaden ruhig bleiben,
überzeugt bin ich, dass dies Ihnen Ihnen nicht
Mann nimmer klar bleibt war. Wir
bleiben ein Jahr lang, während
welchen Ihnen mögen Pferden Ihnen in
die Lüneburgheide und Abschaffen speziell.
Pferden) kommen wenn der uns Pferden.
bei den Pferdenmöglichkeit, welche Ihnen ge-
geben wurde, wenn wir etwas nicht Ihnen
geben und nicht nichts Ihnen bekommt.

Ihr Marschall ging Tach zum Lüneburg-
wieder, allein wir wenn nicht Ihnen bei-
stehen.

Tach sich nicht und spazieren und kommen
sich Ihnen will. Einen Tag sich ihr so,
gar ein Ihnen maliges "Ihr" nicht bekommt.

Bei den Pferden: Einzelnen gehen ist
mir nicht passiert.

2) Wilhelm Ritter.

Ich war im ersten Stockwerk und sollte
in Empfang genommen. Mein Wirth
sagte mir etwas ist müsse nach Neustadt

Als ich nun damit fertig war, sagte mir mein Vater, die jungen Leute sollten sich gerüstet, ein Fest ist nicht gefeiert worden.

Wir mußten sodann jungen zur Taufe und Weihung. Es lachten darüber und kamen in die nächste Abteilung. Ich wollte nun nicht etwa bei den jungen Leuten nun Zuschauer bleiben, sondern begab mich wieder zu den Theaterwagen.

Im Museum habe ich mir nun einen Überblick über die Geschichte verschafft.

Als Junge spielen, als ich zu den Theaterwagen gehen durfte, wurde ich mit Bildern überschüttet mit Lust die Vorstellung Lücke zu machen. Wir mußten mich mit Kamm und Waschung, Wirbelhaar und Mundschutz. Bei der Waschung der Hände haben wir uns recht lustig gemacht.

Als wir fertig waren und die junge Frau waren wurde ich auch mich zum Theaterwagen commandiert mit Fach zu machen. Wir mußten den Weg zum Hier mit den Kisten durch und Kommoden hin und man den Weg ab über Kleiderhaus nach den Kostümen Füllofen und Einzug. Bei der Pferde Waschung habe ich mich auch nicht dabei gesagt, sondern Heu und Stroh, auch auch, mußte ich man Fach [illegible]

dient wurde.

Wenn ich mich zu den Volksmusik gehen wollen, so fällt mir Lust mein Vaterhaus die grünen Wiesen nach Weiden gehabt.

Also zu Examinanden Herr den Hall. Vorstand Inspektor Schreiber Lüdwig Henk wie Ihr mich gemacht.

Ergebenst Ihr Neffe.

Hildesheim den 2. Dezember 1887.

Otto

An die Adresse d. Henke

Rüf. Protocoll des öffentlichen Mündlichen Verfahrens für Strafsachen. Volum 18 Nro
Aschaffenburg den 21ten Juli 1850.

Appl. Landgericht

[34]

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs
von Bayern

Nro 378 des Protocolls

Nro 9405 des Generale Registers

Das Königliche Bayerische Bezirksgericht zu Aschaffenburg Landes in der Pfalz als Polizey Gerichte erkannte, daß in seiner öffentlichen Sitzung vom 21ten und fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünfzig, wovon gegenwärtig waren: Orth, Präsident, Filz, Rüstow, Alwens, Assessor, Funk, sämtliche mit der Würde als Königliche Land Gerichts Assessoren bekleidete Gerichts Mitglieder, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Des Königlichen Landgerichts

gegen

1) Wilhelm Wagner, Lederbrauer in Kleinwallstadt Landgerichts;
2) Wilhelm Ritter, Lederbrauer in Hofstetten Landgerichts, und
3) Ludwig Crucius, Weingeber in Kleinwallstadt Landgerichts;

der unbefugten Ausübung von Amtsfunktionen und der unbefugten Tragung der Chevauxlegers-Uniformen beschuldigt; Wagner in Person erschienen und unverhältnißmäßig durch Anwalt Hatz, Ritter, ebenfalls in Person erschienen und unverhältnißmäßig durch Anwalt Trenkle, Crucius dagegen nicht erschienen;

Nach fünftägiger gegen die Beschuldigten von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung;

Nach Anhörung des Vortrags des Königlichen Landgerichts Assessors Alwens, als Referenten, und nach Vernehmung der Anwälte Hatz und Trenkle, als Vertheidiger der Angeklagten, und nach Abgabe ihrer Schlußanträge;

Nach Einsicht der Akten;

Nach Berathung;

Nach Vorschrift der Gesetze;

Erkannt

Wilhelm Wagner, Lederbrauer in Kleinwallstadt, und Wilhelm Ritter, Lederbrauer in Hofstetten, sind der unbefugten Ausübung von Amtsfunktionen und der unbefugten Tragung der Chevauxlegers-Uniformen schuldig, und werden deßhalb jeder zu einer Geldstrafe von zehn Gulden, oder zu einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen verurtheilt.

Ludwig Crucius, Weingeber in Kleinwallstadt, ist der unbefugten Tragung der Chevauxlegers-Uniform schuldig, und wird deßhalb zu einer Geldstrafe von zehn Gulden, oder zu einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen verurtheilt.

Alle drei sind in die Kosten des Verfahrens zu gleichen Theilen verfällt.

in der Ahndung von und 29 ten Juli

appro
Vidtor

Das Verfassen des öffentlichen Manuskripts eines Verfassungs-Entwurfs Oktober 1850
Blomberg den März [illegible] 1850. Hegl. Landamt

Schreiben Königlichen Landbezirks Magistrats unterzeichneten Gemeinde Vorsteher:

1) Johann Schreiner, neun und zwanzig Jahre alt, Polizei-Diener in Königlichen Landbezirk wohnhaft;
2) Carl Wahl, zwei und dreißig Jahre alt, Polizei-Diener allda wohnhaft;
3) Martin Berger, fünfzig Jahre alt, Polizei-Diener allda wohnhaft;
4) Jacob Hamell, fünfzig Jahre alt, Maurermeister allda wohnhaft;
5) Caspar Mathes, neun und dreißig Jahre alt, Weinbauer allda wohnhaft;
6) Michael Koch, neun und zwanzig Jahre alt, Ackerbauer in Langenthal wohnhaft;
7) Adam Schneider junior, acht und sechzig Jahre alt, Ackerbauer in Martinshöfe wohnhaft;
8) Nicolaus Wagner junior, vier und dreißig Jahre alt, Ackerbauer in Langenthal wohnhaft;
9) Ludwig Gerhard Senior, acht und fünfzig Jahre alt, Ackerbauer allda wohnhaft;
10) Adam Schneider, der zweite, zwei und zwanzig Jahre alt, Ackerbauer allda wohnhaft;
11) Michael Klein, vier und zwanzig Jahre alt, Ackerbauer in Martinshöfe wohnhaft;
12) Johann Eby, neunzig Jahre alt, Ackerbauer allda wohnhaft;
13) Adam Talmon, neun und sechzig Jahre alt, Ackerbauer allda wohnhaft;
14) Franz Helenbrecher, vier und fünfzig Jahre alt, Lieutenant Landwehr wohnhaft;
15) Franz Löhr, sieben und dreißig Jahre alt, Bürst und Pinselbinder in Adolfsdorf wohnhaft;
16) Jacob Schneider, sechs und zwanzig Jahre alt, Maurer und Zimmermeister, Gemeinde Vorsteher wohnhaft;
17) Heinrich Keller, fünf und dreißig Jahre alt, Ackerbauer in Obernheim-Hinterbuch wohnhaft;
18) Adam Zimmer, fünfzig Jahre alt, Ackerbauer allda wohnhaft;
19) Peter Schaefer, neun und zwanzig Jahre alt, Ackerbauer allda wohnhaft;
20) Adam Schneider, der dritte, fünf und zwanzig Jahre alt, Lieutenant und Oeconom in Obernheim wohnhaft;
21) Adam Munzinger, der dritte, sechs und zwanzig Jahre alt, Oeconom in Hasenbaums wohnhaft;
22) Jacob Koch, neun und zwanzig Jahre alt, Ackerbauer allda wohnhaft;
23) Valentin Munzinger, zwei und zwanzig Jahre alt, Ackerbauer daselbst wohnhaft;
24) Karl Ohmann, fünf und vierzig Jahre alt, Gemeinde-Diener in Billenbrunnen wohnhaft;
25) Philipp Becker der zweite, vier und zwanzig Jahre alt, Ackerbauer allda wohnhaft;
26) Susanna Ohligmacher, acht und vierzig Jahre alt, Tochter von Johannes Gottschall, Ackerbauer allda wohnhaft;

27) Georg Heinrich Ohligmacher, ein und funfzig Jahre alt, Güterbesitzer in Mollau;
28) Karl Ohligmacher, zwei und dreißig Jahre alt, Güterbesitzer allda wohnhaft;
29) Jacob Becker, drei und vierzig Jahre alt, Güterbesitzer allda wohnhaft;
30) David Niederauer, drei und sechzig Jahre alt, Ackersmann allda wohnhaft;
31) Hermann Busch, Müllergeselle in Kirchheimbolanden wohnhaft;
32) Anna Maria Horn, neunzehn Jahre alt, Tochter der Wittwe von Nicolaus Horn, Ackersmann in Mollau wohnhaft;
33) Nicolaus Müller, sechzig Jahre alt, Maurer und Gemeindsmann in Gerbrunnbrunn wohnhaft;
34) Ludwig Knobloch, einzig Jahre alt, Müller in Kirchheimbolanden wohnhaft;
35) Ludwig Graf, dreiundzwanzig Jahre alt, Müller in Albisheim wohnhaft;
36) Carl Bag, fünfundzwanzig Jahre alt, Müller allda wohnhaft;
37) Friedrich Fleischer, fünfundzwanzig Jahre alt, Ackersmann aus dem Albisheimerhofe, Gemeinde Albisheim wohnhaft;
38) Jacob Schach, fünfzig Jahre alt, Güterbesitzer allda wohnhaft;
39) Adolph Schach, sechsundzwanzig Jahre alt, Ackersmann allda wohnhaft;
40) Philipp Fleischer, neunundzwanzig Jahre alt, Güterbesitzer

siehe und zwanzig Jahre alt — assé Vidimus

41) Adam Graf, fünf und dreißig Jahre alt, Güterbesitzer daselbst wohnhaft;
42) Jacob Haegle, sechsundfünfzig Jahre alt, Güterbesitzer auf dem Leinselderhof, Gemeinde Kirchheimbolanden wohnhaft;
43) Jacob Stauffer, achtundsechzig Jahre alt, Güterbesitzer allda wohnhaft;
44) Ludwig Kupferl, fünfundzwanzig Jahre alt, Güterbesitzer allda wohnhaft;
45) Jacob Gochring, fünfundvierzig Jahre alt, Taglöhner in Gerbrunnbrunn wohnhaft;
46) Heinrich Reinheimer, zweiundzwanzig Jahre alt, Sohn von Heinrich Reinheimer, Güterbesitzer in Kirchheimbolanden wohnhaft;
47) Jacob Reinheimer, neunzehn Jahre alt, Sohn von Conrad Reinheimer, Oekonom allda wohnhaft;
48) Jacob Wohlgemuth, achtundzwanzig Jahre alt, Müller und Güterbesitzer in Albisheim wohnhaft;
49) Johann Schlosstein, sechzig Jahre alt, Müller und Güterbesitzer allda wohnhaft;
50) Jacob Morgenthaler, neunzehn Jahre alt, Müller, Sohn von Jacob Morgenthaler, Müller auf der Pfortelmühle, Gemeinde Albisheim wohnhaft;
51) Martin Weiss, sechzig Jahre alt, Gemeindsmann in Albisheim wohnhaft;
52) Friedrich Mollath, neunundzwanzig Jahre alt, Gemeindsmann in Kirchheimbolanden wohnhaft;

53) Susanna Geil, zwei und vierzig Jahre alt, Ehefrau von Engel Ermarth, Ackermann im Finsterthal wohnhaft;
54) Friedrich Brubacher, ein und zwanzig Jahre alt, Sohn von Valentin Brubacher, Hüttenbesitzer allhier wohnhaft;
55) Engel Ermarth, zwei und vierzig Jahre alt, Ackermann im Finsterthal wohnhaft;
56) Valentin Brubacher, drei und fünfzig Jahre alt, Hüttenbesitzer allda wohnhaft;
57) Philipp Peter Conrad, drei und vierzig Jahre alt, Zimmermann im Kirschbaumland wohnhaft;
58) Jacob Ulsamer, sechzig Jahre alt, Tagner allda wohnhaft;
59) Jacob Schaefer, neun und dreißig Jahre alt, Hüttenbesitzer im Hellthum wohnhaft;
60) Christian Edl, der erste, sieben und fünfzig Jahre alt, Hüttenbesitzer allda wohnhaft;
61) Jacob Groß, neun und dreißig Jahre alt, Ackermann und Müller allda wohnhaft;
62) Conrad Baum, der zweite, acht und zwanzig Jahre alt, Holzhauer und Ackermann allda wohnhaft;
63) Philipp Schaefer, drei und zwanzig Jahre alt, Hüttenbesitzer allda wohnhaft;
64) Michael Fuchs, fünf und dreißig Jahre alt, Hammerschmied allda wohnhaft;
65) Johannes Fisch, neun und sechzig Jahre alt, Hüttenbesitzer und Tagnermeister im Finsterthal wohnhaft;

65) Johannes Fisch, neun und sechzig Jahre alt, Hüttenbesitzer
66) Valentin Siegel, zwei und sechzig Jahre alt, Ackermann allda wohnhaft;
67) Michael Salomon Specht, sieben und einzig Jahre alt, Ackermann allda wohnhaft;
68) Jacob Oberländer, sechzig Jahre alt, Müller und Ackermann daselbst wohnhaft;
69) Johann Hanson, sieben und zwanzig Jahre alt, Hüttenbesitzer im Hartheim;
70) Jacob Laise, fünfzig Jahre alt, Tagnermeister und Hüttenbesitzer allda wohnhaft;
71) Theobald Vollmar, ein und siebenzig Jahre alt, Tagnermeister im Kirschbaum wohnhaft;
72) Philipp Vollmar, zwei und zwanzig Jahre alt, Ackermann allda wohnhaft;
73) Daniel Hunzinger, fünf und fünfzig Jahre alt, Ackermann allda wohnhaft;
74) Jacob Theiß, der erste, acht und fünfzig Jahre alt, Ackermann zu Martinshöhe wohnhaft;
75) Jacob Theiß, der dritte, ein und dreißig Jahren alt, Ackermann allda wohnhaft;

Fünfundzwanzigste laufende Nummer

Adam Bohl, neun und fünfzig Jahren alt, Ackermann in Hartheim wohnhaft, nachdem man zwar, wie oben, die über dessen die Erbauung beantragte Genehmigung zum Betriebe der in obigen Ein- und Anlassung begriffenen, von ihm zur Errichtung einer Mahlmühle, eingesetzt auf

apsié
Vidi

sämtliche Ufer anbauwürdig.

Und sind dann sämtliche Interessenten mit Ausnahme der nachstehenden Verlassungsbürgen, als:

76) Adam Hillmar, sechs und fünfzig Jahre alt, Ackermann in Rüdesheim wohnhaft;

77) Elisabeth Krey, acht und fünfzig Jahre alt, Witwe von Philipp Hübnerberger, Ackersmann allhier wohnhaft;

sowie die von den Vorschriftigen Wagner und Küfer gestellten Bürgen Verlassungsbürgen, als:

1) Abraham Endner, sechs und zwanzig Jahre alt, Schiffmann in Kaub am Rhein wohnhaft;

2) Simon Simon, neun und dreißig Jahre alt, Hundsfottmann allda wohnhaft;

3) Ludwig Schmitt, fünf und dreißig Jahre alt, Schiffmann allhier wohnhaft;

4) Adam Martin, fünf und dreißig Jahre alt, Schlosser daselbst, wohnhaft;

5) Johannes Ruhig, einzig Jahren alt, Ehrenbreitstein allda wohnhaft;

6) Adam Bayer, einund dreißig Jahren alt, Müller auf der Herrschaftlichen Mühle, Gemeinde Horchheim wohnhaft;

7) Michael Weis, sechs und zwanzig Jahre alt, Ackermann in Vallendar wohnhaft;

8) Johann Horneff, zwei und [illegible] vierzig Jahre alt, Schiffszimmermann in Kaub am Rhein wohnhaft;

9) Adam Bender, neunzig Jahre alt, Schiff in Walsdorf wohnhaft;

10) Nicolaus Bügel, zwei und fünfzig Jahre alt, Ackermann

und Bürgerrecht in Hattenheim wohnhaft;

11) Peter Huber, vier und dreißig Jahren alt, Müller in Kreisenbleichen wohnhaft;

12) Wilhelm Bruch, acht und zwanzig Jahren alt, Landau allhier wohnhaft;

13) Franz Albert, vier und dreißig Jahren alt, Müller allhier wohnhaft;

14) Christian Daub, zwei und zwanzig Jahren alt, Schneider in Frendenbach wohnhaft;

15) Adam Schaefer alias Carl Welschany, fünf und zwanzig Jahren alt, Schneider allda wohnhaft;

16) Adam Schaefer, zwei und zwanzig Jahren alt, Müller in Hasenzwein wohnhaft;

17) Philipp Gandal, fünf und zwanzig Jahren alt, Landau allda wohnhaft;

18) Andreas Müller, fünf und zwanzig Jahren alt, Müller in Kreisenbleichen wohnhaft;

19) Karl Thau, neunzehn Jahren alt, Sohn von Mathias Thau, Kaufmann in Winningen wohnhaft;

20) Heinrich Schlippelé, sechs und zwanzig Jahren alt, Taglöhner in Oberlahnstein wohnhaft;

21) Georg Burkhard zwei und zwanzig Jahren alt, Taglöhner in Lössnich wohnhaft;

22) Jacob Stachler, sechs und vierzig Jahren alt, Ackersmann in Zweibrücken wohnhaft;

23) Peter Hemmer, sechs und vierzig Jahren alt, Taglöhner allhier wohnhaft;

24) Georg Hubility, zwei und vierzig Jahren alt, Schiffsmann

in Zweybrücken wohnhaft;
25) Christian Wehner, einzig Jahr alt, Bürgersmann allda wohnhaft;
26) Nicolaus Becker, zwey und zwanzig Jahr alt, Ackersmann in Kaiserslautern wohnhaft;
27) Johann Braun, vier und dreyßig Jahr alt, Glasschneider allda wohnhaft;
der Verlesung obigen Nicolaus Wagner und Consorten Peter Huber mit dem Beschuldigten Wilhelm Wagner in gleichem Grade verwandt; mit den andern Beschuldigten sogleich nicht, die sämmtlichen übrigen aber Zeugen mit den Beschuldigten insgesamt verwandt, oder verschwägert; noch in keinem Dienstverhältnisse stehen, zum und einzig, drei und zwanzig, fünf und zwanzig und neun und zwanzig genannten Verlesungszeugen aber Mannheim, nach abgelegtem Handgelübde, und alle übrige nach gemachtem Hinweis, die Wahrheit, die ganze Wahrheit, und nichts als die Wahrheit zu sagen, jeder insbesondere abgehört und über deren Aussagen sämmtliche Akten dienstpflichtmäßige Protokolle aufgenommen worden.
Nachdem die vernommene Beschuldigten erklärt hatten, und zwar
der erste: der Beschuldigte Wilhelm Wagner, sechzig und drey Jahr alt, Bierbrauer in Kaiserslautern wohnhaft,
der zweite: der Beschuldigte Wilhelm Ritter, sechzig und zwey Jahr alt, Bierbrauer in Hochspeyer wohnhaft, dann

von Wilhelm Ritter, Beschuldigten allda wohnhaft;
Nach Ablesung desselben in seiner Vertheidigung, sowie seiner Beistände, der Anwälde Hatzig und Trenckel,
Nach Anhörung des in Original vorliegenden, den Beschuldigten Ludwig Crusius betreffenden Verlesungsakten, für rechtsbeständig erkannt, den Beschuldigten Gerichtens zu Kaiserslautern zu gestellen, gesetzmäßig angewiesenen Vorladung;
Nach Ablesung Königlicher Staatsbehörde in seinen Anträgen, die Beschuldigten darüber zu Lasten gelegten Thatsachen für überwiesen zu erklären, sofort dieselben den Ludwig Crusius in contumaciam in Anwendung der Artikel, zweihundert achtzig fünfzig, zweihundert neunzig fünfzig, zweihundert fünfzig sechzig und fünfhundert fünfzig des Strafgesetzbuches und der Artikel fünfhundert sechzig und siebzig und fünfhundert dreyßig und neunzig der Criminalprozeßordnung und zu zwey Jahren zu einer Ordnungsstrafe von zwey hundert Franken und drey Jahren Gefängniß zu den Kosten und zu neun Jahren Interdiction, dagegen den Beschuldigten Ludwig Crusius absolut in gesetzlicher Form und Weise freyzusprechen, sowie
In Erwägung, daß die drey Beschuldigten wissend das Leben und die wohlüberlegte Absicht einen bewaffneten Corps anzugreifen, entschuldigende Umstände nicht vorhanden sind, und Verbrechen des Mordversuches und Widerstandes gegen die bewaffnete Macht, und zwar gegen

Auf Anstehen des öffentlichen Klägers wird die Verhandlung heute bestimmt dahin
Clausenburg 1 Ctr. July 1850. Kgl. Landamt.

dienten Cavalleristen und Freiwilligen zu bilden
hat, wird daher gegenwärtige Vorladung zu dem Ende
ausgefertiget, die Beschuldigten Müller und Wagner in der
ihnen zu haben Zeigerschaft entlassen und Ihnen
über Befragen Ihres wenigen Verbrechens Anklage
machen zu lassen, sie auf Strafe allhier und in ihren an-
gezeigten Wohnorten, in Landskronen Landgericht, Bladenese und
Hermannstadt, vorzufordern, und
Ihnen Ihre Vertheidiger vorzuschlagen, und
Ihnen Ihnen den Inhalt der gegenwärtigen Verfügung
bekannt zu machen;

Kaiserliche Verordnung
ddt Wien 6 Juny
gnädigst –

Vitkovics

Auf Ihre Vertheidiger haben sie Advocaten Johann Schuller
und Johann Schuller, beide in Hermannstadt, ernannt;

Zu Folge dessen, dass zwar Tacke, ein mehrmal Belastungs-
zeugen angeben, bei Ablegung der Pflicht Aus-
sagen geändert und Aussagen abgelegt
hat, wodurch die Thatumstände, ihrer Gänz-
lichen Aufklärung zufolge, Fürsicht vor dem Aus-
spruch und bei Abgang der vorhandenen Blöder-
stands mittel allein bestimmt werden sind, die einfach
abgegebenen Pflichten, in Abhörung des Beschuldigten, des-
selben, mit Beisetzung bestimmter Zeugen und zur Abs-
fassung der Confrontirung Tagsatzung zu stellen,
da aber die Beschuldigten bei dieser Abhörung
sich dahin geäussert haben und gegen
sie namentlich keine Beschuldigungen als Aussagen
gemacht sind, in welchen die gesetzlichen
Erfordernisse einer Strafbaren Conspiration
erblickt werden können,

dass mittels, wenn auf Lauf die Vorgemeldung respective
Confrontirung der Zeugen dann Tacke in der von den Zeugen
angegebenen Weise nun wieder vorgenommen
sie mit Zuziehung eines Beisitzes in die Abhörung
derjenigen Beschuldigten, dann Landgerichten beiden sollen
den, die Beschuldigten dann auf nicht als Strafbare Theil-
nehmer dieselben zu behandeln sind,

dass bei gegen selbst abgegebenen Zeugen und vorge-
nommen, ob selben die Beschuldigten bei der Pflicht-
ablegung in einer eine Strafbare Theilnehmung
begründenden Weise mitgewirkt, eine Bestrafung

derselben in Anwendung des von der königlichen Kreisregierung gegen Entscheidung des Bezirksamtes Alzey vom 19. Juli 1850 eingelegten Rekurses, wodurch der Rekurrent wegen Übertretung des §. 366 Nro. 10 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 50 Gulden verurtheilt worden ist, und in Erwägung, daß nach §. 59 des Strafgesetzbuches derjenige, welcher eine strafbare Handlung begeht, bevor er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht strafbar ist, wenn er bei Begehung der That die zu seiner sittlichen Entwicklung erforderliche Einsicht nicht besitzt, daß aber nach §. 60 des Strafgesetzbuches gegen denjenigen, welcher zwischen dem vollendeten achtzehnten und dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre eine strafbare Handlung begeht, auf Zuchthaus oder Einsperrung erkannt werden kann, wenn er bei Begehung der That die zu seiner sittlichen Entwicklung erforderliche Einsicht besitzt, daß aber nach §. 61 des Strafgesetzbuches gegen denjenigen, welcher zwischen dem vollendeten zwanzigsten und dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre eine strafbare Handlung begeht, auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden kann, wenn er bei Begehung der That die zu seiner sittlichen Entwicklung erforderliche Einsicht besitzt, daß aber nach §. 62 des Strafgesetzbuches gegen denjenigen, welcher zwischen dem vollendeten einundzwanzigsten und dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre eine strafbare Handlung begeht, auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden kann, wenn er bei Begehung der That die zu seiner sittlichen Entwicklung erforderliche Einsicht nicht besitzt, daß aber nach §. 63 des Strafgesetzbuches die Vorschriften der §§. 60 und 61 auch dann anzuwenden sind, wenn der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 64 des Strafgesetzbuches Handlungen, welche nur durch Fahrlässigkeit begangen worden sind, nur dann bestraft werden, wenn das Gesetz ausdrücklich auf Fahrlässigkeit Strafe androht, daß endlich nach §. 65 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung verschiedene Strafen androht, nach Maßgabe des Verschuldens des Thäters eine dieser Strafen zu erkennen ist, daß aber nach §. 66 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 60 oder §. 61 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, daß endlich nach §. 67 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 62 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 68 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 63 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 69 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 64 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 70 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 65 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 71 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 66 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 72 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 67 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 73 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 68 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 74 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 69 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 75 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 70 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 76 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 71 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 77 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 72 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 78 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 73 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 79 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 74 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 80 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 75 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 81 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 76 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 82 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 77 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 83 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 78 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 84 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 79 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 85 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 80 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 86 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 81 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 87 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 82 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 88 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 83 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 89 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 84 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 90 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 85 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 91 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 86 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 92 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 87 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 93 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 88 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 94 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 89 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 95 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 90 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 96 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 91 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 97 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 92 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 98 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 93 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 99 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 94 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 100 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 95 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 101 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 96 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 102 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 97 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 103 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 98 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 104 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 99 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 105 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 100 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 106 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 101 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 107 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 102 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 108 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 103 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 109 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 104 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 110 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 105 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 111 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 106 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 112 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 107 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 113 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 108 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 114 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 109 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 115 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 110 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 116 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 111 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 117 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 112 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 118 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 113 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 119 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 114 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 120 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 115 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 121 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 116 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 122 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 117 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 123 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 118 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 124 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 119 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 125 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 120 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 126 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 121 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 127 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 122 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 128 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 123 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 129 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 124 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 130 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 125 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 131 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 126 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 132 des Strafgesetzbuches, wenn das Gesetz für eine Handlung eine Strafe androht, welche nach §. 127 des Strafgesetzbuches nicht verhängt werden darf, auf eine dieser Strafen nicht erkannt werden kann, wenn nicht der Angeklagte sich durch Trunkenheit oder durch andere Mittel vorübergehend in einen Zustand versetzt hat, in welchem er sich der Einsicht, daß seine Handlung strafbar sei, nicht bewußt war, oder in welchem er nicht nach dieser Einsicht handeln konnte, daß aber nach §. 133 des Strafgeset

lassen sofort zu entfernen und seine Aufbewahrung
zu sistieren.

Was nun auch Jacob den Jäger Hermann Busch, Jacob
Naegeli und so weiter den Fähnrich Gregorius Mül-
lerberger anbelangt und was Hinweisung belangt, so
lässt, dass diese um den Schuldigen und nach Erörterung
der Sache für nicht genügend Beweis mit
genommen haben, sowohl dem besagten zufolge für
für nicht genügend Beweis und folglich nicht
bewiesen;

In Erwägung jedoch, dass auf die Jäger genom-
men ist und von den Beschuldigten auf nicht in Ab-
rede gestellt wird, dass dieselben im Monat März und für-
ung wenigen Tagen die Uniform des fünften Che-
vauxlegers-Regiments anbehalten und Waffen
sonnen getragen haben;

dass aber das Tragen einer Uniform, insofern
dies nicht gegründet gefunden ist, eine Täuschung
fügung des Artikels gemäss nicht und fünfzig des
Kriegsgesetzbuches wenigstens und mit ent-
sprechender Strafe belegt ist;

In Erwägung dass nach jedem gerechten Menschen
ungenommen ist, dass sie über seinem Willen
frauung ungen sein, so muss dem, dass dies Gegen-
theil Lasten dargethan werde;

dass aber die Beschuldigung des Wilhelmschuldigten Rich-
ters, als sei er zum Tragen der Chevauxlegers-Uni-
form gezwungen worden, jeder Wahrheit

entbehrt;

dass namentlich die Lage der Umstände und
das Benehmen des Gezwungenen Tragens in
der Stadt, kein genügender Grund, der Annahme
entbieten, dass Richter seine Person einer grossen
Gefahr über gesetzt haben würde, insofern er nicht
die Chevauxlegers-Uniform getragen hätte und in
das Quartier seines Corps eingetreten wäre, wozu
er, wie er selbst zugiebt, von den Tragenden der Uni-
form und Bewaffnung nicht gezwungen worden;

In Erwägung, dass die Anklagepunkte des im angeführ-
ten Artikel gemeldeten und fünfzig wenigstens
genannt Strafe und weder expressis verbis noch im-
plicite durch das Amnestie-Gesetz vom und zwan-
zigsten September aufgehoben und mit einzig
gelassen sind;

dass aber dieses Gesetz als eine Begnadigung
übel aufgefasst ist, welche in einem bestimmten
Sinne angenommen werden muss und namentlich nicht auf
Fälle angewendet werden darf, die nicht gemeldet, sondern
begangen sind;

In Erwägung, dass die Beschuldigten genügend
und einig einer Gesetzesübertretung vor Ge-
richt gestanden und bestraft worden sind, dass dieselben
überwiesen mit einem festen Willen gehandelt und die
Handlungen, wegen welcher sie strafbar erkannt
worden, in einem Hauptfalle, und wegen der sie überwie-
genden Strafe bis zu einem gegen Schluss der

Der wegen des Feldzeugs ein nöthiges Erforderniß,
fähig sein, Ihro Majestät solchen Dienst
gehorsamst leisten zu können, so
wird Ihro Majestät
gnädigst nicht verlangen,
sondern
Ihro Majestät
gnädigst
befehlen,
daß
Ihro Majestät
gnädigst
befehlen,
daß
Ihro Majestät
gnädigst
befehlen,
daß

Auf Ansuchen des öffentlichen Notariates für Mauthausen Dekret 291
Präsidium vom 11 Dez. 1850.

Kgl. Landrath

Alles in Anwendung des Artikels 6 gemischten Inhalts
und Einfluss und mündlichen Lese und Haltung des Anfang-
haltes Ende und der Artikel Inhalt und Haltung
und Inhalt eine Änderung der peinlichen Prozessord-
nung, welche von den Kriminalen genehmigt wor-
den sind und also lauten:

Artikel 259 des Anfangshaltes:

Jeder, der ein Kostüm, eine Uniform oder ein
Ehrenzeichen, die ihm nicht zustehen, öffentlich trägt,
oder sich Titel oder Titel beilegt, die ihm nicht
nicht eine gesetzliche Art verliehen worden sind,
soll mit sechs monatlichem bis zu einjährigem Anhalt-
nisse bestraft werden.

Artikel 463 des Anfangshaltes:

Die Gerichte sind zuständig, in allen Fällen, wo
durch gegenwärtige Gesetzbuch die Anfang nicht fest-
gesetzt, diese Haft, sowie nicht einen oder
sechs Tage und die Gefängnis, sowie nicht einen
oder sechzehn Franken übersteigen, wenn der gesetz-
liche Betrag die Entschädigung und Strafe zwanzig Franken
erreicht, und die Umstände das Vergehen zu gestatten
scheinen, ausschließlich befugt, die einfache Polizei
dieser Personen ganz allein zu erkennen, indem dasselbe
sie in keinem Falle ganz oder theilweise den
einfachen Polizeistrafen.

Artikel 186 des peinlichen Prozessordnung:

Im Widerhandlungsfalle angestrafte den Beschuldig-
ten eine Pönitenz zwölftel,

Artikel 194 der peinlichen Prozessordnung:

Jede Beschwerde, die entweder gegen den Beschul-
digten oder die Personen, welche für die Vergehen
Folgen des Angeschuldigten gehaftet werden, oder
wider den Beschuldigten angestellt worden, und
endlich die Beschwerde, welche öffentliche Klagen
betreffen, die Disposition des Gesetzes gemäß in
demselben Verfahren.

Also gegenwärtig ist Herr Kreisgerichtsrath
Beisitzer sind: Ortl, Filz, Klaus und
Hartl.

Gegenwärtig ist von allen dann, die zu
gehört, allenfalls Vollzug zu stehen.

Für die richtige Ausfertigung
Der Leiter der Registratur
Der Inspektor gerichtlich beeidet

Victor

Nr. 2322 vol. 75 fol. 169 c. Einregistrirt
für Beischriften an Taxe
zu Granzig den 1800 Einhundert
Gebet für 3 Bogen 1 Exemplar
Gulden Granzig Kreuzer

Stempel ... 5. 08.
Taxfall ... 1. 34.
11 Zeilen à 11 ... 2. 01.
Expreß ... 1 04

9 fl 07 kr.

184

Bd. N°

Für Stempel sind zu Kaiserslautern dem 26/Juni 1860 in Betrag der öffentlichen Steinpreise Debet 7 X. Kais. Bureaux /.

24.

Cessionserklärung.

Heute den sechs und zwanzigsten Juni achtzehnhundert und sechzig, in der Kanzlei des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, erschien vor:

Herr Friedrich Ludwig Feicht, Fruchthändler, Bürgermeister der Kgl. Bürgermeisterei, am Kgl. Bezirksgerichte daheim, und erklärte dem unterfertigten Gerichtsschreiber Wilhelm Adolph Ritter, daß er sämmtliche gegen den, Stand der Kgl. Bezirksgerichts Kasse, mit Hypothekenrechte versehene, zurzeit fünf und zwanzigste laufende Monats Quote

1/ Wilhelm Wagner, Bürgermeister in Kaiserslautern wohnhaft;
2/ Wilhelm Ritter, Bürgermeister in Hochspeyer wohnhaft;
3/ Ludwig Crusius, Metzger in Kaiserslautern wohnhaft,

und sodann diejenigen, wegen Zulassung und Löschung von Amtsverrichtungen sonst vorhanden, und hier nicht angeführten Bezirks von Chevreaux-Bezirk Kaiserslautern, — N° 23/1 adhibita fol 13/18 Eingetragen Crusius in Contumaciam — vermerkt — und zwar respective zu Kaiserslautern, Zweibrücken und einzelne Theile von Landau am Fuße N. und in den zu streichenden Antheil der Kosten von, fünfzehn Jahre 1500 fünfzig Acker verwiesen.

zwanzig achtzehnzig Morgen Acker, dem Cessionar zum Abschreiben für zweitausend) mit dem Gerichtsschreiber zum Unterschreiben für.—

Ist Renvers

Vidi

Zu versteben:
für Registrirung fl. -28 X.
Reg. Kais. " -05.
Bergel " -07.
= fl. -40 X.

KAISERLICHES OBERGERICHT TRIER

Vidi

186

[35]

Ausfallserklärung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Heute den acht und zwanzigsten Juni achtzehnhundert und fünfzig! in der Canzley des Königl. Bezirks-Gerichts zu Kaiserslautern erschienen:

1.) Wilhelm Wagner, Einnehmer in Kaiserslautern wohnhaft; und

2.) Wilhelm Ritter, Einnehmer in Hochspeyer wohnhaft, und erklärten dem anwesenden Gerichtsschreiber Wilhelm Adolph Dietz, daß sie sämmtl gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts dahier, als Zuchtpolizeygericht sprechend, unterm fünf und zwanzigsten laufenden Monats gegen sie, Comparenten, erlassen Urtheil, wodurch sie wegen Unterschlagung Dienst vom Chevauxlegers-Regimente und zwar ein Jahr zu neun Monat Gefängniß verurtheilt worden ist, das Rechtsmittel der Cassation ergreifen.

Worüber Akt den die Comparenten auf Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber sie unterschrieben haben.

W. Wagner W. Ritter

Visa.

No 2374 vol 35 fol 139 c 3 Einregistrirt zu Kaiserslautern am acht zehnten Juni 1850 fünfzig

Einregistrirungs f - 36 x
Zeug - Cas. - 05.
Stempel - 07.
f 1. 08 x

zwanzigsten Juni 1850 fünfzig
sechs Kreutzer.
Visa renvoi H. Receveur

187

[36.]

Replicanz-Schrift

in

der Vertheidigung gegen Wilhelm Wagner Einnehmers in Kaiserslautern und Consorten, wegen unterschlagener Gebühren von Rekrutirungsgeschäften und dann Gebührenzahlung von Rekruten-Stellvertretungen vor dem Königl. Bayer. Bezirks-Gerichte Kaiserslautern als Zuchtpolizeygericht.

A. Factum erster Instanz.

I. Factum gegen Wagner und Consorten.

1.) Remunerationen	fl - 56 x
2.) Reisegebühren	1. 24.
3.) Gratuity Gebühren	6. 32.
4.) Einzelne Gebühren	- 14.
5.) Prämien Rekruten Gebühren	1. 53.
6.) Taxen Casse	- 40.
	= 11. 39 x

II. Factum gegen Wagner und Ritter.

1.) Remunerationen	- 3. 44.
2.) Reisegebühren	1. 52.
3.) Gratuity Gebühren	97. 08.
4.) Einzelne Gebühren	- 16.
5.) Prämien Rekruten Gebühren	11. 02
6.) Prämien Taxen der Prämien	2. 20.
7.) Taxen Casse	1. -
	= = 117. 30.

188 2

Summa Rekruten Gebühren fl 129. 09 x

Uebertrag ... fl 129.09½

III Kosten gegen Ritter und Cassius.

1/ Manzalisten		6.16.
2/ Vorsichtsmaßregeln		1.52.
3/ Sanitäts-Cordon		149.47.
4/ Canzlei-Auslagen		4.32½
5/ Diäten-Vergütungen		13.40.
6/ Beiträge der Gastgeber		25.—
7/ Reisen		2.—
	=	206.07½

Sa = fl 335.16½

B/ Kosten der Abgeordnung.

1/ Manzalisten		5.15.
2/ Vorsichtsmaßregeln		2.22.
3/ Canzleiauslagen		2.10.
	=	9.47.

Total fl 345.03½

Dreihundert fünf und vierzig Gulden drei ½ Kreuzer.

L. Laibach, 7. August 1850.

L. Gradetz

Stadt- Gastgeber

1849
3

Vorladung

Pass: Hdt Bürgel

37.

Antrag.

Der Kgl. General-Staatsprocurator am Kgl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz

Auf Einschluß der zum Amtsvortrage angeordneten Untersuchungssache gegen 1/ Wilhelm Wagner Bierbrauer in Kaiserslautern, 2/ Wilhelm Ritter, 28 J. a. Bierbrauer in Hochspeyer und 3/ Ludwig Creutius, Wirthen in Kaiserslautern wegen Usurpation von Amtsfunctionen und wegen fahrlässiger Tragung von Abzeichen Uniformen

Einschließt die am 24 Juni l. J.
von dem Zuchtpolizey-Gerichte zu Kaiserslautern
erkannten Urtheile, wovon jenes 1/ gegen den
Letzteren Dreitz am 14tägige Gefängnißstrafe gegen jeden der
Letztgenannten Angeklagten und
Einschließt die am 26 desselben Monats von Peter v. Haack
Fürth zu Kaiserslautern sp am 28 Juni auf von Partien der beiden
letzten Verurtheilten
gegen die nämliche Urtheil eingelegten Appellationen

Es wird zum Behufe
dieser Sache
die Sitzung heute
6 September
Morgens 9 Uhr
Locale der k. Appell. Gerichts
Hofrath Rudolf
Assessor Hoffeld als
Commissarius selben
anberaumt
Speyerdum den
24 August 1850
Appellgerichts

Hängt davon an, daß eine Beschwerde der Zuchtpolizey Kammer des Königl. Appellationsgerichts gefallen, selbige zur Belehrung dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen und einen Commissarius zu ernennen Zweibrücken 12 August 1850

Voll

Obige Sitzung wird auf den
Morgens 9 Uhr festgesetzt und Herr Appellationsrath
zum Commissarius ernannt.

5

171

Nr. 6 no 6. 5.

Ein unfähiges Gesuch
um Anstellung als Aushilfs Gymnasial Assist.
betreffend

1, Wilhelm Wagner von Pleuten
2, Wilhelm Ritter von Horkheim
3, Beno v. Wachter von Pleuten

Com. d. 3/9 for.

f. d. Dek

Nr. 450.

Fest an den Hauptlehrer Reinel
dasige zur Nachricht.

Pleuten, den 27. August 1850.

Der Stadtschultheiß
Schmidt

zugleich mit Rücksicht auf den Bericht vom 15. d. M. an das Königl. Consistorium der Provinz Nassau, mit Bezug auf den Erlaß vom 7. d. M. Nr. 6 no 6. 5. Ein unfähiges Gesuch um Anstellung als Aushilfs Gymnasial Assistent betreffend

Herborn, den 25 August 1850.

Fett
Dek. Schm